AUF EINEM GEMEINSAMEN WEG VIELFALT GESTALTEN

INTEGRATIONSKONZEPT FÜR DEN LANDKREIS ODER-SPREE 2016









IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111 buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration

Stand: 09.05.2016

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALTSVERZEICHNIS

V	orw	ort/			5
1		Inte	egrat	ion - Grundsätze und Orientierung	8
	1.	1	Die	Bedeutung von Integration	8
	1.	2	Der	Integrationsprozess und seine Orientierung	10
	1.3	3	Adr	essaten des Integrationsprozesses	13
2		Inte	egrat	ion - im Landkreis Oder-Spree	15
	2.	1	Visi	on und Auftrag dieses Integrationskonzeptes	15
	2.	2	Era	rbeitung des Integrationskonzeptes	15
3		Ral	hmer	nbedingungen	17
	3.	1	Das	s brandenburgische Landesintegrationskonzept	17
	3.	2	Aus	länder und Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree	18
		3.2	.1	Ausländerrechtliche Kategorisierung und ihre rechtlichen Wirkungen	18
		3.2	.2	Zielgruppe der Integrationsaktivitäten	20
		3.2	.3	Verteilung von Flüchtlingen auf Bundesländer und Kommunen	23
		3.2	.4	Statistische Betrachtungen zu Ausländern und Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree.	25
4		Inte	egrat	ionspolitische Handlungsfelder	31
	4.	1	Unt	erbringung und ihre sozialintegrativen Faktoren	33
		4.1	.1	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	33
		4.1	.2	Herausforderungen in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen	41
	4.	2	Soz	iale Beratung und Betreuung	43
		4.2	.1	Soziale Betreuung nach individuellen Bedarfen	43
		4.2	.2	Modellprojekt Quartiersmanagement	47
		4.2	.3	Jugendhilfe im Rahmen der sozialen Betreuung	50
	4.	3	Ges	sellschaftliche und sozio-kulturelle Integration	56
		4.3	.1	Integration als kommunale Aufgabe	56
		4.3	.2	Integrationsbaustein Ehrenamt	57
		4.3	.3	Integrationsbaustein Vereinsarbeit	61

4.3.4	Integrationsbaustein Eigenengagement der Flüchtlinge	63
4.3.5	Integrationsbaustein Kultur	63
4.4 Bild	dung und Sprache	70
4.4.1	Frühkindliche Bildung	70
4.4.2	Schulische Bildung	73
4.4.3	Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf	77
4.4.4	Weitere Bildungsangebote	80
4.4.5	Sprachförderung für Jugendliche und Erwachsene	82
4.5 Inte	egration in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung	96
4.5.1	Fachkonzept - Integration und Sprache	101
4.5.2	Planung, Einrichtung und Nutzung von migrationsspezifischen Angeboten	102
4.5.3	Integration in den ersten Arbeitsmarkt	108
4.5.4	Förderung der sozialen Integration	117
4.6 Ge	sundheit	120
4.6.1	Sozialpsychiatrische Betreuung	123
4.6.2	Amtsärztlicher Dienst	124
4.6.3	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	125
4.6.4	Kinder- und Jugendpsychiatrie	126
4.6.5	Hygiene	127
4.6.6	Zahnärztlicher Dienst	129
4.6.7	Ambulante soziale Dienstleistungsangebote	130
4.7 Inte	erkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung	134
4.7.1	Stärkung der interkulturellen Kompetenz	134
4.7.2	Zusammenarbeit der Ämter der Kreisverwaltung	136
Abbildungsv	erzeichnis	140
Tabellenver	zeichnis	141

VORWORT

Der Landkreis Oder-Spree hat in den zurückliegenden zwei Jahren über 2.000 Menschen aus ganz unterschiedlichen Ländern aufgenommen, die bei uns Schutz vor Krieg, Verfolgung, Staatsverfall und bitterer Armut gesucht haben.

Nicht alle sind geblieben, viele sind in die Metropolregion und in das europäische Ausland weitergewandert - in erster Linie auch deshalb, weil sie dort familiäre Anknüpfungspunkte haben.

Nicht alle, die im Landkreis Aufnahme gefunden haben, werden in Deutschland bleiben dürfen. Über den Anspruch auf einen zumindest zeitweiligen Aufenthalt entscheidet nicht der Landkreis, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Es gilt aber eines: Alle, die dem Landkreis als Flüchtlinge über die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt zugewiesen werden bzw. auf anderem Wege, etwa im Rahmen der Familienzusammenführung oder als alleinreisende Kinder und Jugendliche, bei uns Aufnahme suchen, haben Anspruch darauf, von uns menschenwürdig untergebracht und dementsprechend in ihren Anliegen behandelt zu werden.

Die Würde des Menschen ist ungeachtet der häufigen Erwähnung in diesem Zusammenhang keine leere Floskel, sondern der bildkräftigste Ausdruck unseres christlich-humanistischen Menschenbildes. Die Achtung der Menschenwürde bildet darin den obersten Wertmaßstab. Sie ist zugleich die höchstrangigste Verfassungsgewährleistung und die oberste Norm unserer Rechtsordnung.

Für diejenigen, die als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt werden, bedeutet dieser Status, dass sie oft sehr lange bei uns und unter uns leben werden. Deshalb liegt es im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens, dass in diesen Fällen der vorrangigen Obdachgewährung die Eingliederung in unsere lokale Gesellschaft und die Teilhabe an ihr folgen:

Aus dem Leben unter uns muss ein Leben mit uns werden.

Dies ist leichter gesagt als getan, schließlich entstammen die meisten Zuwanderer einer für uns fremden Kultur mit anderen sozialen, politischen und religiösen Vorstellungen. Und auch sie empfinden ihre neue Umgebung zunächst als fremd und unverständlich.

Wir sollten uns deutlich machen, dass die überwiegende Anzahl derer, die zu uns flüchten, als Flüchtlinge kommen und nicht als Einwanderer, die sich Deutschland als Sehnsuchtsland für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben nach westlichem, kulturellem und politischem Maßstab erträumt haben.

Genau das bewirkt, dass die Integration uns ein herausforderndes und anspruchsvolles soziales Lernprogramm, in erster Linie für die bei uns Schutz Suchenden, aber auch für die Bürger der Aufnahmegesellschaft auferlegt. Zudem ist die Gruppe der Hinzutretenden nicht homogen, sondern sie wird das gesamte Spektrum menschlicher Einstellungen und Haltungen umfassen.

Es werden sich Flüchtlinge darunter befinden, die in Deutschland eine neue Zukunft begründen wollen und die mit Eifer jede Anpassungs- und Lernanstrengung willig auf sich nehmen. Es werden aber auch Menschen darunter sein, die große Schwierigkeiten haben werden, mit ihrer neuen Umgebung klarzukommen und es wird auch sicherlich einen geringen Prozentsatz von Integrationsverweigerern geben.

Wir tun gut daran, im wohlverstandenen Eigeninteresse und um des sozialen Zusammenhalts unserer lokalen Gesellschaft willen, die Attraktivität unserer freiheitlichen Lebensweise und des darauf beruhenden Wohlstandes als stärkstes Argument in die Waagschale zu werfen. Wir sollten deutlich machen, auf welchen Werten die Motivation gründet, aus der heraus zahllose Bürger sich bemühen, den Flüchtlingen hilfreich zur Seite zu stehen.

Wer sich mit den Grundlagen unserer freiheitlichen Gesellschaft gar nicht anfreunden kann, der kann von uns weder Toleranz noch Unterstützung erwarten, sondern sollte sein Heil in einer Gesellschaft suchen, die seinen kulturellen Vorstellungen entspricht. Allen anderen gehört aber unser uneingeschränktes Engagement, um sie schnell in unserem Landkreis heimisch werden zu lassen.

Integration lässt sich weder administrativ herstellen noch durch gesetzliche Anordnung bewerkstelligen, sondern sie vollzieht sich in einem längeren gemeinsamen Lernprozess. Die Dauer hängt dabei sicherlich gleichermaßen vom Integrationswillen der "Neubürger" wie von der Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft ab, das Hineinwachsen in die unterschiedlichen Bereiche unserer Gesellschaft zu ermöglichen und aktiv zu fördern.

Integration braucht eine Idee, einen intelligenten Ansatz und einen Fluchtpunkt, der deutlich macht, was am Ende der gelungenen Eingliederung stehen soll. Integration braucht aber auch effektive und effiziente Strukturen und ausreichende Unterstützer im professionellen wie ehrenamtlichen Bereich.

Viele Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen und insbesondere die ehren- und hauptamtlich tätigen Bürger in den Willkommenskreisen, den Kirchengemeinden, bei den sozialen Trägern, in den Vereinen, aber auch in den Parteien und in der Wirtschaft haben sich in den zurückliegenden Monaten intensiv mit der Frage auseinandergesetzt: Wie kann denjenigen, die zu uns gekommen sind, bestmöglich dabei geholfen werden, in unsere Gesellschaft hineinzuwachsen?

Dabei sind gerade auch diejenigen, die neu auf unsere Gesellschaft zugetreten sind bzw. auch diejenigen, die bereits länger in Deutschland leben, aber den unschätzbaren Vorteil haben, in mehreren Kulturen verwurzelt zu sein, bewusst einbezogen worden bzw. haben sich mit wertvollen Beiträgen aktiv an unserem Diskussionsprozess beteiligt. Wir haben versucht, über Workshops und im gesellschaftlich politischen Dialog die wesentlichen Fragestellungen herauszuarbeiten, die unterschiedli-

chen Vorstellungen und Bewältigungsansätze aufzunehmen und daraus gezielt Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Deshalb gilt es an dieser Stelle, allen, die durch ihre Anregungen und Diskussionsbeiträge zum Gelingen dieses Konzept beigetragen haben, herzlich Dank zu sagen, verbunden mit der Aufforderung, weiter im Gespräch darüber zu bleiben.

Das vorliegende Integrationskonzept versteht sich als Angebot. Es ist angesichts eines sich fortsetzenden Migrationsgeschehens weder abgeschlossen noch allumfassend angelegt. Seine Weiterentwicklung bleibt eine dauerhafte Aufgabe.

Rolf Lindemann

 Beigeordneter und Dezernent für Soziales, Grundsicherung und Integration Katja Kaiser

Kommissarische Amtsleiterin Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration

1 INTEGRATION - GRUNDSÄTZE UND ORIENTIERUNG

1.1 DIE BEDEUTUNG VON INTEGRATION

Flucht und Migration haben vielfältige Gründe, aber nur ein Ziel. Dieses Ziel ist nicht geografischer Natur, sondern ganz vorrangig und im Regelfall darauf gerichtet, einer Bedrohung an Leib und Leben und der damit verbundenen physischen und psychischen Belastung zu entkommen, schnell wieder Normalität zu erlangen und ein Leben ohne Angst und ohne existenzielle Not führen zu können.

Diesem Druck sind in dramatischer Weise Familien ausgesetzt, denn sie sehen sich in elterlicher Verantwortung ihren Kindern gegenüber und unterliegen gerade wegen ihrer Kinder besonderer Handlungs- und Mobilitätseinschränkungen.

Das Streben nach Normalität bedingt unweigerlich Integration und Anpassung an die neuen Umgebungsbedingungen. Dabei steht das Zusammenleben mit anderen Menschen im Vordergrund, denn anthropologisch kennzeichnet uns, dass wir neben unserer individuellen Natur den sozialen Austausch suchen. Erst durch die Begegnung mit dem Gegenüber werden wir überhaupt zum Menschen.

Die Einbindung in soziale Zusammenhänge ist also nichts Außergewöhnliches und auch nicht auf die Überwindung ethnischer Differenzen zu beschränken. Integration ist vielmehr eine alltägliche Übung, die wir von Kindesbeinen an erlernen und trainieren. Das fängt bereits dort an, wo wir unsere Rolle in der Spiel- oder der Kitagruppe finden müssen und setzt sich fort bei der Einschulung, in Sport und Freizeit, beim Mitwirken in einem Orchester oder einer Band, in der Studentengruppe, beim Bezug einer neuen Wohnung und letztlich bei der Einordnung in die betrieblichen Hierarchien und kollegialen Verhältnisse.

Die besondere Qualität im Hinblick auf die Integration von Menschen aus anderen Herkunftsländern ergibt sich aus der sprachlichen Barriere bzw. den fremden kulturellen Prägungen, die für uns auf unverständlichen Bildern bezüglich der gesellschaftlichen Ordnung, der Rolle des Individuums, der politischen Zusammenhänge und der Wirtschaftsweise bzw. den religiösen Überzeugungen beruht.

Integration wird für uns aber fassbarer, wenn wir uns nicht zu sehr auf das konzentrieren, was uns trennt, sondern die gegebenen Gemeinsamkeiten stärker betonen, etwa:

- dass wir alle unser Leben in seiner ganzen Verletzlichkeit leben müssen,
- · dass wir alle nach Sinn und Bedeutung suchen,
- dass wir unsere Kinder lieben.
- · dass wir einen Sinn für Gerechtigkeit entwickeln und über ein Gewissen verfügen,

- dass wir alle vergleichbare gesellschaftliche Rollen ausgeprägt haben, ob das den Lehrer, den Arzt, den Geistlichen, den Müller, den Bäcker etc. betrifft.
- Selbst im Religiösen gibt es, zumindest bei den drei abrahamitischen Religionen grundlegende Entsprechungen, was die göttliche Schöpfung, ethische Grundsätze und die Verantwortung
 für individuelles Handeln bzw. die Haltung zu den letzten Fragen menschlicher Existenz anbelangt.

Dem lateinischen Wortstamm entsprechend bedeutet Integration das Ganze im Auge zu behalten. Integration hat eine einheitsstiftende Tendenz und in dieser Hinsicht sollten wir beachten, dass auch im sozialen Zusammenleben unserer Gesellschaft, noch bevor das Flüchtlingsthema überhaupt auf der Agenda stand, vielfältige Integrationsbedarfe sichtbar wurden.

Integration in diesem Sinne lässt sich nicht definieren, sondern allenfalls umschreiben. Sie setzt jedenfalls eine menschenfreundliche Zugewandtheit gegenüber dem neu Hinzutretenden voraus, denn dieser befindet sich, psychologisch gesehen, in einer weitaus ungünstigeren sozialen Position. An ihn richten sich enorme Anpassungserwartungen und er hat auch die größeren Anpassungsleistungen zu erbringen.

Der Eingliederungsprozess beginnt sicherlich unter guten Vorzeichen, wenn er trotz des nicht zu leugnenden sozialen Gefälles eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe ermöglicht. Interkulturelle Sensibilität ist in diesem Zusammenhang ausgesprochen hilfreich, denn die Anerkennung und Wertschätzung der fremden kulturellen Identität schafft die nötige Vertrauensbasis, auf der sich Annäherung an die neuen Verhältnisse überhaupt entwickeln kann.

Integration im gesellschaftlichen Kontext bedeutet nicht bloße Anpassung, also nicht die einseitige Übernahme der Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft, sondern ein beiderseitiges verständnisvolles Zugehen aufeinander. Dieses gelingt am besten dadurch, dass man sich auf kulturelle Unterschiede einlassen kann, sie aushalten kann und anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen, religiösen Einstellungen mit Toleranz begegnen kann. Dies gelingt umso besser, je differenzierter und bewusster man mit seiner eigenen Identität umzugehen versteht.

1.2 DER INTEGRATIONSPROZESS UND SEINE ORIENTIERUNG

"...Wer dauerhaft in Deutschland leben will, braucht seine Herkunft nicht zu verleugnen. Er muss aber bereit sein, eine offene Gesellschaft nach dem Leitbild des Grundgesetzes mitzugestalten.

Das ist unser Angebot an alle. Wir können nur dann eine offene Gesellschaft sein und bleiben, wenn sich keine Inseln bilden, die außerhalb des gesellschaftlichen Grundkonsenses liegen...."

(Zitat aus einer Rede des damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau aus dem Jahr 2000)

Das vorstehende Zitat ist von einer bestechenden Klarheit und Aktualität. Im Grundgesetz entfaltet sich eine Rechts- und Werteordnung, die das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland bestimmt und damit eine verbindliche Orientierung auch darüber vermittelt, wie die Gesellschaft beschaffen ist, in die sich angestammte und neue Bürger integrieren sollen und welche ideengeschichtlichen, historischen und kulturellen Aspekte dabei von Belang sind.

Danach gründet unser Zusammenleben

- auf der Anerkennung und Achtung der Würde, die jedem Menschen von Natur aus innewohnt,
- auf der individuellen Freiheit und den in diesem Zusammenhang unverzichtbaren Menschenund Bürgerrechten,
- auf einer gelebten Toleranz gegenüber der Vielfalt der Lebensentwürfe, der Einstellungen und Identitäten sowie auf dem spiegelbildlichen Diskriminierungsverbot,
- auf der Anerkennung der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung von Mann und Frau sowie
- auf der demokratischen Entscheidungsfindung unter Wahrung des Schutzes der Minderheit
- · der Anerkennung der Rechtsordnung.

Zu unserem Wertekanon gehört aber auch die historische Verantwortung für die Verbrechen, die unter dem Nationalsozialismus in deutschem Namen begangen wurden, insbesondere an den Millionen von Opfern jüdischen Glaubens und das daraus erwachsene besondere Verhältnis zum Staat Israel.

Gerade letzterer Punkt bedarf besonderer Erwähnung, da die meisten Menschen, die bei uns Schutz suchen, aus Herkunftsländern stammen, in denen ein Antisemitismus bzw. die Feindschaft gegenüber Israel eine religiöse bzw. kulturelle Verwurzelung haben.

Unserer Verfassung liegt damit ein einzigartiges Freiheitskonzept zugrunde, das im Hinblick auf ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in unserer Gesellschaft ein besonderes Angebot auch an diejenigen macht, die offen auf unsere Gesellschaft hinzutreten. Dabei weist es weit über die eigenen kulturellen Wurzeln hinaus und bleibt anschlussfähig für Neues und Fremdes.

Unsere Wertordnung lebt gerade von den vorpolitischen Prägungen der philosophischen und religiösen Wertsysteme, die sie im gesellschaftlichen Diskurs immer wieder neu ausformen. Dabei sollten wir bedenken, dass die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben allerdings nur integrative Mindestanforderungen sind.

Die Identifizierung mit den Grundwerten unserer Gesellschaft verlangt mehr als die formale Beachtung des gesetzten Rechts. Von wirklicher Integration kann man erst dann sprechen, wenn die gesellschaftlichen Wertvorstellungen über die bloße Akzeptanz hinaus innerlich und aktiv bejaht werden.

Unter Bezugnahme auf das Grundgesetz und seine Wertordnung sollen die folgenden vier leitenden **Grundsätze für unsere Integrationsarbeit** benannt werden:

Interkulturelle Orientierung

Eine gelingende Integration setzt bei allen Beteiligten eine interkulturelle Orientierung voraus. Interkulturelle Orientierung ist eine menschliche Haltung, die gesellschaftliche Vielfalt anerkennt und wertschätzt. Ihr Ziel ist die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen am gesellschaftlichen Gestaltungsprozess und die Realisierung von Chancengleichheit.

Interkulturelle Öffnung ist die handelnde Umsetzung der interkulturellen Orientierung. Angebot und Maßnahme der infrastrukturellen und individuellen Versorgung werden daraufhin überprüft und so ausgerichtet, dass sie alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Form erreichen. Dies bedingt zunächst eine kultursensible Bedarfsklärung. Dies setzt eine emphatische, zugewandte Haltung voraus und bedingt die Fähigkeit zum Perspektivwechsel.

Sozialraumorientierung

Die jeweilige soziale Beschaffenheit sozialer Räume prägt die spezifischen sozialen Lebenslagen der Menschen, die hier ihre räumliche Lebensgrundlage haben. Das heißt, alle Planungen und Angebote haben sich auf das konkrete Lebensumfeld einzulassen. Angebote sind so zu gestalten, dass die Lebensverhältnisse der unterschiedlichen Bewohner sich einander weitgehend angleichen. Dabei wird

der Aktivierungs- anstelle des Betreuungsgedankens betont sowie an vorhandene sozialräumlich verankerte Netzwerkstrukturen und Selbsthilfefähigkeiten der Unterstützungsbedürftigen angeknüpft.

Ein weiterer Gesichtspunkt gemeinwesenbezogener Sozialarbeit besteht darin, über politische Mobilisierungsstrategien zu einer Verbesserung der materiellen Lebenssituation der Bevölkerung in dem gegebenen Wohnquartier beizutragen und die infrastrukturelle Ausstattung zu verbessern, also die Einzelfallfixierung sozialer Arbeit zu überwinden.

Orientierung auf individuelle Lebenslagen

Nach unserer Definition zielt kommunale Integrationspolitik auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Zugewanderten und Einheimischen ab. Hierbei sollte man sich auf die Weiterentwicklung dieses Ansatzes zum Konzept der Teilhabe und der Verwirklichungschancen stützen. Es wird also nach den Entfaltungs- und Verwirklichungschancen in Kernbereichen der Lebensgestaltung gefragt, wie etwa der Versorgung im Bereich Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, soziale, kulturelle und politische Teilhabe. Dabei werden gesellschaftlich wie individuell bedingte Chancen gleichermaßen berücksichtigt.

Netzwerkarbeit

Integration erfordert eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller Akteure. Erst das vernetzte Wirken interner und externer Partner - beispielsweise der Kommunalpolitik, der sozialen Träger, Kirchen, Vereine, Willkommensinitiativen, Behörden und anderer Einrichtungen - führt zu synergetischen Effekten.



Abbildung 1: Akteure der Integrationsarbeit – geteilte Verantwortung und Mitwirkung

1.3 ADRESSATEN DES INTEGRATIONSPROZESSES

Die Integrationsbemühungen beziehen sich zwar in erster Linie auf die Zugewanderten, da diese Personen den entscheidenden Anlass dazu geben, sich überhaupt intensiv mit der Integrationsfrage auseinanderzusetzen. Der Integrationsprozess hat darüber hinaus aber auch die aufnehmende Mehrheitsgesellschaft im Fokus.

Dieser doppelte Blick ergibt sich zum einen daraus, dass wir die psychologische Annäherung der unterschiedlichen Kulturen im Dialog miteinander ermöglichen und gestalten wollen und wir nach unserem Selbstverständnis unsere Kultur nicht als hermetisch abgeschlossen und inhaltlich vollendet begreifen, sondern sie einem ständigen gesellschaftlichen Dialog unterwerfen.

In diesem Diskurs müssen sich Freiheitskonzept und Wertekonsens immer wieder bewähren. Über ihn werden sie unter Rückgriff auf die ideengeschichtlichen, historischen, philosophischen und religiösen Grundlagen immer wieder neu ausgeformt.

Wir haben aber auch zu beachten, dass unserem Freiheits- und Toleranzdenken ein Minderheitenschutzprinzip innewohnt, welches verhindern soll, dass politische oder kulturelle Auffassungen vom Mehrheitswillen ohne Rücksicht auf ihre inhaltliche Qualität marginalisiert werden.

Der Blick nach innen in die gewachsene Mehrheitsgesellschaft ist aber auch deshalb unverzichtbar, weil wir bei näherer Betrachtung unseres gesellschaftlichen Gefüges feststellen, dass unsere Gesellschaft auch ohne die integrative Herausforderung von außen bislang nicht umfassend integriert war. Viele Menschen in unserer angestammten deutschen Gesellschaft sind ebenfalls in unterschiedlichem Grade desintegriert. Dies gilt etwa im Hinblick auf:

- Bildung,
- soziale Teilhabe,

- · Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit,
- · kulturelle Chancengleichheit und
- einen gemeinsamen Wertekonsens.

Auch hierauf muss sich der integrative Blick richten. Nicht verkannt werden darf, dass die Integrationslasten insbesondere von den Menschen zu tragen sind, die auf den unteren Sprossen der sozialen Statusleiter leben. Hier werden Wettbewerbssituationen erkennbar, wo man im prekären Bereich um preiswerten Wohnraum, um Ausbildungs- und Arbeitsplätze konkurrieren wird. Insofern muss Integration auch immer mit einem Moment der sozialen Gerechtigkeit versehen werden, um eine übergreifende gesellschaftliche Akzeptanz zu gewährleisten.

Grundlage jeglichen Integrationsbemühens ist ein einvernehmliches Agieren mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren in den Städten und Gemeinden, die vor Ort auf sehr persönliche Art überzeugungsbildend wirken müssen und damit auch eine wichtige Scharnierfunktion zum Ehrenamt herstellen.

2 INTEGRATION - IM LANDKREIS ODER-SPREE

2.1 VISION UND AUFTRAG DIESES INTEGRATIONSKONZEPTES

Entsprechend der lateinischen Wortbedeutung des Begriffs Integration, nämlich Teile zu einem neuen Ganzen zusammenzufügen, geht es in diesem Integrationskonzept darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die unterschiedlichen Gruppen unserer lokalen Gesellschaft zu einem möglichst harmonischen gesellschaftlichen Ganzen zusammenfügen.

Hier gilt es, Verständigung unter allen Beteiligten zu organisieren und Brücken über soziale Gräben zu schlagen. Dabei leitet uns die Vision eines friedlichen und bereichernden kommunalen Miteinanders, von dem wir neue Anregungen für eine kulturelle, wirtschaftliche und politische Weiterentwicklung unserer Region erwarten.

Grundbedingung dafür ist die gleichberechtigte und generationenübergreifende Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion, Behinderung sowie sexueller Identität.

Das Integrationskonzept soll den im Kreistagsbeschluss vom 30.04.2015 skizzierten Eingliederungsprozess mit einem verbindlichen Rahmen, einer orientierenden inhaltlichen Ausrichtung und einer leistungsfähigen Struktur versehen. Aus diesem Rahmen wurden konkrete Handlungsfelder identifiziert und aus den Bedarfen geeignete Maßnahmen formuliert.

Dabei wird immer wieder deutlich, dass Integration als kommunale Querschnittsaufgabe zu verstehen ist, die von einer vielfältigen Akteurslandschaft getragen wird.

2.2 ERARBEITUNG DES INTEGRATIONSKONZEPTES

Integration als Querschnittsaufgabe kann nur bei gemeinschaftlicher Durchführung erlebbar gemacht werden. Insofern ist auch die konzeptionelle Erarbeitung von Handlungsansätzen der Integrationsarbeit gemeinschaftlich erfolgt.

Mit der Erarbeitung des Konzeptes wurde die Stabsstelle Flüchtlingsintegration betraut, die wiederum verwaltungsinterne und externe Akteure bei der Erarbeitung des Konzeptes einbezogen hat.

Intern wurde eng mit den beteiligten Fachämtern im sozialen Bereich und der Innenverwaltung zusammengearbeitet. Insbesondere die in den Handlungsfeldern formulierten Maßnahmen wurden von den Fachämtern definiert und bilden deren Handlungsmaximen künftiger Integrationsarbeit.

Mit der Durchführung eines ersten Runden Tisches als Ideenkonferenz zum Thema "Integration im Landkreis Oder-Spree" wurde am 22.01.2016 der Startschuss gelegt, mit den nahezu 100 Teilnehmenden aus Kommunalpolitik, von sozialen Trägern, den Wirtschaftskammern, Kirchen, Vereinen, Willkommensinitiativen und Behörden die jeweils gesammelten Erfahrungen in der Integrationsarbeit auszutauschen. Aus diesen Erfahrungen heraus wurden in verschiedenen Diskussionsrunden Ideen für die künftige Integrationsarbeit zusammengetragen. Diese dienten als Basis oder Bestätigung bereits geplanter Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern.

Gleichzeitig bildete der Runde Tisch die Grundlage für eine intensivere Vernetzung zwischen den lokalen Akteuren der Integration von Flüchtlingen.

Aufgrund der erfolgreichen Durchführung des ersten Runden Tisches soll voraussichtlich im September 2016 ein weiterer fachlicher Austausch zwischen allen am Integrationsprozess im Landkreis Beteiligten stattfinden. Diese Veranstaltung soll der Diskussion bisheriger Ergebnisse dienen und weitere Impulse für die Fortschreibung des Integrationskonzeptes liefern.

In diesem Sinne ist das vorliegende Integrationskonzept nicht als statisch zu betrachten. Es soll stattdessen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diesem Ansatz liegt ein Verständnis von Integration als fortlaufendem Prozess, der immer wieder neu gestaltet und strukturiert werden muss, zugrunde.

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 DAS BRANDENBURGISCHE LANDESINTEGRATIONSKONZEPT

Integration orientiert auf kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge. Von Belang ist dabei der übergreifende gesetzliche Rahmen, der etwa in seiner landesgesetzlichen Ausprägung die kommunale Eingliederung beeinflusst. Hier lassen sich beispielhaft die Standardvorgaben bei der Flüchtlingsunterbringung, der Schulbereich, die Arbeitsmarktförderung oder die Sprachkursangebote anführen.

Deshalb haben wir auch das Integrationskonzept des Landes Brandenburg "Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg 2014" im Blick. Der genannte Titel weist bereits darauf hin, dass die Landesregierung vor allem die Vorteile betont, die sich aus der Zuwanderung und Integration von Personen mit Migrationshintergrund ergeben können, beispielsweise der Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen und des Fachkräftemangels.

Um die entstehenden Chancen nutzen zu können, sind Aktivitäten in verschiedenen Handlungsfeldern notwendig. Das Landesintegrationskonzept betrachtet diesbezüglich folgende Bereiche:

- interkulturelle Öffnung und Willkommenskultur,
- Überwindung von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus,
- Bildung,
- berufliche Perspektiven,
- gesundheitliche Versorgung,
- zeitgemäße Asyl- und Flüchtlingspolitik und
- gesellschaftliche Teilhabe.

Abgesehen von der Fokussierung auf die genannten Handlungsfelder nennt die Landesregierung in ihrem Konzept integrationspolitische Leitlinien, an denen sie ihr Handeln ausrichtet (vgl. Landtag Brandenburg, 5. Wahlperiode (Hrsg.) 2014, S. 5f.):

- Die Integrationspolitik der Landesregierung richtet sich an die gesamte Bevölkerung Brandenburgs. Sie will ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller im Land Brandenburg Lebender, ungeachtet ihrer Herkunft und soweit dies die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.
- Brandenburg bekennt sich zur Vielfalt als Pluspunkt für das Land und setzt sich dafür ein, die Willkommens- und Anerkennungskultur weiter voranzubringen.
- Die Landesregierung setzt sich weiterhin mit aller Kraft für die Schaffung eines Klimas der Toleranz und Wertschätzung ein, in dem Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus keinen Platz haben.
- Integrationspolitische Aspekte werden in allen Politikfeldern mitgedacht, spielen gleichwohl in

- den Feldern, die den Integrationsprozess besonders beeinflussen (z.B. Bildung und Arbeitsmarkt), eine hervorgehobene Rolle.
- Migrations- und Integrationspolitik orientieren sich an den Ressourcen und Potenzialen der Zuwanderer wie der bereits hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.
- Die Flüchtlings- und Asylpolitik wird humanitär ausgestaltet.
- Die Brandenburgische Integrationspolitik strebt an, für die unterschiedlichen Gruppen der Menschen mit Migrationshintergrund – Neuzuwandernde, hier Lebende, EU-Bürger und Asylsuchende – je nach Lebenssituation passgenaue Angebote zu machen. Sie richtet sich an Fachkräfte genauso wie an Asylsuchende.
- Möglichkeiten der Partizipation und der eigenen Interessenvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund werden gestärkt.
- Asylsuchende erhalten die Chance zur möglichst frühzeitigen Integration, soweit die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache gelegt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch frühzeitigen Spracherwerb erheblich erleichtert. Für diejenigen, die wieder in ihre Heimat zurückkehren, können deutsche Sprachkenntnisse bei ihrer Rückkehr ein Vorteil sein auch Deutschland kann davon profitieren.
- Auf Bundesebene engagiert sich Brandenburg weiterhin für gesetzliche Verbesserungen in der Integrationspolitik.
- Die Landesregierung arbeitet im Bereich der Integration mit vielen Akteuren zusammen, da Integration nur in einem breit gespannten Netzwerk erreicht werden kann. In Brandenburg besteht dieses Netzwerk aus den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, Nicht-Regierungsorganisationen, Migrantenorganisationen, Vereinen, den Kommunen, den kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten, Unternehmensverbänden, Gewerkschaften und politischen Mandatsträgern."

3.2 AUSLÄNDER UND FLÜCHTLINGE IM LANDKREIS ODER-SPREE

3.2.1 Ausländerrechtliche Kategorisierung und ihre rechtlichen Wirkungen

Seit jeher umfasst die Bevölkerung des Landkreises Oder-Spree nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch ausländische Personen. Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, werden unter diesem Begriff verschiedene Personenkreise subsumiert.

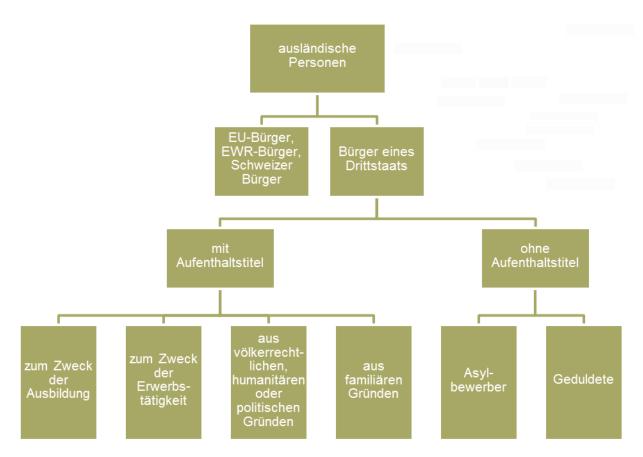


Abbildung 2: Kategorisierung ausländischer Personen

Zu den ausländischen Personen zählen hiernach unter anderem

- EU-Bürger, d. h. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates,
- Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, d. h. der Mitgliedstaaten der EU und Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens sowie
- Staatsangehörige der Schweiz.

Die genannten Personen genießen Freizügigkeit innerhalb der EU. Das bedeutet, dass sich EU-Bürger sowie Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes in Deutschland aufhalten dürfen, ohne einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen zu müssen. Schweizer Bürger sind ebenso freizügigkeitsberechtigt, müssen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland allerdings vorab eine spezielle rein deklaratorische Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Darüber hinaus sind auch **Bürger aus Drittstaaten** als Ausländer zu klassifizieren. Diese Personen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der EU noch des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufenthaltstitels, um (dauerhaft) in Deutschland leben zu können.

Aufenthaltstitel können gemäß dem Aufenthaltsgesetz zu verschiedenen Zwecken erlassen werden, beispielsweise wenn Ausländer nach Deutschland kommen wollen, um sich hier für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung

zu bewerben oder ein Studium durchzuführen. Darüber hinaus ist für selbstständig tätige Drittstaatler und nicht selbstständig beschäftigte Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorgesehen. Das Aufenthaltsgesetz eröffnet weiterhin die Möglichkeit, einen Titel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen auszustellen. Gemäß Artikel 16a GG wird in diesem Zusammenhang insbesondere Asylberechtigten, die in ihrem Heimatland einer politischen Verfolgung ausgesetzt sind, eine Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen. Außerdem kann Familienangehörigen eines Bürgers eines Drittstaats zur Herstellung bzw. Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ein Aufenthaltstitel verliehen werden.

3.2.2 Zielgruppe der Integrationsaktivitäten

Das vorliegende Integrationskonzept fokussiert nicht alle im Landkreis Oder-Spree ansässigen ausländischen Personen, sondern betrachtet insbesondere die Gruppe der hier lebenden Flüchtlinge, die außerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt wohnt. Bei Flüchtlingen handelt es sich um Bürger eines Drittstaates,

- die entweder einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder aus familiären Gründen erhalten haben oder
- · die sich als Asylbewerber oder Geduldete ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

Der Begriff des Flüchtlings wird im Rahmen dieses Konzepts folglich wiederum als Oberbegriff interpretiert, mit dem verschiedene Personenkreise beschrieben werden, die in Abbildung 3 dargestellt sind.

Einen dieser Personenkreise stellt die Gruppe der **Asylbewerber** dar. Dies sind Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde. Mit der Stellung des Asylantrags wird nicht nur nationaler Schutz gemäß Artikel 16a GG, sondern auch internationaler Schutz erbeten. Für die Antragsbearbeitung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Entscheidet das BAMF positiv über den Antrag, wird dem Asylbewerber ein Aufenthaltstitel ausgestellt. Wie in Abbildung 3 aufgeführt, kann der Asylbewerber in diesem Fall

- entweder eine Asylberechtigung erhalten oder
- · zum anerkannten Konventionsflüchtling werden oder
- subsidiären Schutz erhalten.

Asylberechtigte gelten gemäß Artikel 16a GG als politisch verfolgt. Das bedeutet, dass sie glaubhaft nachweisen konnten, dass sie im gesamten Gebiet ihres Herkunftslandes durch von staatlichen Organen arrangierte, gezielte Verfolgungsmaßnahmen bedroht sind.

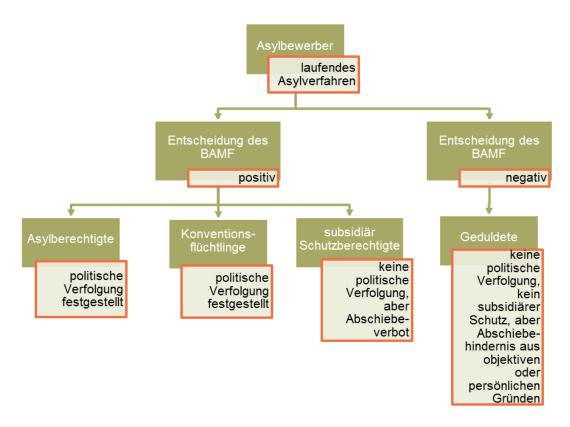


Abbildung 3: Status der fünf größten Flüchtlingsgruppen – Zielgruppe des Integrationskonzeptes LOS (Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Bünte 2014, S. 223)

Im Rahmen einer positiven Entscheidung über den Asylantrag kann ebenso eine Anerkennung als Konventionsflüchtling erfolgen. Der Begriff des Konventionsflüchtlings stützt sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention.

Ein Konventionsflüchtling im Sinne dieses Abkommens ist eine Person, die sich "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung .. außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will."

(Art. 1A Nr. 2 FlüAbk).

Darüber hinaus ist eine Einstufung als **subsidiärer Schutzbedürftiger** möglich. Subsidiärer Schutz wird nachrangig gewährt, wenn weder Asyl nach dem Grundgesetz noch Flüchtlingsschutz nach der

Genfer Flüchtlingskonvention erteilt werden und wenn der betroffenen Person in ihrem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Von einem ernsthaften Schaden wird beispielsweise gesprochen, wenn die Todesstrafe verhängt bzw. vollstreckt werden soll oder Folter bzw. unmenschliche Behandlung angedroht wurden.

Wird über den Asylantrag negativ entschieden, das heißt weder eine Asylberechtigung noch Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz gewährt wird, ist der Ausländer ausreisepflichtig. Reist er nicht freiwillig aus, droht ihm die Abschiebung. Ist eine solche Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen nicht möglich, wird sie vorübergehend ausgesetzt. Damit wird die betroffene Person zum **Geduldeten**. Duldungsgründe sind zum Beispiel eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit oder fortdauernde Passlosigkeit sowie unterbrochene Verkehrswege für eine Abschiebung. Obwohl Geduldete grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet sind, halten sie sich in vielen Fällen über Jahre hinweg in Deutschland auf. In dieser Zeit beginnen sie, sich sozial, gesellschaftlich und wirtschaftlich in Deutschland zu integrieren. Dieser Vorgang wird als Verwurzelung bezeichnet.

Im Rahmen der Erläuterung verschiedener Flüchtlingsgruppen ist darüber hinaus auf Kontingentflüchtlinge einzugehen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Rahmen humanitärer Hilfsprogramme, aufgrund von Visa oder auf Basis einer Übernahmeerklärung des Bundesinnenministeriums in bestimmter Anzahl aufgenommen werden. Kontingentflüchtlingen wird ohne Durchführung eines individuellen Prüfverfahrens politisches Asyl gewährt. Somit zählen sie zur Gruppe der Asylberechtigten. Sie erhalten mit der Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis und werden anschließend gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt. Zur Gruppe der Kontingentflüchtlinge zählen zum Beispiel die seit 2013 aufgenommenen syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge.

Abgesehen von Kontingentflüchtlingen stellen auch **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (UMF) eine zu betrachtende Personengruppe dar. Hierunter sind Kinder und Jugendliche zu verstehen, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Sie werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit werden UMF bis zu ihrem 18. Geburtstag durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII unterstützt.

Auch UMF können einen Asylantrag beim BAMF stellen, um eine Bleibeperspektive zu erhalten. In der Regel stellt die Ausländerbehörde ihnen bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen aber auch ohne Asylantragstellung eine Duldung bis zur Volljährigkeit aus. Im Anschluss kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erfüllt werden (ob zum Beispiel ein Schulabschluss vorgewiesen werden kann).

3.2.3 Verteilung von Flüchtlingen auf Bundesländer und Kommunen

Alle in Deutschland ankommenden Asylbewerber werden zunächst durch das BAMF auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Hierzu wird der Königsteiner Schlüssel herangezogen. Er gibt vor, dass das Land Brandenburg im Jahr 2016 insgesamt 3,06% aller neu in Deutschland eintreffenden Flüchtlinge aufnehmen muss.

Die dem Land Brandenburg zugewiesenen Asylbewerber werden zunächst in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (Zentrale Ausländerbehörde ZABH) in Eisenhüttenstadt sowie in deren Außenstellen (Frankfurt (Oder), Ferch, Potsdam, Wünsdorf und Doberlug-Kirchhain) untergebracht. Dort erfolgen die Registrierung sowie eine medizinische Erstuntersuchung. An die Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt sind eine Außenstelle des BAMF sowie beginnend ab Mai 2016 ein sogenanntes Ankunftszentrum angegliedert. In Letztgenanntem soll ein optimiertes Asylverfahren durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund werden alle Flüchtlinge vor Antragstellung in Abhängigkeit vom jeweiligen Herkunftsland, der zu erwartenden Komplexität der Fallbearbeitung sowie der Reiseroute in vier Gruppen eingeteilt:

	Gruppe	Bearbeitungsort des Asylantrages	Verteilung	
А	Herkunftsländer mit sehr guter Bleibeperspektive	Beendigung des Asylverfahrens im Ankunftszentrum innerhalb von 24 bis 48 Stunden	direkte Weiterverteilung an Kommunen	
В	sichere Herkunftsländer	Beendigung des Asylverfahrens im Ankunftszentrum innerhalb von 24 bis 48 Stunden	Verbleib in der Erstaufnahme- einrichtung bis zur freiwilligen Ausreise oder Rückführung	
С	komplexe Fälle (außerhalb Gruppe A und B)	Komplettverfahren im Ankunftszent- rum oder Weiterleitung zur Bearbei- tung in einer Außenstelle des BAMF	Weiterverteilung an Kommunen	
D	Dublin-Fälle	Weiterleitung zur Bearbeitung in einer Außenstelle des BAMF	Verbleib in der Erstaufnahme- einrichtung bis zur Abschie- bung in das EU-Eintrittsland	

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, soll bei Personen aus Herkunftsstaaten mit sehr guter Bleibeperspektive (Gruppe A), wie zum Beispiel Syrien und Eritrea, die Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von maximal 48 Stunden herbeigeführt werden. Die jeweiligen Personen werden unmittelbar an die brandenburgischen Kommunen weitergeleitet und müssen von ihnen untergebracht werden.

Vorort sollen zeitnah Integrationsmaßnahmen begonnen werden. Beispielsweise berät die Bundesagentur für Arbeit noch vor Ausgabe des Asylbescheides über den bestehenden Arbeitsmarktzugang. Darüber hinaus soll ein Arbeitsmarktprofil erstellt werden, welches den Arbeitsverwaltungen an den künftigen Wohnorten später zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch bei Personen aus sicheren Herkunftsländern (Gruppe B), wie zum Beispiel dem westlichen Balkan, soll das Asylverfahren innerhalb von maximal 48 Stunden beendet sein. Diese Personen erhalten im Ankunftszentrum bereits vor der Stellung des Asylantrages eine Rückkehrberatung, da sie in der Regel keinen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten. Um die Ausreise aus Deutschland durchsetzen zu können, bleibt dieser Personenkreis bis zum freiwilligen Verlassen des Landes bzw. bis zur Rückführung in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Die Asylanträge von Flüchtlingen, die weder der ersten noch der zweiten Gruppe zugeordnet werden können, werden entweder im Ankunftszentrum abschließend bearbeitet oder zur Bearbeitung an eine Außenstelle des BAMF weitergeleitet (Gruppe C). Sofern die Entscheidung nicht zeitnah getroffen werden kann, erfolgt auch hier eine Weiterverteilung der Asylbewerber an die brandenburgischen Kommunen.

Asy	lauf lver- ren
As ges	yl . uch
Asyl- antrag	
Antragsbearbeitung	durch das BAMF

Unterbringungsort	Zeitraum	Zustän- digkeit
Verteilung auf die Bundesländer		BAMF
Erstaufnahme- einrichtung Eisenhüttenstadt	6 Wochen bis 6 Monate	Land Branden- burg
Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte		ZABH
Unterbringung in Gemeinschafts- unterkünften oder Wohnungen		LOS

Abbildung 4: Verteilung von Asylbewerbern auf das Land Brandenburg und den Landkreis Oder-Spree bis zur Inbetriebnahme des Ankunftszentrums in Eisenhüttenstadt (eigene Darstellung)

Eine vierte Kategorie bilden die sogenannten Dublin-Fälle (Gruppe D), bei denen ein anderer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, weil die Geflüchteten über dieses Land in die EU eingereist sind. Personen dieser Gruppe verbleiben in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Die Verteilung der Flüchtlinge der Gruppen A und C auf einen der 14 Brandenburger Landkreise bzw. eine der vier kreisfreien Städte des Landes richtet sich nach einem Verteilschlüssel. Demnach muss der Landkreis Oder-Spree 7,3% aller zu verteilenden Personen aufnehmen.

3.2.4 Statistische Betrachtungen zu Ausländern und Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree

Entwicklungen im Landkreis Oder-Spree

Das Thema Flucht und Migration spielt nicht nur im Landkreis Oder-Spree eine Rolle. In der ganzen Welt steigt die Anzahl der Fluchtbewegungen seit 2011 dramatisch. Laut dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich Ende 2014 weltweit circa 60 Millionen Menschen aus vielfältigsten Gründen auf der Flucht. Mit einer Anzahl von 38,2 Millionen Personen nehmen Binnenvertriebene den größten Anteil darunter ein. Sie fliehen aus ihrem Heimatort und migrieren in eine andere Gegend ihres Heimatlandes, ohne dieses zu verlassen.

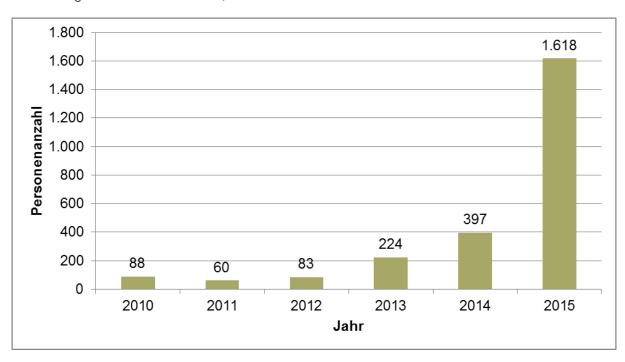


Abbildung 5: Anzahl aufgenommener Personen aufgrund Zuweisung 2010-2015 (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)

Demzufolge flüchtet nur ein verhältnismäßig geringer Anteil in ein anderes Land, um dort Schutz zu suchen. Und nur ein Bruchteil derer schafft es bis nach Europa. Nach Deutschland gelangten gemäß der von Bundesinnenminister de Maizière veröffentlichten Asylstatistik im vergangenen Jahr 2015

beispielsweise insgesamt 1,1 Millionen Flüchtlinge. Im Land Brandenburg kamen davon rund 47.000 Personen an. Allerdings sind nicht alle geblieben. Nur ca. 28.000 Flüchtlinge wurden tatsächlich aufgenommen. Darunter befinden sich 1.618 geflüchtete Personen, die außerhalb der Eisenhüttenstädter Landeserstaufnahmeeinrichtung im Landkreis Oder-Spree untergebracht wurden.

Wie in Abbildung 5 dargestellt, hat sich die Anzahl der im vergangenen Jahr dem Landkreis Oder-Spree zugewiesenen Flüchtlinge damit in Bezug auf 2014 mehr als vervierfacht.

Was die Unterbringungsorte der Zugewiesenen angeht, ist auszusagen, dass Fürstenwalde/ Spree einen Belegungsschwerpunkt darstellt. In der Stadt existieren fünf Gemeinschaftsunterkünfte, die insgesamt über ca. 550 Plätze verfügen. Hinzu kommen zahlreiche Wohnungen, die die Kreisverwaltung für die Unterbringung der Geflüchteten angemietet hat, sowie Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Darüber hinaus fungiert eine der ehemaligen Odersun-Hallen seit Anfang 2016 als Notunterkunft, in der bis zu 350 Personen übergangsweise beherbergt werden können. Auch in Orten wie Beeskow, Eisenhüttenstadt und Storkow ist eine beträchtliche Anzahl an Flüchtlingen vorrangig in Wohnungen untergebracht. Abgesehen von diesen Belegungszentren wurden landkreisweit weitere Unterbringungsmöglichkeiten akquiriert, die sich zum Teil auch in kleineren Orten wie zum Beispiel Grünheide (Mark), Friedland oder Alt Golm befinden.

In Bezug auf die Herkunftsstaaten der im Landkreis untergebrachten Personen sind vor allem Länder wie Syrien, Afghanistan, Russland und Albanien zu nennen (vgl. Abbildung 6).

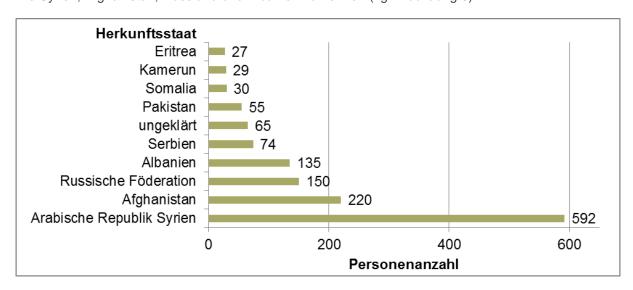


Abbildung 6: Häufigste Herkunftsstaaten der Zugewiesenen (2015) (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Ausländerbehörde)

Laut dem kreislichen Sozialamt kamen auf einen weiblichen Zuwanderer im vergangenen Jahr zwei männliche Flüchtlinge. Aussagen in Bezug auf den Familienstand der Zugewiesenen sind Abbildung 7 zu entnehmen. Demnach war die Mehrheit der vom Landkreis Oder-Spree aufgenommenen Personen alleinreisend. Nur circa zwölf Prozent aller Zugewiesenen waren verheiratet. Ein ähnlich hoher Anteil (14%) entfiel auf unbegleitete Minderjährige.

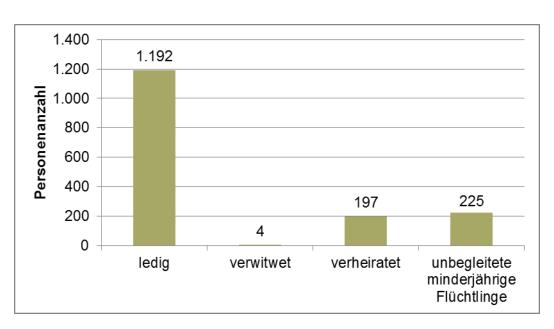


Abbildung 7: Zuweisungen 2015 nach Familienstand (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)

Abgesehen von Herkunft, Geschlecht und Familienstand ist das Alter der Geflüchteten von Bedeutung. Abbildung 8 stellt die Altersstruktur der Zugewanderten (ohne UMF) dar. Ersichtlich ist, dass ein bedeutender Anteil jünger als 28 Jahre ist und damit beste Integrationsvoraussetzungen mit sich bringt.

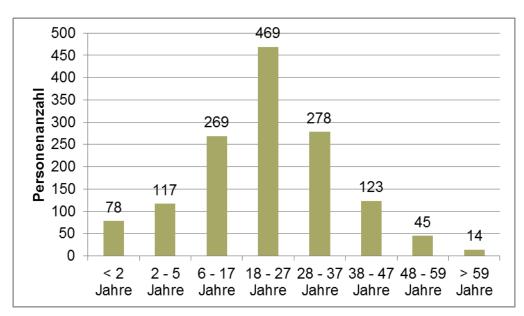


Abbildung 8: Zuweisungen 2015 nach Alter (ohne UMF) (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)

Insgesamt ist auszusagen, dass trotz der umfangreichen Aufnahme von Flüchtlingen im Jahr 2015 der Ausländeranteil im Landkreis Oder-Spree verhältnismäßig gering ist (vgl. Abbildung 9). Unter 100 Einwohnern sind lediglich drei ausländische Mitbürger.

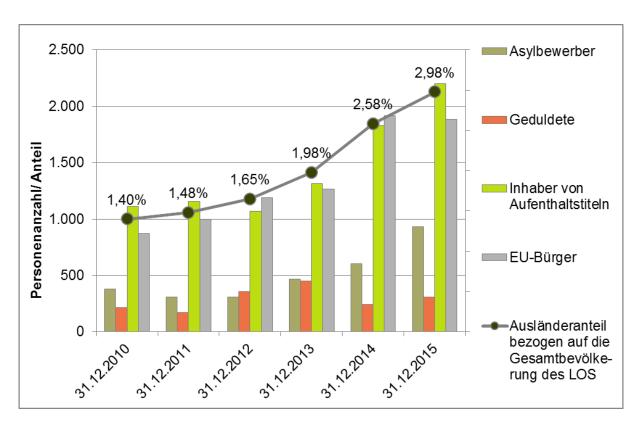


Abbildung 9: Ausländer im Landkreis Oder-Spree (Entwicklung 2010-2015)

Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Ausländerbehörde

Prognose der Anzahl der im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2016 aufzunehmenden Personen

Entscheidend für die Steuerung von Integrationsmaßnahmen sind nicht nur die bisher aufgeführten Informationen über die bislang zugewanderte Bevölkerung mit Fluchthintergrund. Vielmehr werden Prognosen in Bezug auf die Anzahl der erwarteten Zuweisungen im Jahr 2016 benötigt.

Das Bundesinnenministerium hat diesbezüglich noch keine offiziell bestätigten Zahlen vorgelegt. Auch von der übergeordneten Landesebene sind gegenwärtig keine verlässlichen Zahlen veröffentlicht worden. Hiernach ist der Landkreis gehalten, eine planerische Einschätzung auf der Grundlage nachvollziehbarer Annahmen zu treffen.

Mangels belastbarer amtlicher Orientierungswerte ist deshalb hilfsweise auf die öffentlichen Verlautbarungen der Landesregierung abzustellen. Laut Bericht der MOZ vom 21.03.2016 geht das Innenministerium des Landes Brandenburg von einem Gesamtzugang von 50.000 Flüchtlingen aus, von denen dann, so die Sprecherin des Ministeriums, 30.000 in Brandenburg bleiben würden.

Heruntergebrochen auf den Landkreis Oder-Spree, lassen sich hieraus 2.100 Personen errechnen, für die der Landkreis Vorsorge zu treffen hätte. Die Zahl des Ministeriums ist aber deshalb wenig hilfreich, weil die ihr zugrunde liegenden Annahmen nicht mit benannt werden.

Mit Blick auf die stark veränderten Rahmenbedingungen beim Schutz der EU-Außengrenzen in Griechenland sowie einer weitergestaffelten Abschottung der EU-Binnengrenzen, im Hinblick auf die Hauptfluchtrouten, Balkan-Route und Brenner-Route, erscheint ein Prognosewert, der haargenau dem Zugangswert des letzten Jahres in Brandenburg entspricht, wenig realistisch.

Der Landkreis geht auf der Grundlage der nachfolgenden Annahmen, von einer Entwicklung mit leicht reduzierten Prognosewerten aus:

- Die mediale Berichterstattung, insbesondere die Bilder aus Griechenland bzw. die katastrophalen Zustände am Grenzübergang Idomeni, werden eine abschreckende Wirkung, insbesondere bei denjenigen erzeugen, die in den Lagern des Libanon und Jordaniens leben bzw. als Binnenflüchtlinge in Syrien unterwegs sind. Diese Bilder werden auch in Afghanistan bzw. anderen Herkunftsländern ihre Wirkung nicht verfehlen. Abgesehen davon, dass die Flucht durch die künstlich geschaffenen Hindernisse, auch für diejenigen, die zur Migration fest entschlossen sind, finanziell nicht mehr tragbar erscheint.
- Des Weiteren werden die Vereinbarungen mit der Türkei den direkten Weg aus Syrien über die Türkei abschneiden. In wenigen Wochen wird niemand mehr in eine Flucht nach Griechenland investieren, wenn er davon ausgehen muss, umgehend wieder zurück geschickt zu werden.
- Alternative Fluchtrouten, die ein Fluchtgeschehen vergleichbar dem des letzten Jahres über die Balkan-Route ermöglichen, lassen sich kurzfristig nicht ohne Weiteres einrichten, da es hierzu auch der Vorbereitung einer entsprechenden Infrastruktur bedarf und die Flucht aus den südlichen Mittelmeeranrainerländern über das Mittelmeer erhebliche Gefahren birgt, die nicht jeder Flüchtling eingehen wird. Gleichwohl ist in Rechnung zu stellen, dass sich das Fluchtgeschehen über das Mittelmeer wieder erheblich intensivieren wird.
- Dessen ungeachtet wird Deutschland maßgeblich mitwirken müssen, um die südöstlichen und südlichen EU-Mitgliedsstaaten zu entlasten. Insofern wird es mit Sicherheit zu einer Aufnahme der Bestandsflüchtlinge aus Griechenland bzw. der über das Mittelmeer kommenden Flüchtlinge, hier also in erster Linie Italien, evtl. auch Spanien, kommen. Diesbezüglich wird allerdings erwartet, dass die Zahl der auf diesem Wege nach Deutschland gelangenden Flüchtlinge, weitaus geringer sein wird, als die Zahl des letzten Jahres.
- Hier bleibt allerdings nur der Weg, über eine Daumenschätzung einen Wert zu ermitteln. Diesen sieht der Landkreis in Anlehnung an die Verlautbarungen der Bundesregierung bei ca.
 500.000 Schutzsuchenden. Darin inbegriffen sind aber auch die Personen, die dem Übernahmeanteil Deutschlands aus der Vereinbarung mit der Türkei entsprechen.
- Die größte Unbekannte bleibt der Familiennachzug, hinsichtlich der bereits im Landkreis ansässigen Flüchtlinge.
 - Wir haben bereits im vergangenen Jahr ein reges Nachzugsgeschehen festgestellt, was sich sicherlich beschleunigen wird. Hier ist aber ebenfalls nicht davon auszugehen, wie dies teilweise in Prognosen angenommen wird, dass jede noch nicht vollständige Kernfamilie bzw. jeder alleinstehende Mann 3 4 Personen im laufenden Jahr nachzuholen versucht. Auch hier spielt die finanzielle Machbarkeit eine immer größere Rolle.

Darüber hinaus sind vorgeschaltete Verfahren zu berücksichtigen, die ebenfalls eine entsprechende Zeit benötigen. So wird man seine Familie erst dann nachholen, wenn man selbst entsprechend in Deutschland Fuß gefasst hat und insbesondere die Wohnraumfrage geklärt ist.

Positiv wirkt sich für den Landkreis Oder-Spree aus, dass wir von Anfang an auf die Zuweisung von Familien orientiert haben und auf den Nachzug der erweiterten Familie kein rechtlicher Anspruch besteht.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Nachzugsgeschehen keinen sprunghaften Anstieg zeigen wird.

- Von relevanter Bedeutung waren im zurückliegenden Jahr insbesondere die Abgänge vornehmlich in andere Bundesländer bzw. auch in die weitere europäische Nachbarschaft.
 - Diese Abgänge werden sich im laufenden Jahr als weitaus geringer darstellen, da insbesondere die Metropolregion Berlin inzwischen katastrophale Unterbringungsbedingungen aufweist, so dass die Betreffenden darauf verwiesen sind, im Berliner Umland zu verbleiben.
 - Ähnlich sieht es in den westlichen und südlichen Ballungsräumen der Bundesrepublik aus. Hier bestehen zwar persönliche Anknüpfungspunkte, aber die Wohnsituation lässt einen weiteren Zuzug kaum mehr zu.
- Fraglich ist auch, wie sich das Rückführungsgeschehen künftig darstellen wird. Im zurückliegenden Jahr konnten ca. 200 Personen vornehmlich Westbalkan-Flüchtlinge zur Rückreise animiert werden. Da der Anteil der Flüchtlinge aus diesen Ländern aber drastisch zurückgegangen ist, wird auch die Zahl der einvernehmlich gestalteten Rückführungen stark rückläufig sein.
- Von Belang ist auch die Einrichtung von "Ankunftszentren" unter anderem in Eisenhüttenstadt. Hierdurch wird sich das Zuweisungsgeschehen stark verändern (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.2.3). Die Fälle, in denen ein negativer Bescheid ergeht, werden nicht mehr zur Verteilung an die Kommunen gelangen, sondern, die Rückführung wird direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung vollzogen.
- Die beabsichtigte Wohnsitzauflage würde die im Moment gegebene Entlastung, die das Land Brandenburg durch die Abwanderung in Ballungsräume erfährt, deutlich einschränken. Belastbare Daten zur Abwanderung existieren zwar nicht, Abwanderungen aus ländlichen Regionen müssen nach Einschätzungen des Bundes mit bis zu 20 % einkalkuliert werden.

Ein methodischer Ansatz um zu einer entsprechenden Planungsgröße zu gelangen ist darin zu sehen, die Zugangszahlen während der ersten drei Monate des laufenden Jahres in den Blick zu nehmen. Bis zum 30.03.2016 wurden vom Landkreis Oder-Spree 558 Personen untergebracht. Das entspricht einem wöchentlichen Durchschnittswert von 46,5 Personen. Da diese Zugänge allerdings nicht auf Zuweisungen beruhen, sondern auf frei gemeldete Unterbringungsplätze, ergibt sich hieraus allerdings ebenfalls keine verlässliche Zuweisungszahl.

Unter Bezugnahme auf die beschriebenen Annahmen haben sich Landrat, Dezernent I und Dezernent II am 30.03.2016 darauf verständigt, als Planungsgrundlage für 2016 von einem Flüchtlingsaufkommen von 1.500 Personen auszugehen.

Diese Prognose bildet die Grundlage für die diesem Konzept zugrunde gelegten Plangrößen und die formulierten Integrationsmaßnahmen.

4 INTEGRATIONSPOLITISCHE HANDLUNGSFELDER

Der Integrationsprozess vollzieht sich in den verschiedenen Dimensionen:

- · der sozialen Integration,
- · der kulturellen Integration,
- · der Integration durch Sprache,
- · der Integration in Kita und Schule und
- · der Integration in Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit.

Dabei handelt es sich nicht um eine logische Abfolge, sondern um einen Prozess, der sich ineinander verschränkt und zum Teil auch parallel vollzieht.

Basierend auf diesen verschiedenen Dimensionen der Integration definieren sich die Handlungsfelder der Integrationsarbeit des Landkreises.

Im Folgenden werden die inhaltlichen Ausrichtungen der Dimensionen aufgezeigt, bevor in den folgenden Kapiteln die Planungsansätze zu den einzelnen Handlungsfeldern erläutert werden.

1 Soziale Integration

Die soziale Integration ist die Basis für alle weiteren Integrationsschritte. Integration soll sich in einem natürlichen Umfeld vollziehen. Aus diesem Grund legt der Landkreis größten Wert auf eine Unterbringung in Wohnungen. Die eigene Wohnung bildet einen Rückzugsraum, in dem die Schutzsuchenden ihre sozialen Beziehungen eigenverantwortlich gestalten und sich selbst verwirklichen können. Gerade deshalb ist uns daran gelegen, das eigenbestimmte Wohnen, soweit es die objektiven Gegebenheiten zulassen, möglichst schnell zu realisieren.

Eine sich entwickelnde soziale Integration zeigt sich insbesondere in der zunehmenden Kontaktdichte zum gesellschaftlichen Umfeld. Der nächste Schritt der Aufnahme sozialer Beziehungen ist dann die Knüpfung von Kontakten außerhalb der eigenen ethnischen Gruppe bzw. der Zugang zu den gesellschaftlichen Kernbereichen, etwa ein umfassender Zugang zum Bildungssystem, zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitssystem und nicht zuletzt zum Wohnungsmarkt.

Wesentliche Voraussetzung für die Sozialintegration ist die aufenthaltsrechtliche Absicherung. Erst dann verfügen die Zugewanderten über einen Rechtstitel, der ihnen zumindest eine befristete Bleibensperspektive eröffnet und den psychischen Druck von ihnen nimmt, so dass sie sich ganz ihren Lern- und Anpassungsleistungen widmen können.

2 Spracherwerb

Der Spracherwerb stellt die Erfolgsbedingung für jegliche Integrationsanstrengung dar. Deshalb legen wir Wert darauf, dass auch diejenigen, die über eine ungewisse Bleibensperspektive verfügen, zumindest in Basissprachkurse einbezogen werden. Dies ist bei einer dezentralen Unterbringung zwingend notwendig, um ein gemeinschaftliches Wohnen mit der deutschen Nachbarschaft zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den Spracherwerb der gesamten Familie hat es sich auch als zwingend herausgestellt, dass Kinder möglichst schnell eine Kindereinrichtung bzw. die Schule besuchen, denn gerade Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter sind in der Lage, eine fremde Sprache innerhalb weniger Monate so zu lernen, dass sie dem Schulunterricht folgen können. Über die sprachliche Ertüchtigung der Kinder ergibt sich dann die Möglichkeit, die gesamte Familie sprachlich zu fördern und zu fordern.

3 Integration in Kindergärten und Schulen

Unsere Gesellschaft ist eine hoch entwickelte, bildungsbasierte Leistungsgesellschaft, die Lebenschancen und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten nach formalen Bildungsqualifikationen vergibt.

Bildung prägt die künftige Lebensqualität, gleich, ob man dabei die Chancen am Arbeitsmarkt, das mögliche Einkommen, die Altersversorgung, die Gesundheit, die persönliche Entfaltung und Selbstverwirklichung oder aber den Zugang zu gehobenem Wohnraum in Bezug nimmt.

Daher gilt es, ein frühzeitiges Angebot der Kindertagesbetreuung für alle Kinder zu schaffen und zu organisieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass ausreichend Schulplätze vorgehalten werden.

4 Integration in Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit

Das Fußfassen in einer grundlegenden Ausbildung bzw. in Beschäftigung und dann auf dem regulären Arbeitsmarkt ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft.

Sie zeigen, dass die Neubürger erhebliche Zugangsbarrieren für Migranten überwinden konnten und sie sich gleichrangig mit deutschen Konkurrenten am Arbeitsmarkt durchsetzen konnten.

Dies ist ein wichtiger Indikator auch für den Integrationswillen der Betreffenden, denn es ist davon auszugehen, dass sie gegenüber dem potenziellen Arbeitgeber ein "Mehr" an Leistungswillen, Fähigkeiten und Fertigkeiten haben zeigen müssen, um die Stelle zu erlangen.

Der wichtigste Aspekt bei der Arbeitsmarktintegration ist, dass die Arbeitsstelle dem Betreffenden nicht nur ein geregeltes Einkommen ermöglicht, sondern er dadurch auch einen sozialen Status erlangt.

5 Kulturelle Integration

Kulturelle Integration kann kaum isoliert betrachtet werden, denn sie vermittelt sich über das Erlernen der deutschen Sprache, über die auch die eigenen Vorstellungen artikuliert werden können. Darüber hinaus werden gleichzeitig mit dem Spracherwerb die Werte und Normen vermittelt. Kulturelle Integration schafft neue Chancen des sozialen Miteinanders, eröffnet Teilhabe und Verwirklichungschancen in jeglicher Hinsicht.

4.1 UNTERBRINGUNG UND IHRE SOZIALINTEGRATIVEN FAKTOREN

4.1.1 Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Handlungsrahmen

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree bildet das "Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)", welches in einer neuen Fassung am 01.04.2016 in Kraft gesetzt wurde.

Dem Aufgabencharakter nach handelt es sich bei der Flüchtlingsunterbringung um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die eine starke inhaltliche Prägung durch die Sozialstandards des Sozialstaatsprinzips sowie Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz erfährt.

Da der Landkreis hiernach die operative Verantwortung für eine menschenwürdige Unterbringung trägt, ist die Verwaltung gehalten, für jeden denkbaren Fall ausreichende Kapazitäten vorzuhalten und sich dabei gleichwohl wirtschaftlich und sparsam zu verhalten.

Die brandenburgischen Landkreise sind bei der Flüchtlingsunterbringung in ein föderales Refinanzierungssystem eingebunden. Die Verwaltung ist aus haushaltswirtschaftlichen Gründen gehalten, sich an den Rahmenbedingungen für die Förderung zu orientieren. Diesbezügliche Mindestbedingungen für die Unterkünfte werden von den federführenden Ressorts der Landesregierung vorgegeben. Beispielsweise gibt der "Runderlass zu Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunter-

künften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 08.03.2006" die Mindestwohnfläche mit 6 m² je Person vor.

Abgesehen von den Mindestbedingungen, die für die Refinanzierung von Bedeutung sind, sind auch baurechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Allein mit Blick auf die Brandschutzvorschriften ist es in Deutschland kaum mehr möglich, Gebäude in der zur Verfügung stehenden Zeit und unter vertretbaren Kosten zur Gemeinschaftsunterkunft umzubauen.

Bei den Kapazitätsplanungen spielt weiterhin die zeitliche Dimension eine entscheidende Rolle. So bedarf selbst die Ertüchtigung an sich geeigneter Baulichkeiten für die Gemeinschaftsunterbringung, gleich, ob diese in Regie der Verwaltung oder aber durch private Dritte realisiert wird, eines zeitlichen Vorlaufs von durchschnittlich einem Jahr.

Dem gegenüber gestaltet sich die Beschaffung und Ertüchtigung von Einzelwohnungen im Geschosswohnungsbau bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr viel einfacher, insbesondere, wenn es sich um sofort belegbaren Wohnraum handelt, bei dem allenfalls Schönheitsreparaturen vorgenommen werden müssen und sodann zügig die Möblierung erfolgen kann.

Erfahrungswerte

Der seit Beginn der Flüchtlingswelle im Jahr 2014 im Ausmaß unvorhersehbare Unterbringungsbedarf hat sowohl die kommunale Verwaltung als auch die unvorbereitete lokale Bevölkerung vor eine immense Herausforderung gestellt. Schließlich galt es, über 2000 dem Landkreis zugewiesene Flüchtlinge aus über 30 Herkunftsländern unterzubringen.

Aufgrund der wahrnehmbaren kulturellen Differenzen musste zunächst die Akzeptanz für die Unterbringung von Flüchtlingen in der lokalen Umgebung hergestellt werden. Die hier zutage tretenden Vorbehalte beeinflussten ihrerseits wiederum Art und Umfang der Unterbringung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Da niemand bis zum heutigen Tage auch nur annäherungsweise sagen kann, wie lange die Flüchtlinge im Landkreis leben werden, müssen wir uns für die überwiegende Zahl dieser Menschen auf eine mindestens mittelfristige Bleibeperspektive von 5 Jahren einstellen.

Das bedeutet aber zugleich, dass wir bei der Unterbringung den Integrationsaspekt von vornherein im Auge haben müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil wir mangels ausreichend verfügbarer Plätze in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises bis heute darauf verwiesen sind, einen nicht unerheblichen Anteil entweder direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt oder aber aus den Notunterkünften ohne entsprechende Vorbereitung in Einzelwohnungen im Geschosswohnungsbau zu belegen. Aus gleichem Grund mussten insbesondere in 2015 auch Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern – etwa dem Westbalkan – in Wohnungen untergebracht werden, obwohl deren Rückführung in den folgenden Monaten absehbar war.

Die mangelnde Vorbereitung auf die neue Wohnsituation führte zu nicht unerheblichen Problemen im dezentralen Wohnen (beispielsweise Beherbergung wohnungsfremder Personen, Mieterkonflikte, Schimmelbildung durch falsches Lüftungsverhalten etc.). Hier konnte dem Aspekt einer umgebungsverträglichen und den deutschen Wohnstandards entsprechenden Wohnungsnutzung nicht mit der erforderlichen Sensibilität begegnet werden.

Auf der Grundlage des geschilderten Handlungsrahmens und der Erfahrungen wurde das nachfolgend beschriebene kreisliche Unterbringungskonzept entwickelt.

Unterbringung der Flüchtlinge im gestuften Verfahren

Grundsätzlich wird im Landkreis Oder-Spree eine räumliche Gleichverteilung der Flüchtlinge im gesamten Kreisgebiet angestrebt. Als Anhaltspunkt soll insbesondere die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden dienen. Allerdings ist für die Eignung einer Unterkunft ein Mindestmaß an äußeren Integrationsfaktoren, wie zum Beispiel eine gute Infrastruktur und ein der Integration förderliches soziales Umfeld entscheidend.

Der Landkreis sieht die Unterbringung der ihm zugewiesenen Flüchtlinge in einem gestuften Verfahren vor, das in der folgenden Abbildung illustriert ist.

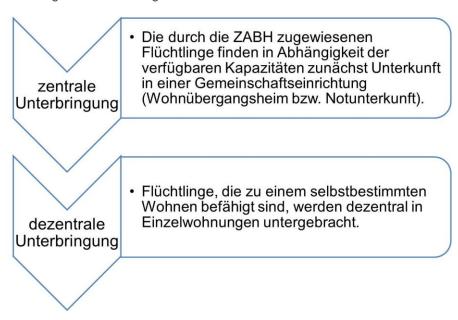


Abbildung 10: zweistufiges Unterbringungsverfahren

Wie aus der Abbildung hervorgeht, sollen die Flüchtlinge zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die zentrale Unterbringung hat nur vorübergehenden Charakter und dient der ersten Orientierung der Ankömmlinge im Aufnahmegebiet. Es werden sprachliche Basiskenntnisse sowie deutsche Kultur und Wohnstandards vermittelt.

Sobald die Flüchtlinge zum selbstbestimmten Wohnen in einem für sie zunächst unbekannten Umfeld fähig sind, ziehen sie in einem zweiten Schritt in eine Einzelwohnung um. Diesem Ansatz liegt die Vorstellung zugrunde, dass eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in kleineren Einheiten verteilt auf mehrere Gemeinden die Integration der Neuankömmlinge vereinfacht und intensiviert. Wenn Geflüchtete und Deutsche in einem Haus zusammenleben, wird die Kommunikation miteinander nicht nur erleichtert, sondern auch angeregt. Darüber hinaus wird die Voraussetzung für eine gegenseitige Nachbarschaftshilfe geschaffen. Außerdem fällt es dezentral untergebrachten Flüchtlingen leichter, die Gewohnheiten und Gepflogenheiten der deutschen Kultur kennenzulernen. Das direkte Zusammenleben befördert ebenso das Verständnis deutscher Einwohner für das Schicksal der Geflüchteten und somit deren Akzeptanz.

Hingegen führt die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen in großen Gemeinschafts- und Notunterkünften zu deren Ausgrenzung. Darüber hinaus erfahren sie in den zentralen Unterkünften eine psychosoziale Belastung, da sie dort erzwungenermaßen mit eingeschränkter Privatsphäre mit Personen, die gegebenenfalls einem anderen Kulturkreises oder einer anderen Religion angehören, zusammenleben müssen.

Grundvoraussetzung für die Umsetzung eines gestuften Verfahrens ist das Vorhandensein von ausreichend Plätzen sowohl in zentralen Unterkünften als auch in dezentralen Wohnungen.

Stufe 1 - Zentrale Unterbringung

Die Gemeinschaftsunterbringung in einer zentralen Unterkunft stellt ein notwendiges Durchgangsstadium dar, um überhaupt in Deutschland anzukommen und sich mit den grundlegenden Gepflogenheiten vertraut zu machen. Während dieser Orientierungsphase erfolgt eine migrationsspezifische Sozialbetreuung, die die Eingewöhnung begleitet. Die Flüchtlinge werden in den zentralen Unterkünften mit den deutschen Verhaltenserwartungen und Wohnstandards vertraut gemacht. Darüber hinaus werden ihnen erste Sprachkenntnisse vermittelt.

Schließlich besteht das Ziel darin, zentral untergebrachte Flüchtlinge auf das selbstständige Leben in einer eigenen dezentralen Wohnung vorzubereiten. Die Einschätzung hinsichtlich der Wohnfähigkeit und damit die Entscheidung, in eine Wohnung umziehen zu dürfen, wird von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft in Abstimmung mit dem Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration der Kreisverwaltung Oder-Spree getroffen.

Dabei erfolgt die zentrale Unterbringung der geflüchteten Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften. Steigt die Anzahl der Personen, die der Landkreis aufnehmen muss, allerdings kurzfristig in bedeutendem Umfang an und sind in den regulären Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichend Plätze vorhanden, müssen aufgrund dieses Unterbringungsnotstandes auch Notunterkünfte eingerichtet werden.

Die Planungsansätze hinsichtlich der Kapazitäten für die zentrale Unterbringung werden im Folgenden aufgelistet.

Gemeinschaftsunterkünfte

Im Landkreis Oder-Spree werden derzeit insgesamt sieben Gemeinschaftsunterkünfte vorgehalten, die im Auftrag der Kreisverwaltung durch soziale Träger oder Private auf vertraglicher Basis betrieben werden:

Ort der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität in Plätzen
Beeskow	30
Fürstenwalde	235
Fürstenwalde	183
Fürstenwalde	110
Fürstenwalde	37
Schöneiche bei Berlin	20
Steinhöfel OT Heinersdorf	100

Um das zweistufige Unterbringungsverfahren konsequent anwenden zu können, werden gemäß dem für 2016 prognostizierten Aufnahme-Soll des Landkreises mittelfristig weitere Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften benötigt. Angedacht ist daher die Eröffnung der folgenden Unterkünfte:

Ort der geplanten Gemeinschaftsunterkunft	Voraussichtlicher Beginn der Inbetriebnahme	Kapazität in Plätzen
Erkner	Mai 2016	87
Bad Saarow	Juli 2016	60
Dad Gad.ow	Dezember 2016	300

Beeskow	Juli 2016	40
Schöneiche bei Berlin	Juli 2016	91
Bad Saarow	Dezember 2016	100
Schöneiche bei Berlin	Dezember 2017	200

<u>Notunterkünfte</u>

Aufgrund des Unterbringungsnotstandes im vergangenen Jahr mussten mehrere Notunterkünfte eingerichtet werden, die derzeit noch betrieben werden:

Ort der bestehenden Notunterkunft	Kapazität in Plätzen
Fürstenwalde	350
Schöneiche bei Berlin	7
Schöneiche bei Berlin	30
Storkow (Mark)	40

Als weitere Notunterkunft diente eine Turnhalle in Eisenhüttenstadt mit 60 Plätzen. Die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft konnte aufgrund der rückläufigen Zuweisungen durch die ZABH zwar zwischenzeitlich eingestellt werden, jedoch muss eine erneute Belegung im Falle eines Notstandes in Betracht gezogen werden.

Stufe 2 - Dezentrale Unterbringung

Im Regelfall ziehen Geflüchtete nach einem ersten Ankommen in einer Gemeinschafts- oder Notunterbringung in eine dezentrale Unterkunft, die in der Regel zunächst durch die Kreisverwaltung angemietet wird. Voraussetzung für diesen Wohnraumwechsel ist die Fähigkeit, nach unserem Verständnis selbstständig wohnen zu können. Wie bereits erläutert, wird diese Entscheidung behördlich in Zusammenarbeit mit dem Träger getroffen.

Entscheidende Kriterien für eine Genehmigung des Umzuges aus einer zentralen Unterbringung in eine Wohnung sind:

- vorhandene Sprachkompetenz zur mündlichen Verständigung im Alltag
- positives bisheriges Verhalten in der zentralen Unterbringung unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:
- Eigenverantwortung und Hilfsbereitschaft
- Rücksichtnahme auf andere, in der zentralen Unterkunft lebende Personen
- Erfüllen der Reinigungspflichten etc.
- keine Straffälligkeit (Verurteilung von 90 Tagessätzen oder mehr)
- keine zu erwartende Rückführung innerhalb der nächsten sechs Monate
- Prognose, dass Mieterpflichten in der Wohnung überwiegend erfüllt werden.

Als dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich nicht nur Mietwohnungen, sondern auch Eigentumswohnungen und Eigenheime in Frage. Beste Integrationsvoraussetzungen sind gegeben, wenn Flüchtlinge durch Privatpersonen in deren Wohnraum aufgenommen werden und dort mit ihnen zusammenleben.

Alle dem Landkreis angetragenen Unterbringungsangebote werden zunächst in Bezug auf ihre Eignung geprüft. Diese Prüfung erfolgt auf der Basis einer internen Richtlinie. Sie sieht vor, dass funktionale, wirtschaftliche und soziale Aspekte bei der Beurteilung von Wohnraum zu berücksichtigen sind. Dazu zählt insbesondere die im Wohnort vorhandene Infrastruktur, die für das Gelingen der Integration entscheidend ist. Relevante infrastrukturelle Faktoren sind:

- · Einrichtungen der Kinderbetreuung,
- Schulen,
- medizinische Einrichtungen,
- Anbindung an den ÖPNV,
- Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sowie
- · Einkaufsmöglichkeiten.

Ausgehend von einer angestrebten räumlichen Gleichverteilung von Flüchtlingen im Kreisgebiet ergibt sich ein Zielkonflikt aus dem Umstand, dass die peripheren Standorte infrastrukturell kaum angebunden sind. Integration ist hier nur mit außergewöhnlichem Aufwand an sozialer Betreuung, Schülerspezialverkehr, Mobilitätsgewährleistung sowohl für die dort untergebrachten Flüchtlinge, als auch für die Beratungs- und Betreuungsdienste zu realisieren. Ob derartige Standorte überhaupt in Anspruch genommen werden, ist immer mit Blick auf den Unterbringungsdruck im Einzelfall zu entscheiden. Ein Aspekt ist dabei sicherlich auch das vor Ort gegebene Engagement im Umfeld.

Im Rahmen der Prüfung der Unterbringungsangebote ist darüber hinaus die jeweilige Miethöhe ausschlaggebend. Die Mietkosten müssen angemessen sein und sich an die ortsübliche Miete anlehnen. Dies bedeutet, dass die in der Durchführungsanweisung zu § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Landkreises Oder-Spree aufgeführten angemessenen Unterkunftskosten in der Regel nicht

überschritten werden dürfen. Insofern werden Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree genauso unterstützt wie Personen, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Leistungen gemäß SGB XII beziehen.

Nachdem Wohnraum für geeignet befunden, durch den Landkreis angemietet und im notwendigen Umfang ausgestattet wurde, weist das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration dort unterzubringende, wohnfähige Personen zu. Vorrangig sollen Familien und Alleinerziehende mit Kindern dezentral untergebracht werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden jedoch auch Wohngemeinschaften aus Alleinreisenden gebildet. Bei der Auswahl der Bewohner sind die konkrete Fläche sowie der Zuschnitt der Wohnung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist auf eine für die Umgebung verträgliche, möglichst homogene Belegung in kleineren Orten (Sprache und Kulturkreise) hinzuwirken, um eine ebenfalls homogene Betreuung zu ermöglichen (z. B. Dolmetscherleistungen).

Befinden sich mehrere durch den Landkreis angemietete Wohnungen in örtlicher Nähe zueinander, werden diese Wohnungen in der Regel einem Wohnverbund zugeordnet. In jedem Wohnverbund werden Sozialbetreuer eingesetzt. Darüber hinaus wird ein Wachschutz eingerichtet.

Derzeit bestehen im Landkreis Oder-Spree die in der folgenden Tabelle aufgelisteten neun Wohnverbünde:

Ort des Wohnverbundes	Kapazität in Plätzen bzw. Wohnungen
Beeskow	170
Eisenhüttenstadt I	108
Eisenhüttenstadt II	120
Eisenhüttenstadt III	29 Wohnungen
Eisenhüttenstadt IV	3 Wohnungen
Fürstenwalde	129
Grünheide Kienbaum	25
Steinhöfel Heinersdorf	38
Storkow (Mark)	147

4.1.2 Herausforderungen in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen

Sozialer Wohnungsbau

Insbesondere in den berlinnahen Gemeinden Erkner, Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf und Grünheide (Mark) besteht seit Jahren die Problematik, dass Personen im SGB II-Leistungsbezug nur mit Mühe günstigen Wohnraum, der dem Angemessenheitsgrundsatz entspricht, finden können. Dementsprechend stehen auch für die dortige Unterbringung Geflüchteter im Landkreis Oder-Spree immer weniger Wohnungen zur Verfügung. Auch im restlichen Landkreisgebiet ist der Wohnungsmarkt nahezu erschöpft. Noch verfügbare Wohnungen müssen vor einem Bezug in vielen Fällen umfassend saniert werden, was aus Sicht der Kreisverwaltung mit einem bedeutenden zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist.

Diesem Engpass ist nur dadurch zu begegnen, dass der Bau von Sozialwohnungen aktiv gefördert wird. Hier sollte insbesondere auf die kommunalen Wohnungsgesellschaften eingewirkt werden, um eigens dafür zur Verfügung gestellte Förderprogramme auszuschöpfen. Auch private Investoren sollten bauplanungsrechtlich und durch entsprechende Grundstücksangebote animiert werden, Investitionsvorhaben im sozialen Wohnungsbau zu realisieren.

Unterbringung von Personen mit Aufenthaltstitel

Abgesehen von der Wohnraumknappheit bedeutet auch die Unterbringung von Personen, deren Asylantrag bewilligt wurde, eine Herausforderung. Grundsätzlich besteht die Unterbringungsverpflichtung des Landkreises nämlich nur für den im Brandenburgischen Landesaufnahmegesetz aufgeführten Personenkreis. Dies sind vorrangig Asylbewerber. Hingegen sind Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel gehalten, selbst eine Wohnung auf dem freien jedoch sehr angespannten Wohnungsmarkt anzumieten.

Allerdings sind diese Personen in den seltensten Fällen bereits wohnfähig. Zwischen ihrer Ankunft in Deutschland und der Erteilung des Aufenthaltstitels liegt teilweise nur ein kurzer Zeitraum. Dies gilt insbesondere für Geflüchtete aus Staaten mit hoher Schutzguote wie Syrien, Eritrea oder dem Irak.

Sobald die einzurichtenden Ankunftszentren, in denen das optimierte und damit verkürzte Asylverfahren durchgeführt werden soll, funktionsfähig sein werden, wird sich diese Problematik der noch nicht vorhandenen Wohnfähigkeit von Flüchtlingen weiter verschärfen. Wie bereits erwähnt, sollen Personen mit sehr guter Bleibeperspektive künftig schon nach einer 24- bis 48-Stunden dauernden Bearbeitung des Asylantrages direkt an die Kommunen weitergeleitet werden.

Jedoch bedeutet die Erteilung eines Aufenthaltstitels kurz nach der Flucht und Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung in keiner Weise ein schnelleres Einleben in die deutsche Kultur. Vielmehr muss auch für diesen Personenkreis ein gestuftes Unterbringungsverfahren gelten.

Aus diesem Grund werden vom Landkreis zur Verfügung gestellte Unterkünfte auch mit Flüchtlingen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, belegt. Entscheidend ist hier nicht der Status des Geflüchteten, sondern der bestehende Integrationsgrad.

Dieser Ansatz bedeutet, dass die Gruppe der bedingt integrationsfähigen Personen auch weiterhin in den zentralen Unterkünften verbleiben wird.

4.2 SOZIALE BERATUNG UND BETREUUNG

4.2.1 Soziale Betreuung nach individuellen Bedarfen

Viele der im Landkreis ankommenden Flüchtlinge haben eine traumatisierende Flucht hinter sich, kommen aus einem Krisengebiet und haben selbst Verfolgung oder Diskriminierung erlebt.

Nach den Erlebnissen in ihrer Heimat und auf der Flucht befinden sie sich hier in einem neuen Umfeld, in einer für sie komplett neuen und ungewohnten Situation. Sie sprechen zumeist kein Deutsch und haben kaum Kontakt zu Einheimischen. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge zu legen.

Durch die Betreuung soll ein koordiniertes Ankommen ermöglicht, eine gute Versorgung der Menschen sichergestellt und Asylsuchende in ihren Integrationsbemühungen unterstützt werden, die eine Chance haben, auf Dauer in Deutschland zu bleiben.

Über die soziale Betreuung wird die Nähe zu und die Aufnahme in unsere Gesellschaft erst ermöglicht. Über die soziale Betreuung werden Kontakte hergestellt, Angebote eröffnet, unsere Kultur mit ihren Normen und Lebensweisen nahe gebracht.

Das Brandenburgische Landesaufnahmegesetz formuliert die soziale Beratung und Betreuung als Migrationssozialarbeit und verpflichtet die kreisfreien Städte und Landkreise, die aufgenommenen Personen bei der Bewältigung ihrer besonderen Lebenslagen zu unterstützen.

Dabei ist eine ausreichende soziale Betreuung unabhängig von der Unterbringungsform in jedem Fall zu gewährleisten. Im Landkreis Oder-Spree ist die Betreuung weitgehend auf soziale Träger übertragen worden.

Insofern wird im Landkreis Oder-Spree Migrationssozialarbeit in den Unterbringungseinrichtungen vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., dem Diakonischen Werk Oderland – Spree e.V., der Gesellschaft für Arbeit und Soziales e.V., dem Bumerang e.V., die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eisenhüttenstadt e. V., Volkssolidarität Oder-Spree, der Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Oderland-Spree e.V. und dem Trainings- und Schulungszentrum Fürstenwalde gGmbH geleistet.

Die soziale Betreuung erfolgt durch qualifizierte Berater, die neben der beruflichen Qualifikation über interkulturelle Kompetenz, Selbstreflexion, Konfliktfähigkeit/Mediation und einen trainierten Umgang mit Konfliktmanagement verfügen müssen.

Die Bemessung der notwendigen Stellen, die für Flüchtlinge in den Unterkünften zur Verfügung steht, orientiert sich im Landkreis Oder-Spree an einem Personalschlüssel von 1:60.

Bei dezentraler Unterbringung in Wohnungen wurde ein mobiler Betreuungsdienst eingerichtet, der ein- oder mehrmals in der Woche die Flüchtlinge in ihren Wohnungen besucht. Die Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften ist in der Einrichtung selbst abgesichert. Eine große Unterstützung erfahren die Träger durch ein breites ehrenamtliches Engagement vieler Einwohner.

Bevor auf die Betreuungsinhalte einzugehen sein wird, sei auf den die Betreuung flankierenden Rahmen hinzuweisen. Unabhängig von der Unterbringungsform sind hiernach folgende Eckpunkte zu beachten.

Der Landkreis gewährleistet die folgenden Rahmenbedingungen der sozialen Betreuung in den Unterbringungseinrichtungen:

- Ehrenamtliche sollen im Rahmen ihrer Angebote im Freizeitbereich oder Unterstützung in der Sprach- und Qualifizierungsförderung freien Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften erhalten.
- Öffnung der Gemeinschaftsunterbringungen für externe Fachkräfte im Bereich der Flüchtlingsberatung (z. B. Kirche, Rechtsanwälte, UNHCR)
- Angebot von Begrüßungskursen für Neuankömmlinge zur ersten Orientierung für das Leben in Deutschland
- Angebot an mehrsprachigen Informationen (Publikationen und verbal)
- Angebot regelmäßiger medizinischer Versorgung für Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften
- Angebot moderner Kommunikationsmittel in den Gemeinschaftsunterkünften
- Einbezug der Flüchtlinge in Belange der Unterkunft, um eine Teilhabe in den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen (Mitwirkung und Mitbestimmung)
- Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen in den Gemeinschaftsunterkünften
- Enge Kooperation und Vernetzung mit relevanten Akteuren (z. B. Behörden, Gesundheitswesen, Schulen, Kitas, Migrantenorganisationen, Ehrenamtliche über die Freiwilligenagenturen etc.).

Die Betreuungsmethodik und die Betreuungsinhalte variieren in Abhängigkeit von der Unterbringungsform.

Grundsätzliches Ziel ist in jedem Fall, dass die Flüchtlinge nicht nur die Strukturen in Deutschland und speziell im Landkreis Oder-Spree kennen lernen. Hierzu zählen Behörden, Kindertagesstätten, Schulen, medizinische Versorgungseinrichtungen oder der öffentliche Personennahverkehr.

Insbesondere soll ihnen durch die Betreuung unserer Werte und Normen, all das, was unsere Kultur ausmacht, nahe gebracht werden.

Die Betreuung in zentralen Gemeinschaftsunterkünften zielt zunächst auf ein erstes Ankommen in einer neuen, den Flüchtlingen fremden Umgebung und Kultur ab. In der ersten Zeit soll hiernach eine

Erstorientierung erfolgen. Im weiteren Verlauf soll dann ein eigenständiges Leben ermöglicht werden und die Flüchtlinge darauf vorbereiten, in eine eigene Wohnung umzuziehen. Dies entspricht dem in Kapitel 4.1.1 Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aufgezeigten 2-stufigen Unterbringungsverfahren.

Hiernach werden die Flüchtlinge in der ersten Zeit durch die Betreuer intensiver betreut und begleitet. Abhängig von der Aufenthaltsdauer, der Lernfähigkeit, den soziokulturellen Voraussetzungen und weiteren Faktoren wird die Betreuung nach und nach vermindert und dadurch dem individuellen Bedarf angepasst.

Über die soziale Betreuung hinaus arbeiten die Träger an den unterschiedlichsten Unternehmungen die der Integration zuträglich sind. Es werden in den Heimen und Beratungsräumen erste Sprachkurse veranstaltet. Weiterhin gibt es Begegnungscafés zu denen die Anwohner und interessierte Bürger eingeladen sind. Hier werden Brücken geschlagen und ein Verständnis für andere Kulturen gefördert.

In den Wohnungen und Wohnverbünden werden die Flüchtlinge mit dem Wohnen und Leben in Deutschland schnell vertraut gemacht. Hier wird Wert auf die richtige Nutzung der Wohnungen gelegt. Richtiges Heizen und Lüften sowie die Mülltrennung sind hier nur beispielhaft genannt. Weiterhin ist auch das Zusammenleben mit den Nachbarn in Bezug auf ruhiges Verhalten und dem persönlichen Umgang zügig erlernbar. Dabei sind die Betreuer ein wichtiger Impulsgeber zur Kommunikation zwischen den Flüchtlingen und alteingesessenen Bürgern. Das Erlernen von Regeln und Normen die in Deutschland und insbesondere in den Mietwohnungen gelten, soll hier vorangetrieben werden, um einen weiteren wichtigen Baustein für die Integration zu setzen. Die Betreuung dezentral untergebrachter Bewohner zielt darauf ab, sie zu befähigen, sich selbständig im Bereich des Wohnens, in ihren lebenspraktischen Tätigkeiten, in sozialen Kontakten und in einer sinnvollen Tagesstrukturierung in Deutschland zurecht zu finden und zu leben.

Betreuungsinhalte – in allen Unterbringungsformen

- Erstkontakt zu neu zugewiesenen Personen
- Betreuung von den Bewohnern (Behördenbegleitung, Hausbesuche, Integrationsunterstützung, Unterstützung im gesundheitlichen Bereich, Betreuung von ehrenamtlichen Helfern, Organisation von Schul- und Kindergartenplätzen, Versuch der Vermittlung in kostenfreie Sprachkurse bzw. Sprachpartnerschaften, Überleitung in den SGB II-Bereich, Schriftverkehr regeln usw.)
- Vertrautmachen mit den Lebensgewohnheiten und Regeln in Deutschland und im Landkreis
- Angebot, Vermittlung und Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache,
- Vermittlung der Bedeutung von Geschlechterrollen, insbesondere der Gleichberechtigung

von Mann und Frau, Rolle von Kindern und Kindererziehung in unserer Gesellschaft

- Konfliktmanagement zwischen Bewohnern und anderen beteiligten Stellen
- Befähigung sprich fit machen zum eigenbestimmten Wohnen, darunter zählt auch die Vermittlung der typischen Mieterobliegenheiten und deutschen Gepflogenheiten z. B. zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftskontext, Müllentsorgung, Aufklärung über deutsche Verbrauchsgewohnheiten im Umgang mit Wasser, Strom und Heizenergie, technische Aspekte wie Lüften der Wohnung oder eigenständige Vornahme von Kleinreparaturen, Vermittlung der Maßstäbe für den pfleglichen Umgang mit der Wohnung und der Wohnungsausstattung.
- Ermöglichung des Zugangs zu den gesellschaftlichen Kernbereichen, Gesundheitswesen, Kita, Schule, Bildung, Ausbildung und Arbeit, Kultur, Sport, politische Partizipation
- Soweit realisierbar und zulässig Einbezug der Bewohner in die Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkunft je nach Interessenlage und Kenntnissen der Bewohner (gemeinnützige Arbeit bzw. beschäftigungsfördernde Maßnahmen)

Zusätzliche Betreuungsinhalte in den Wohnungen

- Information über und Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mieter (z.B. Einhaltung der Hausordnung, Vertraut machen mit den Gepflogenheiten eines Mehrfamilienhauses);
- Information und Unterstützung bei der Etablierung eines sparsamen Verbrauchsverhaltens in Bezug auf Heizung, Strom, Wasser;
- Information und Unterstützung, ggf. Vermittlung bei evtl. auftretenden Problemen mit anderen Mietern oder gegenüber dem Vermieter.

Im Ergebnis zielt die Betreuung darauf ab, sie zu befähigen, sich selbstständig, in ihren lebenspraktischen Tätigkeiten, in sozialen Kontakten und in einer sinnvollen Tagesstrukturierung in Deutschland zurecht zu finden und zu leben.

Die Betreuungsinhalte sind derzeit in den jeweiligen Betreuungsverträgen mit den Trägern festgeschrieben. Zur Etablierung eines einheitlichen Qualitätsstandards in der Betreuung ist die Einführung eines Qualitätsmanagements in der Sozialen Betreuung anvisiert. Gleichzeitig bedarf die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung einer effektiven Heimaufsicht. Diese soll sicherstellen, dass die erwähnten integrativen Erwartungen des Landkreises erfüllt werden.

Für die künftige Integrationsarbeit im Bereich der sozialen Betreuung wurden folgende Maßnahmen geplant.

Tabelle 1: Handlungsfeld Soziale Beratung und Betreuung

Soziale Beratung und Betreuung

Gesetzli-
cher
Auftrag

 Gemäß den §§ 1 ff. des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) ist dem Landkreis die Aufgabe der Unterbringung und allgemeinen sozialen Betreuung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisungen übertragen.

Zielgruppe

Asylbewerber, Geduldete Ausländer, Ausländer mit einem Aufenthaltstitel

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Beteiligte
 Einrichtung eines Qualitätsmanagements in der Sozialen Betreuung Etablierung einer effektiven Heimaufsicht 	Definierung und Sicherstellung einer einheitlichen sozialen Betreuung	Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration und Soziale Träger
 Sicherstellung eines angemessenen Personalschlüssels in der Betreuung (1:60 als Orientierungsgröße) 		
Durchführung von Seminaren zum Thema "Wohnen in Deutschland"	Flüchtlinge sollen kulturelle Belange zum Thema Wohnen kennen und ansatzweise verstehen	

4.2.2 Modellprojekt Quartiersmanagement

Das Thema Wohnen steht bei den Flüchtlingen oft in einem anderen Kontext als bei der Mehrheitsbevölkerung. So wird beispielsweise die Wichtigkeit des Wohnens oder die Qualität des Wohnumfeldes unterschiedlich definiert.

Damit gehen oftmals Konfliktsituationen innerhalb eines Wohnungsbestandes oder Wohnbezirkes einher. Damit ist das Quartiersmanagement ein wesentlich integrierendes Instrument, dass sich stark auf Bewohneraktivierung konzentriert mit dem Ziel, Kommunikations- und Selbstorganisationsstruktu-

ren aufzubauen die zu einer funktionierenden, gegenseitig stärkenden Nachbarschaft in einem lebendigen Stadtteil führen sollen.

In klassischer Weise wird das Quartiersmanagement im kommunalen Bereich von Wohnungsunternehmen selbst initiiert. Nachfolgend sei ein Beispiel genannt, wie Quartiersmanagement verknüpft werden kann mit sozialer Betreuung.

Die nachfolgende Projektskizze gibt einen Einblick in die Inhalte eines modellhaften Quartiersmanagements im Eisenhüttenstädter Quartier "Wohnverbund Mittelschleuse". Dieses Projekt wird aktuell entwickelt und soll im April 2016 fest installiert werden.

Ausgangspunkt ist die Belegung des gesamten Blocks mit Flüchtlingen unterschiedlicher Herkunftsländer mit der Gefahr einer sich bildenden Ghettostruktur mit allen problematischen Begleiterscheinungen auch für das nähere Umfeld.

Das Modellprojekt will die Inhalte des klassischen Quartiersmanagements mit sozialer Betreuung der Flüchtlinge im Wohnverbund und im Umfeld verknüpfen. Die besondere Sozialarbeit zielt darauf ab, das gemeinschaftliche Nebeneinander durch gezielte Förderung der Begegnungen mit Einwohnern aus anderen kulturellen Hintergründen zu ermöglichen und die Akzeptanz und Toleranz des Gegenübers zu fördern.

Das Quartiersmanagement fokussiert auf eine deutlich wahrnehmbare Präsenz des Landkreises, der die Verantwortung für die Unterkunft Mittelschleuse innehat sowie seines Partners für die soziale Betreuung, des Vereins Bumerang e.V.

Das Quartiersmanagement beschränkt sich allerdings nicht nur auf das Gebäudeinnere, sondern ist mit Blick auf das gesamte soziale Umfeld mit Ordnung, Struktur und Ansprechbarkeit versehen. Dabei soll insbesondere auch dem Aspekt Schulwegsicherung der in der Umgebung wohnenden schulpflichtigen Kinder besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Hiernach konzentriert sich die besondere Sozialarbeit als Quartiersmanagement im Umfeld der Flüchtlingsunterkunft Mittelschleuse in Eisenhüttenstadt neben den standardmäßigen Inhalten der sozialen Betreuung auf folgende Aspekte:

- 1. Vermittlung der deutschen Lebensgewohnheiten und Regeln im Hinblick auf ein gedeihliches, nachbarschaftliches Verhältnis.
- Vertrautmachen mit den Grundzügen des deutschen Rechts und der Wertordnung des Grundgesetzes
- 3. Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache,
- 4. Vermittlung der Rolle des "Bürgers im kommunalen Kontext"
- 5. Verpflichtung Eigenbemühungen zu entfalten, um den Sozialleistungsbezug möglichst

schnell durch Aufnahme von Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit zu reduzieren bzw. zu überwinden.

- 6. Quartiersmanagement im engeren Sinne / Schulwegsicherung / Begehung des Quartiers
 - Pflege der unmittelbaren Nachbarschaft,
 - deutlich, sichtbares In-Erscheinung-Treten als Quartiermanager,
 - eigenständige Kontaktaufnahme,
 - Deutlichmachen der Ansprechbarkeit,
 - · Verkörperung sozialer Verantwortung,
 - Wahrnehmung einer gewissen Ordnungsfunktion,
 - Ansprechen bei Regelverletzungen,
 - Drängen auf Einhaltung von Regeln,
 - Unterstützung und Beratung,
 - Lotsenfunktion auch gegenüber Migranten, die in der zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind,
 - Kontaktherstellung zu den Mitarbeitern der ZABH bzw. dem Betreiber der Flüchtlingsunterkunft Unterschleuse.
 - Kontaktaufnahme zu Polizei, Ämtern der Kreisverwaltung, Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften, Busverkehr etc.
 - Abbau von Ängsten, etwa vor Überfremdung und Kriminalität,
 - Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls,
 - Aufklärung der angestammten Bewohner des Quartiers,
 - Orientierungshilfe f

 ür Migranten,
 - Anregung eines dauernden Kommunikationsprozesses innerhalb des Quartiers,
 - Unterstützung bereits bestehender sozialer und kultureller Aktivitäten, Projekte, Strukturen, Vereine, Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen,
 - Stärkung des Bürgerbewusstseins,
 - Schaffung von Identifikationsangeboten im Hinblick auf den Wohnstandort,
 - Erweiterung der Teilhabemöglichkeiten von Deutschen und Migranten,
 - Gestaltung übergreifender Kontaktgelegenheiten,
 - Vernetzung mit Ehrenamtsstrukturen,
 - Ausprägung eines demokratischen und toleranten Klimas,
 - Aufklärungsarbeit,
 - · Bearbeitung rechtsextremistischer Tendenzen,
 - Entwicklung eines Konzepts gegen Rassismus und Diskriminierung,
 - Einbezug aller gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Akteure vor Ort,

- Aktivierung der ehrenamtlichen Kräfte des Quartiers im Hinblick auf die Unterstützung, etwa bei der Vermittlung niederschwelliger Deutschkenntnisse, bei der Kinderbetreuung, soweit reguläre Angebote nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen,
- Vermittlung, Kontaktanbahnung im Hinblick auf Taten etc.
- ggf. Vorbereitung und Unterstützung Gemeinschaft stiftender Begegnungsformen (Sommerfeste, Weihnachtsfeiern etc.).

4.2.3 Jugendhilfe im Rahmen der sozialen Betreuung

Die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Ansätze einer sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree gelten auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund. Dies trifft insbesondere auf begleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit ihrer Familie hier leben, zu. Sie werden im Familienverband in den Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnverbünden bedarfsorientiert sozial betreut. Liegen hier bei einzelnen jungen Menschen und/ oder Familien bestimmte Hilfebedarfe nach dem SGB VIII vor, werden diese durch allgemeine und spezialisierte Angebote der Hilfen zur Erziehung gedeckt.

Zusätzlich zur Aufnahme der begleiteten Minderjährigen ist der Landkreis Oder-Spree auch verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Bedarf an stationärer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII haben, in Angeboten der stationären Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. In Bezug auf diese ergeben sich besondere Betreuungsbedarfe, welche im Rahmen einer durch das kreisliche Jugendamt gesteuerten Flüchtlingskinder- und -jugendarbeit begegnet werden soll. Es ist hierbei zu beachten, dass sich im Zusammenhang mit der Ende 2015 erfolgten veränderten bundes- und landesrechtlichen Ausgangslage ein paralleles Verteilungssystem im Rahmen der Jugendhilfestrukturen im Land Brandenburg entwickelt hat. So werden einerseits unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus anderen Bundesländern außerhalb der Strukturen der Ausländerbehörden in das Land Brandenburg umverteilt. Auf der anderen Seite werden weiterhin unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innerhalb der Zentralen Ausländerbehörde des Landes als minderjährig identifiziert und unmittelbar zur Aufnahme an das Jugendamt überstellt. Diese Jugendlichen werden dann nach einer kurzen Unterbringung im Rahmen der "Vorläufigen Inobhutnahme" nach § 42a SGB VIII in der Regel nach zwei Wochen innerhalb Brandenburgs in andere Landkreise verteilt. Während der Phase der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung der Geflüchteten.

Für die Jugendlichen, die in der Zuständigkeit des Landkreises verbleiben, ist durch das Jugendamt festzustellen, ob ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung besteht. Hierzu erfolgt die Unterbringung in speziellen Clearing-Einrichtungen. Diese werden im Landkreis Oder-Spree von freien Trägern der Jugendhilfe geführt. Aktuell sind dies das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk Oder-Spree in Eisenhüttenstadt und das Diakonische Werk Oderland-Spree e.V. in Fürstenwalde. In diesen Einrichtungen werden die Kinder und Jugendlichen in Gruppen von circa neun Personen rund um die Uhr im profes-

sionellen Setting betreut. In Einzel- und Gruppengesprächen wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, über ihre zum Teil traumatisierenden Erfahrungen zu berichten und sie damit zu verarbeiten. Im Rahmen des Clearing-Verfahrens, das regulär maximal drei Monate dauert, erfolgt die Klärung des individuellen Hilfebedarfs. Es dient vorrangig der Aufklärung von Hintergründen und Umständen der Flucht. Wenn möglich, soll darüber hinaus der Kontakt zu Eltern und/ oder Verwandten in Deutschland hergestellt und eine Familienzusammenführung herbeigeführt werden.

Sofern sich herausstellt, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten des unbegleiteten Minderjährigen nicht erreichbar oder verstorben sind, muss das zuständige Familiengericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers veranlassen. Dabei genießen ehrenamtliche Einzelvormundschaften – insbesondere aus dem Kreis der Angehörigen – Vorrang vor anderen Formen der Vormundschaft. Allerdings stellt die rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe dar, die neben entsprechenden Kompetenzen im Bereich der Beziehungsgestaltung ein umfassendes Rechts- und Verwaltungswissen erfordert. Stehen keine Familienangehörigen zur Übernahme der Vormundschaft zur Verfügung, empfiehlt das Jugendamt den Gerichten in der Regel die Bestellung von erfahrenen und fachlich gut begleiteten Vormündern. Besonders geeignet erscheinen generell Vereinsvormünder oder der Amtsvormund des Jugendamtes.

Der Vormund ist für die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung und Betreuung des Kindes verantwortlich. Dazu beantragt er – sofern erforderlich – die benötigte Hilfen. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung sucht er den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung auf. Er ist bis zur Volljährigkeit des Mündels dessen persönlicher Ansprechpartner.

Nach Abschluss des Clearings suchen Jugendamt und Vormund gemeinsam nach einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit. Wird im Clearing ein stationärer Hilfebedarf festgestellt, erfolgt die Unterbringung in der Regel in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nach dem SGB VIII. Grundsätzlich legt der Landkreis Wert darauf, dass die jugendhilferechtliche Versorgung dieses Personenkreises nach den üblichen fachlichen Standards innerhalb professioneller Strukturen der Jugendhilfe erfolgt. So werden die jungen Menschen nur in Einrichtungen untergebracht, die über die erforderlichen Erfahrungen und eine entsprechende Betriebserlaubnis des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport des Landes Brandenburg verfügen. Dies können – je nach individuellem Hilfebedarf – auch "normale" Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Familienwohngruppen, Wohngruppen im Schicht-Dienst, Betreutes Wohnen, etc.) sein. Bei Privatpersonen ist eine Unterbringung nur möglich, wenn diese Personen abgeprüfte Pflegeeltern sind und – je nach individuellem Hilfebedarf – über eine entsprechende Eignung verfügen.

Der Prozess der Hilfe wird – wie in der Jugendhilfe generell üblich – über das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII gesteuert. Der Allgemeine Soziale Dienst legt hier gemeinsam mit dem jungen Menschen, seinem Vormund und der beteiligten Einrichtung den sozialpädagogischen Unterstützungsbe-

darf fest und vereinbart entsprechende Hilfeziele. Diese werden in regelmäßigen Abständen (alle 3 bis 6 Monate) auf ihre Umsetzung reflektiert und entsprechend fortgeschrieben.

Neben dem planerischen Fokus auf den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gilt es, den Blick darauf zu richten, wie auch das kreisliche System der niedrigschwelligen (und fallübergreifenden) ambulanten Hilfen zur Erziehung für den Personenkreis genutzt werden kann. Dabei hat das Jugendamt in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. am Standort der Gemeinschaftsunterkunft "Haus Hoffnung" bereits gute Erfahrungen mit einem fallübergreifenden Angebot ambulanter Hilfen zur Erziehung für eine – im Teilnehmerkreis wechselnde – Gruppe junger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gesammelt. Diese Erfahrungen werden ausgewertet, um das Angebot entsprechend der sich verändernden Personengruppen weiter zu entwickeln und ein solches/oder ähnliches Angebot ggf. auf andere Standorte zu übertragen.

Neben den unbegleiteten und begleiteten jungen Menschen als Zielgruppe wird dabei voraussichtlich auch die Zielgruppe der Eltern von Kindern stärker in den Blick genommen werden müssen. Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen soll gegebenenfalls auf eine Familienzusammenführung hingewirkt werden.

Bezogen auf die Weiterentwicklung der Infrastruktur der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (siehe oben) sind zudem konkrete Maßnahmen mit Blick auf die stationären Träger, deren Fachkräfte, die einrahmende Infrastruktur (Bildung, berufliche Integration, medizinische Versorgung, etc.), die Schulung von Pflegefamilien und die Beratung von Einzelvormündern im Blick.

Tabelle 2: Handlungsfeld Jugendhilfe im Rahmen der sozialen Betreuung von Flüchtlingen

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
Niedrigschwellige ambulante Hilfen bisherige Standorte: Förderung von Jugendlichen im Haus Hoffnung • Ausbau der Angebote und Qualifizierung des bestehenden Angebotes	 Unterstützung und Entwicklung der Alltags- kompetenz der Jugendli- chen, die perspektivisch zur Erreichung einer möglichst selbständigen und eigenverantwortli- chen Alltagsgestaltung dienen Aktivierung und prakti- sche Anleitung der Jugendlichen zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in den unter- 	Kinder, Jugendliche und Familien mit Flüchtlingshinter- grund	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Kinder, Jugendliche und Familien

	schiedlichsten Lebens- bereichen • verbesserte Einbindung in das Leben im Sozial- raum		
Flexible fallübergreifende ambulante Hilfsangebote • je nach Bedarf des Planungs- raumes	 Unterstützung der Elternkompetenzen unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalten Förderung der Hilfestellungen bei Ämter- und Behördenangelegenheiten von Familien Erhöhung der Integrationsleistungen 	Kinder, Jugendliche und Familien mit Flüchtlingshinter- grund	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Kinder, Jugendliche und Familien
Begleitung im Jugendstrafverfahren (gemäß § 52 SGB VIII)	 Angebote der Jugendhilfe als Maßnahme zur Vermeidung von justiziellen Sanktionen zur Verbesserung der Integrationsleistungen Ausbau des Projektes für straffällig gewordene Jugendliche im Rahmen interkultureller Öffnung über den Zugang der Justiz keine Bestrafung, sondern Unterbreitung von Jugendhilfeleistungen 	straffällig gewordene Jugendliche	Jugendamt, Träger des Angebotes, Jugendliche
Aufbau eines Pflegefamilien- angebotes (gemäß § 44 SGB VIII)	Entwicklung und Installa- tion eines Pflegeeltern- kurses mit Blick auf	PflegeelternKinder und Jugendliche, insbesondere	Jugendamt, Pflegeel- tern, Kinder und Jugendliche

	spezifische Hilfegruppe • Flüchtlingskinder sollen nach Bedarf in familien- ähnlichen Strukturen aufwachsen können	ohne Personensorge- berechtigten	
Beratung von eventuellen Einzelvormündern für Flücht- lingskindern (gemäß § 53 SGB VIII)	 Einzelvormundschaften vor Amtsvormündern Beziehungsaufbau und beidseitiges Kennenler- nen der kulturellen Hin- tergründe von Herkunfts- und Aufnahmeland 	 Personen, welche motiviert und ggf. geeignet sind Vor- mund zu werden 	Jugendamt, Gericht, geeignete Bürger
Beratung und Bestellung von Vormundschaften der Ver- wandten/ Bekannten des minderjährige Flüchtlings (gemäß § 53 SGB VIII)	 Förderung des Familien- zusammenhaltes Stärkung der Eigenver- antwortung und Eigen- kompetenz im Aufnah- meland 	 minderjährige Flüchtlinge in Begleitung von Verwandten/ Bekannten 	Jugendamt, Gericht, Verwandte/ Bekannte und Minderjähriger
Inobhutnahme und Unterbringung in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und ggf. auch von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen (gemäß §§ 42a, 42, 27, 34, 41 SGBVII und ggf. weitere SGB) • -bei Volljährigkeit Überleitung in andere Hilfsangebote oder Übergang an andere Sozial- leistungsträger	 Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in geeigneten Einrichtungen ggf. Versorgung und Betreuung von begleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgrund von Kindeswohlaspekten in geeigneten Einrichtungen ggf. Ausbau der Einrichtungen ggf. Ausbau der Einrichtungen inder Neuausrichtung von bisherigen Einrichtungskonzepten 	minderjährige Flüchtlinge	Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Kinder und Jugendli- chen

Austausch und Qualifizierung
von Fachkräften im Bereich
Hilfen zur Erziehung

- Stärkung und Erweiterung der interkulturellen Kompetenz sowie der Vernetzung innerhalb der Systems
- Etablierung einer
 Austauschrunde mit
 Trägern zu Themen in
 Bezug auf Flüchtlinge,
 insbesondere den unbegleiteten minderjährigen
 Flüchtlingen

 Fachkräfte im Bereich Hilfen zur Erziehung Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe

4.3 GESELLSCHAFTLICHE UND SOZIO-KULTURELLE INTEGRATION

Der Zuwachs an geistiger und kultureller Vielfalt, der uns der Zugang der Flüchtlinge verschafft, bedeutet auch für unsere Kultur eine Bereicherung. Dabei setzt Integration sowohl die Bereitschaft zur Öffnung der aufnehmenden Gesellschaft voraus, als auch die Bereitschaft der Zugewanderten zur aktiven Beteiligung. Integration ist hiernach ein beiderseitiger Prozess und braucht das Engagement aller – von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

4.3.1 Integration als kommunale Aufgabe

Das Hineinwachsen in die Aufnahmegesellschaft beschreibt letztlich einen langwierigen Lernprozess, der im Kern darauf abzielt, soziale Beziehungen neu zu begründen und zu gestalten.

Integration hat deshalb ihren Ausgangspunkt in der unmittelbaren Wohnumgebung, also der Nachbarschaft.

Allmählich werden sich die Kontakte mit Hilfestellung der sozialen Betreuer und der Integrationspaten erweitern. Dabei werden zunächst institutionelle Kontakte zu den kommunalen Ämtern, wie dem Gesundheitsamt, der örtlichen Meldebehörde, der Ausländerbehörde, dem Kommunalen Jobcenter eine Rolle spielen, aber auch der Kontakt zum Bankinstitut, zur Krankenversicherung, zur Kita und zur Schule und der gelegentliche Arztbesuch sind unverzichtbar.

Unabhängig davon müssen die Zuwanderer ihren täglichen Bedarf über die privaten Einkäufe, Dienstleistungen und Besorgungen abdecken. So erweitert sich täglich der Bewegungsradius.

Dies vollzieht sich in der Regel recht unkompliziert, wenn aus der Aufnahmegesellschaft heraus moderiert, begleitet und entsprechend unterstützt wird.

Alle diese Begegnungen haben aber einen lokalen Bezug. Deshalb stellt die Aufnahme von "Neubürgern" eine originäre Aufgabe der Bürgergesellschaft und ihrer kommunalen Selbstverwaltung dar.

Hierin liegt eine große Chance. Gerade im sozialen Nah-Raum ergeben sich mannigfaltige Möglichkeiten, die Zuwanderer mit jedem Unterstützungsbeitrag näher an die deutschen Lebensbedingungen heranzuführen. Hier liegt oftmals der Schlüssel zu einer richtigen Weichenstellung im Hinblick auf den Spracherwerb, die soziale Integration und ein gegenseitiges Verständnis.

In der direkten Begegnung mit den Neubürgern wird aber auch deutlich, dass sich Integration nicht einseitig vollzieht, sondern ein beiderseitiges Lernen und Aufeinanderzugehen bewirkt.

Dabei sollten wir die gemeinschaftsstiftende Wirkung nicht geringschätzen. Gerade im überschaubaren kommunalen Bereich, insbesondere in den Dörfern, ist durch das Flüchtlingsthema ein ganz neues Gemeinschaftsgefühl unter denen gewachsen, die sich hier engagieren.

Das gemeinsame Thema und das Engagement verbinden und stärken auch die Kooperation mit den professionellen Akteuren der kommunalen Selbstverwaltung.

Über den persönlichen Kontakt und die soziale Betreuung werden im Gegenzug Integrationserwartungen an die Neubürger gerichtet und integratives Bemühen mit einer gewissen Verbindlichkeit und einer sozialen Kontrolle versehen.

Wir wissen auch, dass jede soziale Beziehung von Resonanz und Rückmeldung lebt, so dass von einer wirklichen Integration erst dann gesprochen werden kann, wenn diese Mechanismen auch im Verhältnis Zuwanderer/Aufnahmegesellschaft wirksam werden.

Es lässt sich gut beobachten, dass da, wo die Strukturen durch das persönliche Moment verbindlich ausgeprägt sind, Integration sich reibungsloser und schneller vollzieht, als in anonymer gehaltenen Umgebungen, wo sich letztlich jeder selbst überlassen ist und tragfähige Strukturen nicht erkennbar werden.

Insofern müssen wir die Chancen, die gerade in der kommunalen Überschaubarkeit, der direkten Begegnung, der Ansprechbarkeit und Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, gezielt nutzen, um Integration schneller und wirksamer zu machen.

4.3.2 Integrationsbaustein Ehrenamt

Integration im Landkreis Oder-Spree als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft und fordert jeden von uns. Jeder ist gefragt mit seinen Talenten und seinen Ideen, jeder darf mitmachen und niemand wird ausgeschlossen. Integration wird in erster Linie ehrenamtlich getragen. Das Ehrenamt ist unverzichtbarer Baustein erfolgreicher Integration.

Durch ihren persönlichen Bezug und durch die Art ihrer Kontakte leisten Ehrenamtliche einen eigenständigen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge. Sie sind das Bindeglied zwischen Flüchtlingen und der übrigen Gesellschaft. Als Integrationspaten bringen sie den Flüchtlingen durch die persönliche Bezugsebene unsere Kultur nahe.

Ehrenamt erfordert jedoch auch eine entsprechende Koordinierung von Einsatz nach Bedarfen unter Berücksichtigung der persönlichen Bereitschaft.

Freiwilligenagenturen

Diese Koordinierungsfunktion übernehmen im Landkreis Oder-Spree die Ehrenamtszentralen als Freiwilligenagenturen, die jeweils auf einen unterschiedlichen räumlichen Einzugsbereich fokussieren.



Freiwilligenagentur	Freiwilligenzentrum	Ehrenamtszentrale	Agentur für Engage-
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	ment Eisenhüttenstadt
Bereich Erkner mit Schöneiche, Wolters- dorf, Grünheide, Spreen- hagen	Bereich Fürstenwalde mit Steinhöfel, Odervor- land	Bereich Beeskow mit Storkow, Scharmüt- zelsee, Rietz-Neuendorf, Tauche, Friedland	Bereich Eisenhüttenstadt mit Schlaubetal, Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle
Ansprechpartnerin: Melina	Ansprechpartnerin:	Ansprechpartnerin:	Ansprechpartnerin:
Schniegler-Dagge	Christine Ehrmüller	Sabine Koss	Gudrun Hankowiak
Fichtenauer Weg 53, 15537 Erkner Telefon: 03362 502108 E-Mail: schniegler@gefas-ev.de	Eisenbahnstraße 16, 15517 Fürstenwal- de/Spree Telefon: 03361 770840 E-Mail: fwv@caritas- fuerstenwalde.de	Adrianstraße 11, 15848 Beeskow Telefon: 03366 3384290 E-Mail: bumerang. beeskow@ewetel.net	Alte Poststraße 2, 15890 Eisenhüttenstadt Telefon: 03364 4296028 E-Mail: info@afe-ehst.de

Abbildung 11: Freiwilligenagenturen im Landkreis Oder-Spree mit ihrer räumlichen Verortung

Die vier abgebildeten Ehrenamtszentralen koordinieren dabei das Ehrenamt für die gesamte Bevölkerung – nicht ausschließlich, sondern darunter auch die speziellen Angebote für Flüchtlinge. Damit sind sie unter anderem Ansprechpartner für Personen, die sich in ehrenamtlicher Form engagieren wollen, jedoch noch nicht wissen, welche Möglichkeiten hierfür im Landkreis Oder-Spree bestehen.

Zielgruppe:

- Menschen, die sich freiwillig engagieren möchten oder die sich bereits freiwillig engagieren
- Kommunen, Vereine, kommunale und soziale Dienstleister, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ehrenamtliche einsetzen möchten

Fokussierung:

- Trägerneutrale Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements
- Kontakt-, Beratungs-, Schulungs- und Vermittlungsangebot für Engagement bereite Bürger
- Beratung, Information und Unterstützung von Organisationen, Vereinen, Kommunen, Einrichtungen, Dienstleistern und Initiativen
- Initiierung neuer, innovativer Freiwilligenprojekte
- Entwicklung und F\u00f6rderung einer Anerkennungskultur f\u00fcr freiwilliges Engagement
- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements
- Vorrangige Intension des Landkreises: Sicherstellung eines Pools von Ehrenamtlichen zur Unterstützung aller Dienstleistungen der AmbSD-Richtlinie

Künftig ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Ehrenamtszentralen zu stärken mit dem Ziel, diese in die Lage zu versetzen, qualifiziertes Freiwilligenmanagement im Bereich der Flüchtlingsintegration durchzuführen. Schließlich sind bei der Freiwilligenarbeit mit Flüchtlingen einige Besonderheiten zu beachten. Im Unterschied zur Arbeit mit Deutschen sind persönliche Eigenschaften wie interkulturelle Sensibilisierung und Offenheit gegenüber Lebensweisen anderer Kulturen gefragt. Freiwilligenmanagement bietet auch die Möglichkeit des gegenseitigen Erfahrungsaustausches untereinander und soll schließlich darauf abzielen, dass das Engagement jedes Einzelnen dauerhaft erhalten bleibt.

Freiwillige Willkommensinitiativen und Vernetzung der Hilfsangebote im Landkreis Oder-Spree

Unabhängig von der koordinierenden Tätigkeit der Freiwilligenagenturen haben sich im gesamten Landkreis Oder-Spree verschiedenste Willkommensinitiativen gebildet, die das Ziel verfolgen, Flüchtlinge soweit wie möglich ehrenamtlich vor Ort zu unterstützen. Deren Mitglieder organisieren beispielsweise Sprachunterricht, sie stehen bei Behördengängen zur Seite und helfen, Wohnraum zu finden. Im Rahmen von Integrationspatenschaften zwischen Flüchtlingen und Anhängern der Initiativen findet eine individuelle Beratung und Betreuung statt, die von den durch die Kreisverwaltung Oder-Spree hauptamtlich gebundenen Sozialbetreuern in diesem Maße nicht gewährleistet werden

kann. Eine Übersicht der größten dieser Netzwerke mit entsprechenden Kontaktadressen bietet die folgende tabellarische Übersicht:

Tabelle 3: Übersicht Willkommensinitiativen

Titel	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Bunte Hände Beeskow	Dr. Sonja Palfner	0152-08988184	palfner.mobiler- sozialdienst@gmx.de
Bündnis für Demokratie und Toleranz Schöneiche	-	-	buendnis@schoeneiche-bei- berlin.de
Unterstützerkreis "Flüchtlinge willkommen in Grünheide (Mark)"	Heike Falk, Steffen Madloch	0152-53238148, 03362-6296	ekz@gemeinde-gruenheide.de, pfarramt.gruenheide@ekkos.de
Integrationskreis Heinersdorf	Jane Gersdorf, Rahel Rietzl	033432-8637, 033432-736275	rahel.rietzl@ekkos.de
Unterstützerkreis Erkner	Heike Falk	0152-53238148	info@unterstuetzerkreis- erkner.de
Unterstützerkreis Friedensdorf Storkow e.V.	Ute Ullrich	033678-44430	-
Unterstützerkreis Woltersdorf	Achim Schneider	0172-3139990	unterstuetzerkreis@woltersdorf- schleuse.de

Zusätzlich zu den aufgeführten Personenkreisen bemühen sich an vielen Orten weitere Freiwillige, die meist ebenso in kleineren Strukturen vernetzt sind, mit großem Engagement um eine schnelle Integration der Flüchtlinge. Auch deren Arbeit ist unter Integrationsaspekten unverzichtbar.

Eine Möglichkeit, weitere Mitstreiter für diese Willkommensinitiativen zu finden, bietet das Internetportal "HelpTo Oder-Spree", das unter der Adresse http://los.helpto.de zu erreichen ist. Dabei handelt es sich um ein gemeinnütziges Projekt des Vereins Neues Potsdamer Toleranzedikt. Die Webseite stellt den direkten Kontakt zwischen Helfenden und Hilfesuchenden im Landkreis her. Willkommensinitiativen können ein eigenes Profil anlegen und sich präsentieren. Darüber hinaus eröffnet die Plattform für jeden Einzelnen weitere Möglichkeiten, sich aktiv in die Flüchtlingshilfe einzubringen. Es können kostenfrei Angebote und Gesuche beispielsweise für Sachspenden, Beschäftigungsmöglichkeiten und Wohnraum eingestellt werden.

Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeit setzt in den meisten Fällen nicht nur voraus, dass Freiwillige ihre Zeit für die Arbeit mit Flüchtlingen opfern. Die Fahrt zum Arzt, zu Behörden sowie zum Vorstellungsgespräch beim potenziellen Arbeitgeber oder auch das Bereitstellen eines Raumes zur Durchführung von Sprachunterricht sind aus Sicht der Unterstützer meist auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Um das bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Oder-Spree zu fördern, besteht die Möglichkeit, bestimmte, im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Arbeit entstehende Kosten erstattet zu bekommen. Welche Kosten erstattungsfähig sind, regelt eine künftige Förderrichtlinie.

Mehrgenerationenhaus Fürstenwalde/ Spree

Das Mehrgenerationenhaus in Fürstenwalde/Spree sowie die zukünftigen Bürgerzentren in Storkow (Mark) und Erkner sind soziale Zentren im städtischen Raum, welche mehrere soziale Dienstleistungssegmente für unterschiedliche Zielgruppen unter einem Dach anbieten. Es werden generationenübergreifende und inklusive Angebote gemacht, die Allen zugänglich sind. Sie werden kostenlos oder zu einem Unkostenbeitrag angeboten.

Auf Grund ihrer vielfältigen Ausrichtung sind sie ein Ort, wo auch Flüchtlinge eine nachhaltige kommunale Integration erfahren können. So befördern sie beispielsweise Begegnung und Austausch, unterstützen beim Erwerb der deutschen Sprache oder helfen bei der Bewältigung von Herausforderungen des Alltags. Durch das Miteinander unterschiedlichster Generationen und Kulturen wird die Basis für Integration vor Ort geschaffen.

4.3.3 Integrationsbaustein Vereinsarbeit

In der Vereinslandschaft des Landkreises reicht die Themenvielfalt von Aktivitäten über Sport, Kultur, Kunst, Jugend- und Familienarbeit, Frauen, Bildung und Integration.

Engagement im Verein kann einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration leisten. Sport beispielsweise hilft, Vorurteile abzubauen und Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft zu verbinden. Sport im Allgemeinen fördert soziale Kompetenz, Fairness und auf sympathische Art und Weise den Leistungsgedanken. Teamsport im Speziellen fördert die Kooperationsfähigkeit und den Zusammenhalt in der Gruppe. Sportstätten bringen viele Menschen zusammen, ob als Zuschauer oder als Aktive. Sport überwindet soziale Schranken, weil sportliche Leistungen nicht an den sozialen Status geknüpft sind.

In Anerkennung der Bedeutung stellt der Landkreis Haushaltsmittel für die Förderung des Sports entsprechend der Sportförderrichtlinie zur Verfügung. In Bezug auf die Integration durch Engagement im Sport ist folgende Maßnahmeplanung anvisiert.

Tabelle 4: Handlungsfeld Vereinsarbeit

Förderung der Integration durch Engagement im Verein

Gesetzlicher Auftrag

Freiwillige Aufgabe gemäß Sportförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

Förderung von Vereinen, als Mitglieder des Kreissportbundes beispielsweise in:

- Vereinsgründung
- Übungsleitertätigkeiten
- Anschaffungen Sportgeräte
- Fortbildungen
- Fahrtkosten
- Rekonstruktion von Sportstätten

Zielgruppe

Asylbewerber, Flüchtlinge und Bleibeberechtigte (Kinder und Erwachsene) - Schwerpunkt: Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre

Beschreibung der Inhalte

Die sportinteressierten Asylbewerber, Flüchtlinge und Bleibeberechtigte können innerhalb von 2 Monaten an den verschiedenen Angeboten der Sportvereine kostenlos teilnehmen (Schnupperkurse). Danach werden die Mitgliedsbeiträge über einen Antrag Bildung und Teilhabe finanziert.

Ziel

- Integration in die bestehenden Sportabteilungen der Vereine sowie Fortführung mit möglichst vielen Teilnehmern
- Unterstützung der Vereine (schnelle Bearbeitung der zusätzlichen Anträge für o. g. Förderung)
- Ausweitung der Anzahl

Beteiligte

- Amt für Bildung, Kultur und Sport Landkreis
 Oder-Spree = finanzielle
 Unterstützung der Vereine
- Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration des Landkreises Oder-Spree = Antragsbearbeitung Bildung und Teilhabe
- Vereine, die im Kreissportbund Mitglied sind
- Betreiber der Unterkünfte
- Sportvereine
- Übungsleiter sowie
 Sportler

Bürgerschaftliches Engagement findet allerdings nicht nur im Verein statt, sondern entspringt gleichermaßen dem alltäglichen Lebensumfeld der Menschen – vor allem in der Nachbarschaftshilfe.

Die sich in den vergangenen Jahren und insbesondere nach dem großen Zustrom der Flüchtlinge im vergangenen Jahr 2015 gebildeten Unterstützerkreise bieten hilfreiche wechselseitige Unterstützungsleistungen. Viele Initiativen und Angebote in der Integrationsförderung zielen auf die Qualifizierung von Zuwanderern im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und deren Entwicklung zu interkulturellen Brückenbauern ab.

Diese Initiativen gilt es durch Einbezug in die Integrationsarbeit zu fordern und zu fördern.

Im Sinne eines bestmöglichen Kompetenz- und Ressourceneinsatzes ist eine verwaltungsmäßige Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben und Akteure erforderlich.

4.3.4 Integrationsbaustein Eigenengagement der Flüchtlinge

Der Integrationserfolg hängt nicht nur von der Qualität der integrationsfördernden Angebote in den Institutionen ab, sondern selbstverständlich und insbesondere auch von der individuellen Bereitschaft der Flüchtlinge selbst, sich auf ihre neue Umgebung mit ihren Normen, Werten und Lebensarten einzulassen.

Die Flüchtlinge sind aufgerufen, alle integrationsfördernden Angebote zu nutzen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Es gehört zu ihrer Pflicht, sich gute Deutschkenntnisse anzueignen – unabhängig vom Status. Aktive Teilhabe der Flüchtlinge umfasst dabei auch die Übernahme von Aufgaben in der Gesellschaft. Neben der Erwerbstätigkeit fördern das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und die politische Beteiligung die eigene Integration in die Gesellschaft und die Verbundenheit mit der neuen Heimat. Hierzu bedarf es wiederum Angebote in den Gremien, Initiativen oder Vorständen, verstärkt Flüchtlinge einzubeziehen und sie zu ermutigen, aktiv mitzuwirken.

4.3.5 Integrationsbaustein Kultur

Dem Kulturellen fällt in unserer hoch entwickelten Gesellschaft die Aufgabe zu, die gegebenen Verhältnisse immer wieder kritisch zu hinterfragen, Widersprüche aufzuspüren, die Sicht auf die Dinge zu verändern und dadurch die Lebens- und Vorstellungswelt zeitgemäß fortzuentwickeln. Dies beschreibt letztlich einen immer währenden Integrationsprozess, in dem wir alle tagtäglich stehen.

Wenn wir diesen nun auf das Zuwanderungsgeschehen beziehen, dann müssen wir uns mit einer weiteren Dimension von Integration auseinandersetzen, da die Menschen, die zu uns kommen und

unter uns sowie mit uns leben wollen, einen mehr oder weniger anders gearteten biografischen, aber auch kulturellen und sozialen Hintergrund aufweisen, als er in den Lebens- und Gesellschaftsvorstellungen der uns vertrauten westlichen Welt zum Ausdruck kommt.

Es bleibt somit die Aufgabe der gegenseitigen psychologischen Annäherung, des offenen Dialogs und des wechselseitigen Bemühens um Verständnis. Dabei sollten wir das Ziel im Auge behalten, hinter dem scheinbar Widersprüchlichen das Gemeinsame zu erkennen.

Integration ist allerdings kein kognitiv bestimmter Prozess, der linear einem Erfolg zustrebt. Vielmehr ist es ein lebenslanger Lernprozess, der durch ein starkes emotionales Moment geprägt wird. Fremde Vorstellungen und Bilder müssen mit dem eigenen Erfahrungsbestand harmonisiert werden. Wir müssen uns aufeinander einlassen und Fremdes weniger als Störung, sondern als Anregung zu weiterem Nachdenken begreifen.

Dies überfordert gegenwärtig noch viele Bürger, aber auch die damit aufgabenmäßig befassten Institutionen.

Die unvermittelte Konfrontation mit einer kaum zu bewältigenden Zahl von Zuwanderern aus einem für uns bis dato weitgehend unbekannten Kulturkreis bzw. einem von uns nicht verständlichen sozialen Gefüge. Das löst ambivalente Gefühle aus.

Einerseits entwickeln wir Neugier, andererseits empfinden wir das Fremde als bedrohlich. Die anfänglich nicht gegebene Verständigungsmöglichkeit tut ein Übriges dazu. Dies alles erklärt, warum Zuwanderung oftmals als Katastrophenszenario beschrieben wird.

Diese Wahrnehmung prägt bei vielen Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft den Blick auf den einzelnen Schutzsuchenden. Zumindest bis zu dem Tag, da sie die Gelegenheit haben, neue Erfahrungen aus einer ganz unmittelbaren Begegnung, etwa mit dem neuen Nachbarn, zu machen.

In diesem Moment zeigt sich in der Regel eine kaum zu bremsende Hilfsbereitschaft, ein Verständnis für das schwere Schicksal, dass diese Menschen erleiden mussten. Deshalb liegt der Schlüssel zur Integration in der ganz normalen mitmenschlichen Begegnung.

Allerdings stehen wir hier auch immer in der Gefahr, unsere eigenen Lebensvorstellungen und Erwartungen in den Anderen hinein zu projizieren. Dies kann leicht zu gegenseitiger Überforderung und zu Missverständnissen führen.

Deshalb bedarf es einer grundlegenden, kulturellen Offenheit. Missverständnisse werden jedoch minimiert, je mehr man übereinander weiß und je weniger man die eigene Weltdeutung für die absolute Wahrheit hält.

Wir sollten auch vermeiden, angsterfüllt die Proportionen auf den Kopf zu stellen. Die deutsche Bevölkerung besteht immerhin aus über 80 Mio. deutschen Staatsbürgern. Dieser Zahl sind im Jahr 2015 = 1,2 Mio. Menschen zugewachsen, bei denen aber gegenwärtig niemand in der Lage ist,

präzise zu sagen, wie viele davon wie lange in Deutschland leben werden bzw. leben müssen, wie sich etwa nach einer gelungenen schulischen und ausbildungsmäßigen Sozialisation die Sicht auf die Rückkehr in ein zerstörtes Heimatland verändern wird, wie sich der Familiennachzug in einem überschaubaren Zeitraum entwickeln wird und wie schnell es uns gelingen wird, in Deutschland unser rechtliches Regelungsgeflecht so auszudünnen, dass die vermeidbaren Verzögerungen, angefangen bei der sprachlichen Integration, der Kindertagesbetreuung und im erstmaligen Schulbesuch in Grenzen gehalten werden können.

Dies ist auch eine Frage der Kapazitätsplanung, wobei eine solche voraussetzt, dass eine klare Linie in der Unterbringungsfrage besteht, denn die Kinderbetreuung bzw. die Beschulung lässt sich nur dann haushaltsmäßig vernünftig einordnen, wenn die Einrichtungen auch fußläufig zu erreichen sind. Andererseits muss im Hinblick auf Familien mit Kindern absehbar sein, wie lange die Verweilzeit etwa in Notunterkünften bzw. Wohnübergangsheimen sein wird, um mehrfache Eingewöhnungsprozesse in Kindereinrichtungen bzw. Schulen zu vermeiden.

Wir sollten immer im Hinterkopf behalten, dass es sich vielfach um Kinder handelt, die eine lange Phase extremer seelischer Beanspruchung hinter sich haben.

Die sozial-kulturelle Integration wird gegenwärtig aber immens dadurch erschwert, dass sich parallel zu der breiten Unterstützung, die diese Menschen unmittelbar aus dem sozialen Nahbereich erfahren, in den Medien und in der politischen Debatte Kulturkampfszenarien kultiviert werden, die Ängste schüren und auch positiv eingestellte Bürger verunsichern.

Da ist von Überfremdung die Rede, von einer Islamisierung des Abendlandes, von Massenvergewaltigungen etc.

Je irrationaler die Behauptungen sind, umso dankbarer werden sie aufgegriffen, weil uns starke Bilder mehr fesseln, als sachliche Argumentationen. Wir erliegen damit aber gleichzeitig der Gefahr, dass wir durch diese von den eigentlich zu bearbeitenden Kulturdifferenzen abgelenkt werden. Diese liegen kaum in unserem filigran ausgestalteten Abfalltrennsystem, mit Biotonne und Gelbem Sack, noch in der Kehrwoche, sondern in einem unterschiedlichen Verständnis von Individualität, Zusammenleben, Rücksichtnahmevorstellungen, Rollenmodellen, Kindererziehung, Bildungsverhalten und letztlich in den alles überformenden unterschiedlichen religiösen Vorstellungen.

Dem muss Information und Aufklärung entgegengesetzt werden. Das gilt insbesondere für den Islam und das gilt insbesondere für Ostdeutschland, einer extrem säkular geprägten Gesellschaft für die die Auseinandersetzung mit spirituellen Bedürfnissen für sich schon etwas Befremdliches hat.

Wir sollten zur Kenntnis nehmen, dass für viele Menschen, die neu in unsere Gesellschaft eintreten, andere Orientierungen und Maßstäbe verbindlich waren und sie diese beim Grenzübertritt nicht abgelegt haben. Insofern müssen wir uns mit diesen kulturellen Differenzen auseinandersetzen.

Viele von ihnen entstammen keiner so differenzierten Gesellschaft, wie sie sich in den zurückliegenden 250 Jahren seit der Aufklärung in Europa und Amerika entwickelt hat. Diese ideenprägende Phase hat in der arabischen Welt keine vergleichbare Rolle gespielt. Daher kommt der Religion in den meisten Herkunftsländern eine bis heute überragende Bedeutung zu, die auch das Rechts- und Sozialsystem in weiten Bereichen prägt. Eine Trennung zwischen staatlicher und religiöser Sphäre, wie wir sie kennen, ist dort nicht üblich. Im Gegenteil: In vielen Ländern dieses Raumes existiert weiterhin eine Staatsreligion. Dies kommt bereits im Staatsnamen: "Islamische Republik…" deutlich zum Ausdruck.

Daraus ergibt sich ein besonderes Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft und Religion, welches mit den deutschen Gegebenheiten wenig gemein hat. Gleichwohl, so berichten viele Flüchtlinge, führte die unterschiedliche religiöse Bindung bis zum Ausbruch der Arabellion verbreitet nicht zu Spannungen, sondern, man lebte in friedlicher Koexistenz. Erst das Erstarken fundamentalistischer Auslegungstendenzen, im Zusammenhang mit der Destabilisierung der gesamten Region, führte zu einem aggressiv geprägten Religionsverständnis mit sichtbaren Abgrenzungstendenzen, die bis dato in Westeuropa unbekannt waren.

Erst in diesem Zusammenhang spielen Kopftuch, Burka, islamischer Religionsunterricht und interreligiöser Dialog etc. in der öffentlichen Diskussion eine Rolle.

Mit der zunehmenden Globalisierung, andererseits mit der Destabilisierung der Region, wurde die politische Rückständigkeit der islamisch geprägten Gesellschaften deutlich, wofür man in ihnen allerdings die Ursache in der westlichen Einflussnahme suchte und sich gleichzeitig in einer Art "Opferrolle" positionierte, welche selbst von Muslime unserer Gesellschaft zunehmend in Anspruch genommen wird.

Die Zuwanderer entstammen somit größtenteils einer traditionell geprägten Gesellschaft, in der die staatlichen, aber auch die sozialen Machtstrukturen durch eine fühlbare, männliche Dominanz und Autorität erfahrbar werden.

Der wirksamste Sozialverband ist die Familie bzw. die weitere Familie, der Clan oder wie etwa in Afghanistan erweitert: Der Stamm.

Dem entspricht das innerfamiliäre Rollenmodell, das nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Rechtlosigkeit der Frau ist, sondern, sie im Wesentlichen auf die innerfamiliäre Einflusssphäre beschränkt.

Der entscheidende staatliche wie gesellschaftliche Legitimations- und Ordnungsfaktor ist der Islam, dessen entscheidender Quelle eine besondere Bedeutung dadurch zuwächst, dass sein Inhalt als "unmittelbar göttlich geoffenbartes Wort" verstanden wird, welches dem Propheten Mohammed in die Feder diktiert wurde.

Unter Berufung auf dieses Verständnis lässt der Koran damit für streng gläubige Muslime keine relativierende bzw. zeitgemäße Deutung zu.

Das göttliche Wort besitzt somit eine direkte alltagspraktische Verbindlichkeit, zumal sich der Koran, aber auch der Prophet sich zu ganz profanen Dingen des Alltags vernehmlich äußern.

Für Muslime gilt Mohammed als Vorbild eines gottgefälligen Lebens, woraus sich erklärt, dass für streng gläubige Muslime auch ihre Vorstellung vom Funktionieren der Gesellschaft auf die Welt Mohammeds, nämlich des 7. Jahrhunderts nach Christus, bezogen sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Leben des Propheten zwei ganz unterschiedliche Phasen aufweist, nämlich eine erste Phase seiner Predigertätigkeit in Mekka, in der er dem Islam ein friedensstiftendes Antlitz verliehen hat und die zweite Phase in Medina, die sehr durch seine weltlichen Ambitionen bestimmt wurde.

Hier findet sich auch die Rechtfertigung von Gewalt und Krieg zur Durchsetzung religiöser Vorstellungen.

Hier wird auch das ursprünglich tolerante Verhältnis zu anderen Religionen in das Gegenteil verkehrt.

Insbesondere die Fundamentalisten stellen sich auf den Standpunkt, gerade der letzte Teil sei, da er quasi das Vermächtnis, das letzte Wort Gottes, bekunde, für das Islamverständnis maßgebend.

Islamwissenschaftler schätzen die Situation unter den Zuwanderern so ein, dass es ähnlich wie auch im Christentum, etwa ein Drittel säkulare Muslime gibt, die kein besonders inniges Verhältnis zu ihrem Glauben pflegen. Dass es des Weiteren etwa ein Drittel gibt, die sich insbesondere auf einen friedensstiftenden und an der Barmherzigkeit orientierten Koran beziehen, dass es aber ebenso ein weiteres Drittel sehr konservativer Muslime gibt, die die Vorgaben des Korans bzw. des Propheten in einem sehr wörtlichen Verständnis leben und von anderen verstanden wissen wollen.

Gerade das zuletzt angesprochene Verständnis tritt in einen spürbaren Konflikt mit den rechtlichen und wertemäßigen Vorgaben unserer Gesellschaft.

So müssen wir hier zum Beispiel eine gewollte Distanz zu demokratischer Entscheidungsfindung, bis hin zur Demokratieverachtung zur Kenntnis nehmen. Dies führt gelegentlich dazu, dass seitens radikaler Prediger dazu aufgefordert wird, nicht an Wahlen teilzunehmen.

Bereits der dem Demokratieverständnis zugrunde liegende Individualismus und die Gleichstellung und Selbstverwirklichung von Mann und Frau, werden als dekadent und die religiösen Gebote missachtend, verstanden, da die nach dem Koran verliehene Autorität des Mannes durch eine solche Ordnung in Frage gestellt wird.

Zum Teil geht die Ablehnung auch so weit, dass die Autorität der Rechtsordnung in Frage gestellt wird und eine außerrechtliche Konfliktregelung durch Älteste bzw. Friedensrichter für erstrebenswert gehalten wird.

In diesem Zusammenhang haben wir uns auch mit der Nötigung von westlich gekleideten Muslima durch selbst ernannte "Religionswächter" auseinander zu setzen, die auf diese Frauen einwirken, sich entsprechend den göttlichen Geboten zu kleiden. Ein Thema dessen sind auch Konflikte über die Teilnahme am Sportunterricht bzw. speziell am Schwimmunterricht bzw. an Klassenfahrten.

Die religiös begründete Werteordnung bestimmt auch das Verhältnis zu sozialen Ausprägungen, wie Macht, Durchsetzung, Status, Ehre und Toleranz, die sich wiederum in bestimmten Erscheinungen wie z.B. männlicher Dominanz, häuslicher Gewalt, religiöser Intoleranz äußern.

Dabei ergeben sich Konflikte – auch innerhalb des Islam, die zum Teil unerbittlich ausgetragen werden.

In unseren Gemeinschaftsunterkünften sind immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen oder Bedrohungen aus dieser Motivation heraus zu beobachten.

Insbesondere im Hinblick auf Jugendliche, die Gemeinschaft suchen, sollte sehr sensibel reagiert werden, den Diskriminierung bzw. Zurückweisung führen leicht zu einer angenommenen Opferrolle, in der ein fundamentalistischer Islam quasi eine Identitätskrücke darstellt, aus der der Jugendliche Selbstbewusstsein und klare Orientierung gewinnen kann.

All diese Fragen müssen angemessen aufgegriffen und bearbeitet werden. Wir können uns hier auf den bestehenden interreligiösen Dialog der Kirchen stützen, um Brücken zu den neuen Bürgern zu bauen.

Wir sollten unsere Volkshochschulen mit ihren Kompetenzen der Erwachsenenbildung aktiv in die öffentliche Debatte einbinden.

Wir können auf zahlreiche Willkommensinitiativen und Unterstützerkreise, auf kulturelle Initiativen, Vereine, die interkulturellen Beratungs- und Schulungsangebote, etwa der RAA Demokratie und Integration Brandenburg e.V. und des Mobilen Beratungsteams Brandenburg, der politischen Stiftungen und auf die Parteien zurückgreifen, um einen breit angelegten gesellschaftlichen Dialog mit entsprechender direkter Begegnungsmöglichkeit in Gang zu setzen.

Eine geeignete Plattform der Koordinierung bietet auch das Integrationsnetzwerk Fürstenwalde, indem insbesondere die sozialen Träger, die kommunalen Verwaltungen und die Lokalpolitik vertreten sind.

Eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Betreuung der Alleinreisenden Kinder und Jugendlichen kommt dabei sicherlich dem Jugendamt zu.

Kulturelle Werte sollten aber bereits integraler Bestandteil der Sprachvermittlung über die Sprach- und Alphabetisierungskurse des Landkreises, der Bundesagentur, des BAMF werden und über die soziale Begleitung vermittelt werden, denn vielfach fehlt es bei den Neubürgern schlicht an Wissen um die Grundlagen, die unsere Gesellschaft und den Alltag prägen.

In diesem Zusammenhang werden wir interkulturelle Kompetenz und Toleranz bitter nötig haben, denn ein arabisch geprägter Mann wird uns im Brustton seiner Überzeugung von seiner patriarchalisch geordneten Welt berichten und uns verdeutlichen, dass es ausschließlich sein Glaube war, der ihm überhaupt die Kraft gegeben hat, das, was hinter ihm liegt, durchstehen zu können und für sein Leben immer wieder neue Hoffnung zu schöpfen.

Er wird uns auch sagen, dass die täglich gelebte Zwiesprache mit der Welt hinter unserer Welt ihm dies ermögliche und er wird uns wahrscheinlich fragen, ob wir aus "unseren Werten", - etwa aus unserer "freiheitlich demokratischen Wertordnung" - die gleiche Kraft und den gleichen Lebenssinn gewinnen könnten.

An dieser Stelle wird unsere Argumentation wohl einige Schwächen zeigen.

Er habe schließlich unter Beweis gestellt, dass er für seine Überzeugung durch die Hölle gehe und wird darauf verweisen, dass nicht einmal alle für die Demokratie, die wir ihm beibringen wollen, zur Wahl gehen.

Der Psychoanalytiker Carl Gustav Jung hat einmal gesagt:

"In unserer Naivität haben wir vergessen, dass unter unserer Welt, der Vernunft, noch eine andere begraben liegt."

Diese Welt, die religiös inspiriert ist, liegt aber nicht in der Verfügungsgewalt des Menschen, das heißt: Wer dieses Prinzip als für sich verpflichtend anerkennt, der kann sich kaum beliebig auf westlich rationale Kriterien einlassen.

Das heißt aber nicht, dass es keine Schnittmengen gäbe, über die man zueinander kommen könnte, denn auch im Islam gibt es unterschiedliche Deutungen, die diese Schnittmengen offenlegen könnten. Hier werden somit die Anforderungen sichtbar, die die Integration an uns stellt. Damit stehen wir aber noch ganz am Anfang.

4.4 BILDUNG UND SPRACHE

4.4.1 Frühkindliche Bildung

Grundsätzlich ist das Jugendamt bestrebt, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 SGB VIII). Dabei ist die Jugendhilfe zuständig für alle Kinder und Jugendlichen, die im Gebiet des örtlichen Träger der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Angebote und Leistungen der Jugendhilfe haben sich also auch an den Bedarfen aller Kinder und Jugendlichen auszurichten, die – mit oder ohne ihre Eltern oder anderen personensorgeberechtigten Familienangehörigen – mitteloder langfristig im Landkreis Oder-Spree leben.

Dabei verfolgt das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zwei strategische Maximen:

- Grundsätzlich ist für Kinder, Jugendliche und Familien mit Flucht- und Asylhintergrund kein paralleles System zu entwickeln. Alle Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, junge Menschen und ihre Eltern in die Regelsysteme zu integrieren bzw. das Regelsystem so zu unterstützen/ zu begleiten, dass diese Menschen gut aufgenommen und unterstützt werden können.
- Das Jugendamt ist dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung verpflichtet. Dies beinhaltet in diesem Zusammenhang insbesondere den Ansatz, dass es keine allgemeinen übergreifenden "Programme" für den benannten Personenkreis gibt, in die sich die benannten jungen Menschen und ihre Familien zu integrieren haben. Vielmehr ist der individuelle Entwicklungsbedarf des jeweiligen Unterstützungssystems regional vor Ort zu ermitteln, um flexible – im Idealfall bereichsübergreifende – Lösungen vor Ort zu entwickeln.

Das bedeutet in der Praxis, dass sich die einzelnen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen in einem kontinuierlichen Prozess der Planung und Weiterentwicklung befinden.

Bezogen auf den Schwerpunkt der frühkindlichen Bildung gilt zunächst, dass Kinder und ihre Eltern mit Fluchthintergrund die gleichen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wie Kinder deutscher Eltern haben. Damit existiert ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Sobald die Familie, nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Kitaplatz beantragen. Mit Blick auf das Integrationsinteresse des Landkreises sind die Eltern in geeigneter Weise auf ihren Betreuungsanspruch hinzuweisen und zu beraten.

Bei der frühkindlichen Bildung steht die Förderung der geistigen, sozial-emotionalen, kulturellen, körperlichen und sprachlichen Entwicklung im Vordergrund. Der gesetzliche Förderungsauftrag von Kindertagesbetreuung ergibt sich aus dem § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 1 des Kitagesetzes

Brandenburg (Kita G). Beide Gesetze definieren den grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung als Angebot der frühkindlichen Bildung und als familienunterstützendes Angebot (auch mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Gleichzeitig machen der Bundes- und der Landesgesetzgeber darauf aufmerksam, dass die Angebote die jeweilige Lebenssituation und ethnische Herkunft berücksichtigen sollen.

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung von Kindern mit Fluchthintergrund ist daher unter anderem besonderes Augenmerk auf ihre in den Kita-Alltag integrierte Sprachförderung zu legen.

Es gilt also, die Praxis so zu begleiten und zu unterstützen, dass sie weiterhin gut in der Lage ist, Kinder mit Fluchthintergrund im Regelsystem zu integrieren und gut fördern zu können. Außerdem hat das Jugendamt in Bezug auf § 22 SGB VIII i. V. m. § 16 SGB VIII die Möglichkeit, zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung, bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren, die niedrigschwellig und lebensweltorientiert angelegt sind.

Insgesamt sieht das Jugendamt folgende Schwerpunkte:

- Beratung von Eltern
- Beratung von Leitern und Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Fortbildung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung
- Etablierung von niedrigschwelligen Eltern-Kind-Gruppen angebunden an einzelne Kindertageseinrichtungen
- Prüfung von Angeboten für Begegnung, Spiel und Sprache aber auch als Heranführung an staatliche Kindertagesbetreuung für Kinder, die jünger als drei Jahre und/ oder vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind
- Erprobung von besonderer Sprachförderung mit Blick auf Deutsch als Fremdsprache in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Kontinuierliche Reflexion der Platzbedarfe für rechtsanspruchserfüllende Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kommunen

Neben den Kindertagesstätten als Orte der sozialen Integration hat das Jugendamt die Möglichkeit, seine Angebote insbesondere in den Eltern-Kind-Zentren zu verorten. Diese verbinden den Förderauftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung mit dem Auftrag der Familienbildung, -beratung und -förderung.

Strategisches Ziel im Rahmen des Integrationskonzeptes ist es, die Angebote der Kindertagesbetreuung auf die aktuellen Bedarfe im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien auszurichten. Dabei sind sowohl rechtsanspruchserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung sicher zu stellen, als auch offene Angebote für Kinder bis drei Jahre und ihre Eltern aufzubauen.

Tabelle 5: Handlungsfeld Frühkindliche Bildung

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
Eltern-Kind-Gruppen bisherige Standorte: Eltern-Kind-Gruppe in Fürsten- walde in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Oder- land-Spree e.V. • Schaffung weiterer Eltern- Kind- Gruppen als nieder- schwellige Angebote von Kindertageseinrichtungen entsprechend dem aktuellen Bedarf im Landkreis • Aufbau von weiteren Eltern- Kind-Gruppen z.B. in Fürs- tenwalde, Beeskow, Eisen- hüttenstadt, Storkow, Schön- eiche	 Kinder + Eltern an Kindertages-betreuung heranführen Eltern und Kinder unterstützen, sich in das Gemeinwesen zu integrieren Vorbereitung auf Kita- Besuch Unterstützung in der Eingewöhnung in reguläre Kindertagesbetreuung 	Kinder aus Flüchtlingsfamilien bis 3 Jahre und ihre Eltern	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Kinder und ihre Eltern
Weiterentwicklung der Angebote in den Eltern-Kind- Zentren aktuelle Standorte: Gemeinde Woltersdorf Gemeinde Grünheide Stadt Storkow Stadt Beeskow Stadt Eisenhüttenstadt Amt Odervorland Stadt Erkner	 Beratungsangebote für Eltern zur Förderung des Kindes Beschäftigungs- und Spielangebote für Kinder und Eltern Eltern und Kinder unterstützen sich ins Gemeinwesen zu integrieren Anregung der Kontaktaufnahme untereinander 	 im Sozialraum lebende Kinder und ihre Familien Kinder aus Flüchtlingsfami- lien bis drei Jahre und ihre Eltern 	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Kinder und ihre Eltern

 Interkulturelle Öffnung, Erweiterung der Angebote der Eltern-Kind-Zentren mit Blick auf Kinder und Eltern aus Flüchtlingsfamilien 			
Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kindertagesbetreuung	Stärkung und Erweite- rung der interkulturellen Kompetenz	 Fachkräfte der Kitas mit Kindern aus Flüchtlings- familien 	Jugendamt, Träger der Kita, Kommune
 Ausbau der Qualifizierungs- angebote 			

4.4.2 Schulische Bildung

Um eine schnellstmögliche Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen im Landkreis Oder-Spree zu erreichen, ist ihnen so früh wie möglich der Zugang zu verschiedenen Bildungsangeboten, die unter anderem das Erlernen der deutschen Sprache ermöglichen, zu eröffnen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine umgehende Eingliederung in das Schulsystem stattfindet.

Verantwortlich für die Beschulung der Geflüchteten sind allerdings nicht der Landkreis Oder-Spree oder die kreisangehörigen Kommunen. Die kommunalen Akteure stellen lediglich die Schulgebäude zur Verfügung und statten diese angemessen aus. Die Organisation des Unterrichts, die unter anderem die personelle Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften umfasst, obliegt dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) übt hierbei die Aufsicht über die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft aus. Ansprechpartnerin ist die für den Landkreis Oder-Spree zuständige Schulrätin, Frau Ramona Schmidt (ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de).

Konkrete Ausführungen, wie die schulische Integration der Geflüchteten im Land Brandenburg gelingen kann, enthalten das vom MBJS veröffentlichte Informationspapier "Flucht und Asyl: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg" sowie die "Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen".

Das erstgenannte Infopapier stellt verschiedene Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche dar. Beispielsweise werden bereits während des Aufenthaltes in der brandenburgischen Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen Sprachförderkurse für Personen im schulfähigen Alter angeboten. Auch unbegleitete Minderjährige in den Clearing-Einrichtungen sollen einen ersten Zu-

gang zur deutschen Sprache erhalten bzw. eine Erweiterung der Sprachkompetenz im Deutschen erfahren. Dies dient als Vorbereitung einer Integration in das Schulsystem. Eine Pflicht zur Wahrnehmung dieser Angebote besteht während der genannten Zeiträume allerdings nicht, da die gesetzliche Schulpflicht sowohl während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung als auch während der Inobhutnahme und der Clearingphase ruht.

Erst ab dem Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung in der zugewiesenen Kommune gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche im Alter ab 6 bis zu 16 Jahren die Vollzeitschulpflicht an allgemein bildenden Schulen. Das bedeutet, dass sowohl zentral in Gemeinschafts- oder Notunterkünften als auch dezentral in Wohnungen untergebrachte Kinder und Jugendliche im entsprechenden Alter eine Grundschule bzw. eine weiterführende allgemein bildende Schule oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen müssen. Die Sozialbetreuer wirken darauf hin, dass deren Eltern über die Schulpflicht informiert werden und sie umsetzen.

Um die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht wahrzunehmen, ist zunächst eine Anmeldung an einer Schule notwendig. Bei dieser sind neben der schriftlichen Beantragung eines Schulplatzes ein Altersnachweis (beispielsweise in Form einer Geburtsurkunde) sowie eventuell vorhandene Zeugnisse vorzulegen. Auch die schriftliche Beurteilung des Lernstandes- und fortschrittes, die im Rahmen der Sprachförderkurse an der Erstaufnahmeeinrichtung sowie bei Unbegleiteten am Ende der Clearingphase erstellt wird, ist der aufnehmenden Schule zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf unterstützen Sozialbetreuer und Dolmetscher die Geflüchteten bei der Anmeldung und beim Anmeldegespräch.

Vor dem Hintergrund, dass die Geflüchteten in einer ihnen noch unbekannten Umgebung leben und sich in dieser zunächst orientieren müssen, sollte sich die Schule so nah wie möglich am Wohnort befinden. Dies bedingt, dass es insbesondere an den Schulen in der Nähe von Gemeinschafts- und größeren Notunterkünften, die auf einen bedeutsamen Anstieg der benötigten Schulplätze und den damit verbundenen erhöhten Bedarf an Räumen und Lehrkräften nur verzögert reagieren können, zu Kapazitätsengpässen kommen kann. Sollte dem Kind oder Jugendlichen zeitnah kein Platz in der nächstgelegenen Schule angeboten werden können, muss ein weiterer Antrag an einer anderen Schule in der näheren Umgebung, die über freie Schulplätze verfügt, gestellt werden.

Eine wohnortnahe Beschulung ist insbesondere anzustreben, um lange Schulwege zu vermeiden und um die zumutbare Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzusichern. Die Organisation der Beförderung ist Aufgabe des Landkreises Oder-Spree als Träger der Schülerbeförderung. Hierfür ist ein Antrag im Amt für Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Sollte eine Behinderung vorliegen oder keine Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestehen, erfolgt die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr.

Sofern die Schulleiter mehrerer Schulen die Anmeldung ablehnen, besteht die Möglichkeit, sich mit der schriftlichen Versagung des Schulplatzes an die zuständige Schulrätin des Staatlichen Schulamts

zu wenden. Diese kann im Fall der Ablehnung durch mehrere Schulen eine Zuweisung zu einer Schule veranlassen.

Vor der Aufnahme in eine Schule soll der körperliche Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen festgestellt werden. Dies geschieht im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung, die vom kreislichen Gesundheitsamt durchgeführt wird. Darüber hinaus wird in einem Aufnahmegespräch mit der Schulleitung erfasst, ob und in welchem Maße der Schüler bereits über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

In Abhängigkeit vom festgestellten Sprachstand und vom Alter erfolgt eine altersgerechte Einschulung. Das heißt, es ist grundsätzlich von der bisherigen Jahrgangseinstufung im Heimatland auszugehen. Sofern notwendig, können Schüler mit Fluchthintergrund maximal ein Schuljahr zurückgestellt werden.

Nach der Aufnahme in die Schule lernen die Geflüchteten gemeinsam mit deutschen Schülern im Klassenverbund in deutscher Sprache. Den Ansatz, spezielle Flüchtlingsschulen oder Flüchtlingsklassen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft einzurichten, lehnt das Staatliche Schulamt aus Integrationsgesichtspunkten ab.

Um die Integration der Geflüchteten in die Klasse zu ermöglichen, muss zunächst die Sprachbarriere überwunden werden. In diesem Zusammenhang haben Schüler "(…) im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf schulische Förderung und Ausgleich von Benachteiligungen, die aus mangelnden Sprachkenntnissen erwachsen" (vgl. § 2 (1) EinglV). Zu diesem Zweck können an Schulen in öffentlicher Trägerschaft Vorbereitungsgruppen sowie Förderkurse eingerichtet werden.

Entsprechende Angebote, die von speziell ausgebildeten Lehrern durchgeführt werden, werden nicht an allen Schulen im Landkreis vorgehalten. In der Regel entscheidet der jeweilige Schulleiter über die Einrichtung eines der aufgeführten Förderangebote. Grundsätzlich können Schüler verschiedener Sprachzugehörigkeiten, aus verschiedenen Jahrgangsstufen und aus verschiedenen Schulen gemeinsam unterrichtet werden.

Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen zielt ab auf

- die Alphabetisierung
- · das intensive Erlernen der deutschen Sprache
- · die durchgängige Sprachförderung
- die Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie
- die soziale Integration.

Abgesehen vom Deutschförderunterricht besuchen die Geflüchteten gemeinsam mit deutschen Mitschülern den Regelunterricht in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik und

Sachkunde. Sind deutliche Sprachfortschritte zu erkennen, ist eine Ausweitung der Teilnahme am gemeinsamen Regelunterricht in weiteren Fächern angedacht.

Der Unterricht in Vorbereitungsgruppen erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne, der geltenden Stundentafeln sowie der individuellen Lehrpläne. Letztgenannte werden von der die Vorbereitungsgruppe leitenden Lehrkraft sowie der Klassenlehrkraft erstellt.

Die Flüchtlinge nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 insgesamt bis zu 6 Monate am Unterricht in der Vorbereitungsgruppe teil. In den Stufen 4 bis 10 kann sich die Teilnahme auf einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten erstrecken. Wie viele Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitungsgruppe erteilt werden, entscheidet der Schulleiter in Abhängigkeit des Unterstützungsbedarfes.

Während es sich bei den Vorbereitungsgruppen um einen Basiskurs zum Erlernen der deutschen Sprache handelt, dient der Förderkurs in der Regel der Weiterentwicklung vorhandener Kenntnisse. Wurden entsprechende Lernfortschritte erreicht, können im Rahmen des Förderkurses ebenso Defizite in anderen Unterrichtsfächern ausgeglichen werden.

Ähnlich wie bei der Vorbereitungsgruppe erfolgt der Unterricht in Förderkursen auf Basis geltender Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien. Darüber hinaus wird auch hier mit individuellen Lehrplänen gearbeitet, die von der den Förderkurs leitenden Lehrkraft erstellt werden.

Die Teilnahme an einem Förderkurs ist je Schüler auf maximal 2 Schuljahre beschränkt. Innerhalb dieser zwei Jahre können grundsätzlich bis zu zwei Unterrichtsstunden am Tag im Rahmen des Förderkurses erteilt werden, sofern die Lerngruppe aus mindestens fünf Schülern besteht. Der Förderunterricht ersetzt in diesem Fall den Unterricht in einem anderen Unterrichtsfach. Nehmen weniger als fünf Schüler das Angebot wahr, reduziert sich die tägliche Unterrichtszeit im Förderkurs auf maximal eine Schulstunde.

An die zehnjährige Vollzeitschulpflicht schließt sich im Land Brandenburg eine Berufsschulpflicht an. Diese kann in den Bildungsgängen der Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule oder an einem beruflichen Gymnasium erfüllt werden.

Die Berufsschulpflicht regelt, dass jeder, der vor der Vollendung seines 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig ist. Für diejenigen, die keine Berufsausbildung beginnen, endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Die Berufsschulpflicht gilt für geflüchtete Jugendliche auch, wenn im Heimatland bereits ein Schulabschluss erreicht wurde. Sie greift jedoch nicht für den Fall, dass es sich um ein abgeschlossenes Abitur handelt.

Berufsschulpflichtige ausländische Flüchtlinge mit Ausbildungsplatz haben im Rahmen des Berufsschulunterrichts am Oberstufenzentrum Oder-Spree einen Anspruch auf zusätzliche Förderung beim Erlernen der deutschen Sprache. Daher können auch hier Vorbereitungsgruppen- gegebenenfalls schulübergreifend- eingerichtet werden.

Für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag werden am OSZ Oder-Spree folgende Bildungsgänge angeboten:

- Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit:
 - o Zuweisung der Schüler durch die BA
 - o Dauer: i.d.R. ein Schuljahr
 - o Unterricht in Teilzeit mit 7 bis 16 Unterrichtsstunden je Woche
- Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und zum nachträglichen Erwerb eines gleichgestellten Schulabschlusses der Sekundarstufe I (BFS-G)
 - o Dauer: i.d.R. ein Schuljahr
 - Unterricht in Vollzeit

Verfügen jugendliche Flüchtlinge weder über einen Ausbildungsvertrag noch über ausreichende Deutschkenntnisse, besteht speziell für diese Zielgruppe die Möglichkeit der zweijährigen Teilnahme an BFS-G-Plus-Klassen, die ebenso an Oberstufenzentren eingerichtet werden können. Diese zielen auf einen intensiven Erwerb der deutschen Sprache sowie die Vermittlung einer beruflichen Orientierung ab. Darüber hinaus werden Kenntnisse in berufsübergreifenden Fächern wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und politische Bildung vermittelt und es werden Maßnahmen der sozialen Integration durchgeführt. Wie in den normalen BFS-G-Klassen auch wird die Verbesserung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung angestrebt.

4.4.3 Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf

Jugendarbeit hat die Aufgabe der allgemeinen Förderung von jungen Menschen. Neben Elternhaus, Kindertageseinrichtungen und Schule kommt der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit als zentrales Element der Jugendhilfe große Bedeutung und Verantwortung für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen zu. Die Förderung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unabhängig von ihrer individuellen Bedürftigkeit und ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit.

Jugendarbeit soll:

- Handlungsfähigkeit herstellen
- Beteiligungs- und Verwirklichungschancen ermöglichen
- bei der individuellen und gesellschaftlichen Überwindung einschränkender Lebensbedingungen helfen
- soziale Ressourcen vor Ort aufbauen (Selbsthilfe, Ehrenamtliche etc.)
- soziale Dienstleistungen erreichbar machen und in ihrer Wirksamkeit optimieren (Vernetzung, Case Management).

Die Zielstellung in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit ist, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und daran mitzuwirken, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Angebote werden so gestaltet, dass sie Kinder und Jugendliche unterstützen, ihr Lebensumfeld selbst zu gestalten sowie Vorstellungen für Lebensperspektiven zu entwickeln. Ziel ist das Sichern von Rahmenbedingungen die es Kindern und Jugendlichen erlauben, ihre Freizeit kind- und jugendgerecht zu verleben. Über Teilhabe- und Selbstbestimmungsprozesse werden Voraussetzungen geschaffen, dass Kinder und Jugendliche ermutigt werden ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Weiterhin liegt in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Bereich der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII. Insbesondere verpflichtet der Gesetzgeber den örtlichen Träger dazu, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind, berufspädagogische Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der sozialpädagogischen Betreuung vorzuhalten, um deren Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu unterstützen. Zielgruppe sind insbesondere diejenigen jungen Menschen, deren berufliche und soziale Integration durch andere Maßnahmen z.B. der Agentur für Arbeit, Pro Arbeit- kommunales Jobcenter Oder-Spree und der weiterführenden bzw. berufsbildenden Schulen bisher nicht erreicht werden konnte. Dazu zählen unter anderem schulmüde Jugendliche und Schulverweigerer, noch nicht ausbildungsreife Jugendliche, arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsausbildung, Ausbildungsabbrecher, Lernbehinderte Jugendliche, sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund.

Grundlegendes strategisches Ziel im Rahmen des Integrationskonzeptes ist es, die Angebote der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe auch auf die Bedarfe jugendlicher Flüchtlinge auszurichten und ihnen Unterstützung bei ihrer Integration in die Berufs- und Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu geben. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass das Jugendamt die Zielstellung verfolgt, die Regelangebote für den benannten Personenkreis zu öffnen und keine Parallelstrukturen zu entwickeln.

Tabelle 6: Handlungsfeld Übergang Schule in Ausbildung und Beruf

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
Sozialarbeit mit jugendlichen Flüchtlingen Standort: 0,5 Personalstelle in Träger- schaft des Diakonischen Werkes Oderland-Spree e.V. im Haus Hoffnung I + II in Fürs- tenwalde • Erhalt und Qualifizierung des Angebotes	 Kontaktaufnahme zur Zielgruppe Zugang zu vorhandenen Freizeitangeboten der Stadt Fürstenwalde ermöglichen Beratung und Begleitung in das Gemeinwesen interkulturelle Öffnung der Strukturen und Angebote der Jugendarbeit 	• jugendliche Flüchtlinge und Asylbewerber, insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften lebend	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Jugendli- che
Case Management Projekt "Starten statt warten" im Rahmen des Bundesprogramms "Jugend stärken im Quartier" in Trägerschaft der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (Koordinierungsstelle ist das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree) Ausstrahlung des Angebotes in das Umland	 Umsetzung in den Städten Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt mithilfe des Caritasver- bandes über Case Management werden vorhandene schulische und berufli- che Kompetenzen des Einzelnen ermittelt und gefördert individuelle Ziele und Wege werden erarbeitet und begleitet 	benachteiligte zugewanderte Jugendliche (Neuzuwanderer aus neuen EU-Staaten; Asylbewerber/ Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Flüchtlinge ohne Zugang zum Regelfördersystem des SGB II)	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Jugendli- che
Sozialpädagogische Begleitung zur beruflichen Integration Standorte: • Eisenhüttenstadt das Projekt	 Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung durch berufspädagogi- 	 junge Menschen mit sozialen Benachteili- gungen und individu- ellen Beeinträchti- gungen im Alter von 15-25 Jahren 	Jugendamt, Träger des Angebotes, Kommune, Jugendli- che

- "Chance" in Trägerschaft der pewobe gGmbH
- Beeskow das Projekt "Thuja" in Trägerschaft der SBH-Südost GmbH
- Fürstenwalde das Projekt "Atze" in Trägerschaft des FAW gGmbH
- Erkner das Projekt der Jugendwerkstatt in Trägerschaft des CJD Berlin-Brandenburg e.V.
- Erhöhung der Platzkapazität an vorhandenen Standorten
- interkulturelle Öffnung für jugendliche Flüchtlinge

- sche Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der sozialpädagogischen Betreuung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeitswelt und soziale Integration
- Ausbau der Struktur entsprechen dem Bedarf um jugendlichen Flüchtlingen Unterstützung bei ihrer Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft zu geben

4.4.4 Weitere Bildungsangebote

Kursangebote der Volkshochschule Oder-Spree und ihre Möglichkeiten für die Unterstützung der Integration

Entsprechend dem Leitbild der Volkshochschule Oder-Spree stehen deren Weiterbildungsangebote allen bildungsinteressierten Bürgern der Region, das heißt Jugendlichen und Erwachsenen aller Altersstufen, offen. Gleichberechtigung, Toleranz, Offenheit und Chancengleichheit sind dabei Grundwerte für die Arbeit der VHS.

Die VHS bietet ihre Weiterbildung landkreisweit an den vier Regionalstellen Fürstenwalde, Beeskow, Eisenhüttenstadt sowie Erkner und darüber hinaus an weiteren gewünschten Kursorten wie Briesen oder Schöneiche bei Berlin an. Dies ermöglicht wohnortnahe Teilhabe an Weiterbildung, auch wenn die individuelle Mobilität der Flüchtlinge durch geringe finanzielle Mittel eingeschränkt ist.

Die Förderung des Landes und des Landkreises sichert ein breites und vergleichsweise bezahlbares Programmspektrum. Eine Gebührenermäßigung bei geringem Einkommen ist möglich. Dies trifft aufgrund der finanziellen Situation auf die Flüchtlinge zu, die Leistungen zur Grundsicherung ihres Lebensunterhaltes erhalten.

Die Angebote der VHS sind durch eine große inhaltliche Breite und Vielfalt gekennzeichnet. Sie decken neben den Sprachen (vgl. Kapitel 4.4.5 Sprachförderung für Jugendliche und Erwachsene) die Bereiche Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Informatik und Arbeitswelt ab. In ihrer unterschiedlichen Ausrichtung vermitteln die Kurse fachliches Wissen, lebens- und alltagsbezogene Kenntnisse, sie dienen der Persönlichkeitsbildung und/oder der Entwicklung arbeitsweltbezogener Kompetenzen.

Durch das gemeinsame Lernen in relativ kleinen Gruppen, durch eine positive Gruppenatmosphäre sowie durch den Einsatz qualifizierter Dozenten, die individuell auf Voraussetzungen und Bedürfnisse der Teilnehmenden eingehen, wirken die Angebote integrationsfördernd. "Nebenbei" ergeben sich soziale Kontakte im unmittelbaren Lebensumfeld, Sprachkenntnisse werden angewendet, gefestigt und erweitert. Lernerfolge stärken das Selbstvertrauen der Flüchtlinge und ihren Integrationsprozess.

Die im Folgenden aufgeführten Kursangebote stehen beispielhaft für das Gesamtangebot der VHS:

Bereich Sprachen

- Neben Deutsch gibt es u. a. in Englisch-, Französisch- oder Spanischkursen die Möglichkeit, vorhandene Sprachkenntnisse zu festigen und auszubauen.
- Businesssprachkurse legen Grundlagen für Fachwissen.

Bereich Informatik und Arbeitswelt

- Grundlagen- und Anwendungskurse im PC-Bereich sichern eine praxissichere Anwendung von Word, Excel, PowerPoint oder Outlook.
- PC-Übungskurse dienen der Festigung von Grundlagenkenntnissen.
- Tastschreibkurse ermöglichen die schnelle Nutzung der Tastatur.
- Kurse aus dem Bereich Buchhaltung oder Marketing legen Grundlagenwissen im Bereich Wirtschaft.

Bereich Kultur

- Nähkurse oder Kurse zum Stricken oder Häkeln ermöglichen auch mit einfachen Sprachkenntnissen praktisches Tun, Erfahrungsaustausch und Kommunikation. Sie bieten u. a. individuelle Unterstützung und Beratung von Nähvorhaben, um preiswert Kleidung anzufertigen oder zu ändern.
- Kurse aus dem Kreativbereich wie Malen oder Filzen bieten die besten Möglichkeit mit Menschen aus der unmittelbaren Umgebung in Kontakt zu kommen

Bereich Gesundheit

 Kurse zur gesunden Lebensweise und Ernährung geben Einblicke in die Lebensweise in Deutschland. Auch wenn die finanziellen Möglichkeiten begrenzt sind, kann man in vergleichsweise günstigen Entspannungs- und Gesundheitskursen etwas für seinen Körper tun und von den Alltagsproblemen entspannen.

Damit auch Flüchtlinge von den Angeboten erfahren und sie nutzen können, sind über die Information auf unserer Homepage und in der Presse sowie über die bisherige breite Verteilung der Flyer hinaus zielgerichtet Betreuungseinrichtungen und Unterstützerkreise für Flüchtlinge landkreisweit einzubeziehen.

Möglichkeit des Nachholens von Schulabschlüssen an der Volkshochschule Oder-Spree im Zweiten Bildungsweg

Viele Flüchtlinge besitzen keine nachweisbaren Abschlüsse und Qualifikationen. Hinzu kommt, dass die Bedingungen für eine Gleichstellung des ausländischen Schulabschlusses mit dem Bildungsabschluss in Deutschland nicht erfüllt werden.

Erwachsene Flüchtlinge können an der VHS innerhalb eines Jahres den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss oder innerhalb von zwei Jahren den Realschulabschuss nachholen. Damit ebnen sie sich den Weg für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung oder für den weiteren Besuch des Zweiten Bildungsweges bis zum Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (nach weiteren drei Jahren). Die Abschlüsse sind den Schulabschlüssen in Deutschland vollkommen gleichgestellt.

Aufbauend auf einem guten Abschluss eines Integrations- oder vergleichbaren Kurses ist bei nicht vorhandenen Zeugnissen eine Aufnahme in die 9. Klasse prinzipiell möglich. Die Anerkennung vorhandener Abschlüsse aus dem Heimatland für einen höheren Einstieg muss individuell geprüft werden.

Der Unterricht findet parallel zu dem Schuljahr im ersten Bildungsweg montags bis donnerstags in den späten Nachmittag- und Abendstunden statt. Eine parallele Ausbildung zu eventuell noch laufenden Deutschkursen, zu betrieblichen Praktika oder einer beruflichen Tätigkeit ist möglich.

Vorhandene Defizite vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich werden durch ein hohes Maß an unterrichtlicher Differenzierung im Unterricht ausglichen, in Vorkursen wird auf die Bildungsgänge hingearbeitet und nicht zuletzt ermöglicht eine Wiederholung des Bildungsganges die Chancen für einen erfolgreichen Abschluss.

4.4.5 Sprachförderung für Jugendliche und Erwachsene

Grundsätzliche Ausrichtung und Ziele

Das Erlernen der deutschen Sprache nimmt eine Schlüsselrolle ein, was das Gelingen der Integration von Flüchtlingen in die deutsche Gesellschaft anbelangt. Das Vorliegen entsprechender mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenzen stellt nicht nur die Voraussetzung für die Sozialisation in die deutsche Gesellschaft, sondern auch für die Aneignung neuen Wissens dar. Somit ist das Beherrschen der deutschen Sprache eine Schlüsselkompetenz, die eine erfolgreiche Integration in das Schulsystem sowie in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt fördert.

Die Integrationsaktivitäten im Handlungsfeld Sprache verfolgen das übergeordnete Ziel, die Sprach-kompetenzen der im Landkreis Oder-Spree untergebrachten Flüchtlinge nachhaltig zu entwickeln. Es werden Deutschkenntnisse in Wort und Schrift vermittelt, welche im Alltag angewendet werden können. Dies erfolgt für Personen mit keinen bzw. geringen Vorkenntnissen im Rahmen von niedrigschwelligen Deutschkursen. Ebenso können Fortgeschrittene an Lehrgängen, die auf das Erreichen einer höheren Niveaustufe abzielen, teilnehmen. Die verschiedenen, bedarfsgerechten und bezahlbaren Angebote sind aufeinander abgestimmt. Deren Träger sind miteinander vernetzt.

Dabei erfolgt der Sprachunterricht je nach Bedarf zielgruppenspezifisch, das heißt es werden beispielsweise Mütter-, Jugend- und Alphabetisierungskurse vorgehalten. Die Teilnahmeberechtigten werden umfassend über für sie in Frage kommende Sprachkurse sowie über den Zugang zu diesen informiert. Dies soll durch einen Koordinator für Bildungsangebote für Flüchtlinge sichergestellt werden. Ihm obliegt die Harmonisierung und Steuerung verschiedener Sprachkurse im gesamten Landkreis. Durch seine Tätigkeit kann insgesamt ein sowohl qualitativ als auch quantitativ angemessenes Kursangebot vorgehalten werden.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist es notwendig, dass alle hier lebenden Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Möglichkeit haben, sich Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. Um eine Ghettobildung zu verhindern, sollen sich diese Wohnungen nicht in bestimmten Ortslagen konzentrieren, sondern die Geflüchteten sollen in direkter Nachbarschaft zu deutschen Bürgern leben. Diese dezentrale Unterbringung kann jedoch mit Konflikten verbunden sein, insbesondere wenn die Verständigung der Zugewanderten mit der einheimischen Bevölkerung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Daher müssen landkreisweit Sprachkursangebote sowohl für Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel als auch für Asylbewerber vorgehalten werden. Auch Geduldete, bei denen keine oder nur geringe Verwurzelungsansätze vorhanden sind, sollen an einem Basis-Sprachkurs teilnehmen können. Damit werden sie befähigt, sich während des in der Regel begrenzten Zeitraums ihres Aufenthalts in Deutschland zu orientieren und in einfacher Weise zu verständigen.

Begrüßungskurs

Im Landkreis Oder-Spree existieren verschiedene bundes- und landesgeförderte Sprachkursangebote, die sich sowohl an erwachsene Asylbewerber und Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel als auch an Geduldete richten (Integrationskurse, ESF-MASGF-geförderte Deutschkurse, berufsbezogene ESF-

BAMF-Sprachkurse). Somit haben grundsätzlich alle im Landkreis Oder-Spree untergebrachten Flüchtlinge die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen. In der Praxis sind eine Teilnahme und ein entsprechender Lernfortschritt in den genannten Kursen jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden:

- Zwar haben alle Flüchtlinge einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch auf einen Sprachkurs, jedoch kann es trotz intensiver Absprachen der für die Durchführung der Kurse zuständigen Träger zu längeren Wartezeiten bis zum Unterrichtsbeginn kommen. Während dieser Wartezeiten erfahren die Flüchtlinge in der Regel keine organisierte sprachliche Ertüchtigung. Dies ist insbesondere in Bezug auf bereits in Wohnungen untergebrachte Personen, die aufgrund der Wartezeiten ohne Sprachkenntnisse in der neuen Umgebung leben und ihren Alltag in einer fremden Kultur selbstständig meistern müssen, äußerst problematisch.
- Darüber hinaus erfordert der erfolgreiche Abschluss der aufgeführten bundes- und landesgeförderten Sprachkurse seitens der Flüchtlinge eine regelmäßige Präsenz und ein gewisses Maß an Disziplin. Dies stellt für einige Teilnehmer eine große Herausforderung dar. Sie stammen aus einem anderen Kulturkreis, in dem beispielsweise Pünktlichkeit und Pflichtbewusstsein eine andere Wertigkeit genießen. Weiterhin haben viele Geflüchtete in ihrem Heimatland noch keine bzw. nur für eine kurze Zeit eine Schule besucht. Aus diesen Gründen fällt es ihnen schwer, zum vereinbarten Zeitpunkt zum Kurs zu erscheinen und täglich für eine bestimmte Zeit konzentriert zu lernen. Auch die regelmäßige Teilnahme über die gesamte Dauer des Kurses bedeutet aus Sicht einiger Geflüchtete eine Schwierigkeit.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, stellt der Landkreis Oder-Spree finanzielle Mittel zur Durchführung von sogenannten Begrüßungskursen zur Verfügung. Diese Kurse umfassen maximal 200 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. In Abhängigkeit vom Beginn anderer Sprachkursangebote kann dieses Stundenkontingent flexibel angepasst werden.

Das Angebot der Begrüßungskurse zielt zunächst auf eine Basissprachförderung ab. Die Teilnahme ist ohne jegliche Vorkenntnisse der deutschen Sprache möglich. Die Flüchtlinge lernen, wie sie sich während typischer Kommunikationsanlässe in Alltagssituationen (Arzt, Schule, Arbeit usw.) verständigen können. Dementsprechend steht der Erwerb von Sprech- und Hörkompetenz im Vordergrund. Parallel sollen jedoch auch erste Lese- und Schreibfertigkeiten in der Fremdsprache entwickelt werden.

Der einer Erstorientierung in einer fremden Sprach- und Kulturwelt dienende Kurs soll darüber hinaus das selbstständige Lernen fördern, sodass nach dessen Beendigung ein eigenverantwortlicher Erwerb von vertieften Sprachkenntnissen und die Teilnahme an weiteren Sprachförderungsangeboten ermöglicht wird.

Im Rahmen der Begrüßungskurse sollen die Teilnehmer darüber hinaus auf das Leben in Deutschland vorbereitet werden, indem aus Sicht der Flüchtlinge bedeutsame Themen wie zum Beispiel

- Betreuungsangebote
- Gesundheitssystem
- Behörden

- Einkaufen
- Straßenverkehr
- Schule und
- Arbeitswelt

besprochen werden.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Vorbereitung auf das Leben im fremden Land ist darüber hinaus die Vermittlung von in Deutschland relevanten Werten von Bedeutung. Dazu gehört das regelmäßige und pünktliche Erscheinen zum Sprachkurs. Um dies zu erreichen und damit eine bestmögliche Auslastung der vorgehaltenen Teilnehmerplätze zu gewährleisten, müssen die Flüchtlinge zu Beginn des Kurses eine Vereinbarung über die regelmäßige Teilnahme am Sprachkurs unterzeichnen. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit muss sich der Teilnehmer an den durch den Landkreis vergeblich aufgewandten Kosten je versäumter Unterrichtsstunde pauschal beteiligen. Gegebenenfalls erfolgt ein Ausschluss aus dem Kurs. Hier wird der vom SGB II verfolgte Grundsatz vom "Fordern und Fördern" im kreislichen Konzept angewendet. Da der Landkreis hier ein eigenfinanziertes Angebot vorhält, legt er auch die Förderbedingungen fest.

Weiterhin muss den Geflüchteten vermittelt werden, dass in Deutschland nicht die Religion bzw. das darauf gegründete Recht den entscheidenden Ordnungsfaktor darstellt, sondern dass Gesetze das Zusammenleben in unserer Gesellschaft regeln. Diese sind selbstverständlich auch für Geflüchtete verbindlich.

Für die Absolvierung eines Begrüßungskurses gibt es - anders als bei anderen im Landkreis durchgeführten Sprachkursen - keine speziellen, vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängigen Zugangsvoraussetzungen. Sowohl Jugendliche, nicht mehr der Schulpflicht unterliegende und erwachsene Asylbewerber, Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel als auch Geduldete sind als Teilnehmer willkommen. Dementsprechend ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Lerngruppen ein hohes Maß an Heterogenität festzustellen. Die Teilnehmenden unterscheiden sich meist in Bezug auf verschiedenste Faktoren, wie zum Beispiel

- Alter
- Geschlecht
- Herkunft
- Religion
- aktuelle Lebensverhältnisse
- Herkunftsland und Herkunftssprache
- soziokultureller Hintergrund
- Lerntradition und Motivation zum Erlernen der deutschen Sprache
- Beherrschung der deutschen Sprache

- Beherrschung der Herkunftssprache sowie weiterer Fremdsprachen
- Ort, Dauer und Zeitraum des Schulbesuchs im Heimatland
- Erfahrung mit Angeboten sprachlicher Bildung und sonstigen Weiterbildungsangeboten.

Im Rahmen der Durchführung zielgruppenspezifischer Begrüßungskurse kann dieser Heterogenität zumindest zum Teil begegnet werden. Beispielsweise werden gesonderte Kurse für Personen mit Alphabetisierungsbedarf durchgeführt. Deren Teilnehmer sprechen Muttersprachen, die dem Deutschen teilweise sehr fern sind. Sie beherrschen nicht das lateinische Alphabet und können sich auch nicht in uns vertrauteren Sprachen wie Englisch, Französisch oder Italienisch verständigen. Darüber hinaus haben sie unter Umständen keine oder nur wenige Jahre lang eine Schule in ihrem Heimatland besucht. Erschwerend kommt hinzu, dass die in den Heimatländern der Geflüchteten vorhandenen Schulsysteme kaum mit dem hiesigen vergleichbar sind.

Abgesehen von Alphabetisierungskursen können spezielle Kurse, in denen nur jugendliche Flüchtlinge lernen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, angeboten werden.

Eine weitere Zielgruppe des Angebots stellen Frauen dar. Vor dem Hintergrund, dass diese in ihren Heimatländern oftmals keinen gleichberechtigten Zugang zu Schule und Bildung hatten, ist auf ihre Beteiligung an den Begrüßungskursen in besonderem Maße hinzuwirken. Um die Teilnahme von Müttern zu ermöglichen, wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Städten eine Kinderbetreuung in unmittelbarer Nähe zum Schulungsort sichergestellt. Im Rahmen der Beachtung der kulturellen Unterschiede werden die Teilnehmerinnen in den speziellen Frauenkursen durch weibliche Kursleiterinnen unterrichtet.

Im Allgemeinen verfügen die Lehrkräfte, die die Begrüßungskurse leiten, über eine entsprechende Qualifikation. Dies ist bestenfalls ein Hochschulabschluss im Fach Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache oder der Erwerb einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Integrationskursen. Auch (pensionierte) Lehrer sind berechtigt, Begrüßungskurse zu leiten. Ebenfalls können Personen mit geringen pädagogischen Erfahrungen als Lehrkraft in Begrüßungskursen tätig sein. Sie werden jedoch verpflichtet, die Unterstützungsangebote der Volkshochschule Oder-Spree für ehrenamtliche Sprachkursleiter in Anspruch zu nehmen.

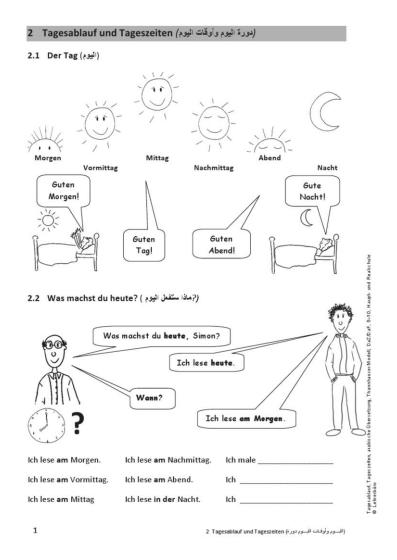
Grundsätzlich müssen Kursleiter über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.

Die Kursleiter setzen bei der Kursgestaltung verschiedene methodische Prinzipien ein. Generell sollte der Unterricht auf die Bedürfnisse der Teilnehmer ausgerichtet sein. Insbesondere müssen die sprachlichen Voraussetzungen (Grad der Beherrschung der Herkunfts- sowie weiterer Sprachen sowie der deutschen Sprache) berücksichtigt werden. Um einen entsprechenden Lernfortschritt zu erreichen, ist eine kontinuierliche Motivation der Kursteilnehmer anzustreben. Vor dem Hintergrund der gewünschten Teilnehmerorientierung sollte den Lernenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre

bereits erworbenen Kompetenzen in den Unterricht einzubringen. Dies ist beispielsweise durch den abwechslungsreichen Einsatz unterschiedlicher Sozialformen möglich. In Abhängigkeit von den Lernvoraussetzungen, -fortschritten und Bedürfnissen der Lerner wählt der Kursleiter angemessene Unterrichtsformen aus. Da vor allem die Kommunikation in der deutschen Sprache geübt werden soll, sollten regelmäßig Paar- oder Gruppenarbeit sowie Rollenspiele durchgeführt werden. Um den Lernern die Möglichkeit zu geben, ihre sprachlichen Fertigkeiten in der Praxis anzuwenden, obliegt es der Lehrkraft weiterhin, regelmäßig authentische Lernsituationen zu schaffen. Dies ist zum Beispiel durch

gemeinsame Besuche der wichtigen Orte in der näheren Umgebung der Geflüchteten (Supermarkt, Arzt, Apotheke, KITA, Schule, Bibliothek, Bank, Spielplatz, Stadtverwaltung) oder durch die Organisation von Kennenlerntreffen mit Nachbarn möglich.

Bei der Unterrichtsgestaltung werden darüber hinaus vielfälauthentische Medien tige. sowie Lehr- und Begleitmaterialien (Lesetexte, Karikaturen, Informationsflyer von Unterstützungsangeboten, Hörtexte, Videos etc.) verwendet. So ist im Nicht-Alphabetisierungskurs beispielsweise die Nutzung des Arbeitsheftes "Deutschkurs für Asylbewerber", das an das Thannhauser Modell angelehnt ist, möglich. Gemäß diesem Modell erfolgt das Lernen der deutschen Sprache sehr



praktisch und lebensnah. Das Workbook enthält viele Illustrierungen. Bei Texten, die nicht mit Hilfe von Bildern veranschaulicht werden können, gibt es Untertitel (z.B. in englischer, französischer oder arabischer Sprache). Im Vergleich zu herkömmlichen Lehrbüchern wird vorerst nur ein geringes Maß an Grammatik vermittelt, um die Lerner nicht zu überfordern. Das Lehrmaterial wird von den Teilnehmern selbst finanziert. Hingegen ist die Teilnahme am Begrüßungskurs kostenlos.

Hinsichtlich der zu nutzenden Medien ist zu ergänzen, dass die Lerngruppe im Begrüßungskurs eine Einführung in Internet-Portale, mit deren Hilfe der selbstständige Erwerb vertiefter Sprachkenntnisse außerhalb des Sprachkurses möglich ist, erhalten soll. Hierzu kann beispielsweise das kostenlose Online-Portal "Ich will Deutsch lernen" (www.iwdl.de) des Deutschen Volkshochschul-Verbandes verwendet werden.

Die Begrüßungskurse finden in für die jeweilige Teilnehmeranzahl (in der Regel ca. 20 Teilnehmer bei regulären Kursen, max. 15 Teilnehmer in Alphabetisierungskursen) geeigneten Räumlichkeiten statt. Soweit möglich, sollten hierfür Gemeinschaftsräume genutzt werden, die in den vom Landkreis Oder-Spree zur Verfügung gestellten Gemeinschafts- und Notunterkünften sowie in den Wohnverbünden ohnehin vorhanden sind. Alternativ können ebenso Räume, die sich im kommunalen Eigentum befinden (Schulen, Gemeinschaftsräume von Städten, Gemeinden und Landkreis), als Unterrichtsort dienen. In allen Kursräumen wird eine angemessene technische Infrastruktur vorgehalten (Tafel oder Flipchart, CD-Spieler, evtl. Laptop mit Beamer).

Um den Lernfortschritt einschätzen zu können, werden im Verlauf des Begrüßungskurses Lernstandskontrollen durchgeführt. Am Ende des Kurses findet darüber hinaus eine Beurteilung des Sprachstandes statt. Diese erfasst die Kompetenzen in allen gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu betrachtenden Sprachbeherrschungsebenen (Sprechfertigkeit, Hörverstehen, Lesekompetenz, Schreibfertigkeit). Da es sich um einen Kurs zur Basissprachförderung handelt, ist hierbei das Erreichen eines Zielniveaus unterhalb A1 gemäß GER realistisch.

Das Ergebnis der Beurteilung wird auf einer dem Lerner auszuhändigenden Teilnahmebescheinigung dokumentiert. Diese enthält eine Kurzbewertung der Sprachkenntnisse in Bezug auf die vier aufgeführten Sprachbeherrschungsebenen.

Integrationskurs

Eine weitere Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, stellt der Besuch von BAMF-Integrationskursen dar. Flüchtlinge sollen durch die Teilnahme am Integrationskurs "... mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können (§ 43 (2) S. 3 AufenthG).

Einen Berechtigungsschein, welcher für die Anmeldung zum Integrationskurs bei einem Kursträger benötigt wird, erhalten nicht alle Flüchtlinge. Ein gesetzlicher Anspruch besteht insbesondere für Personen, die ihre erste Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder zum Zweck des Familiennachzuges nach dem 01.01.2005 erhalten haben. Darüber hinaus können Personen teilnehmen, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten und erstmals eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 (2) AufenthG erhalten haben. Dies gilt nicht für

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland eine Schulausbildung absolvieren.

- Flüchtlinge mit einem erkennbar geringen Integrationsbedarf sowie
- Flüchtlinge, die bereits ausreichend Deutsch sprechen.

Seit November 2015 ist der Zugang zu Integrationskursen auch für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive eröffnet. Sofern freie Plätze vorhanden sind, dürfen an den Integrationskursen teilnehmen:

- Ausländer, die eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, das heißt Personen mit BÜMA und Asylbewerber aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien und Eritrea
 - (es sei denn, sie haben bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt oder sind gemäß der Dublin III-Verordnung verpflichtet, in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Antrag zu stellen),
- Ausländer, die eine Duldung gemäß § 60a (2) S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 (5) AufenthG besitzen.

Dies gilt nicht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch schulpflichtig sind.

Abgesehen von den aufgezählten Teilnahmeberechtigten gibt es Personen, die zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden können. Die Ausländerbehörde des Landkreises Oder-Spree ordnet die Teilnahme an, wenn

- ein gesetzlicher Teilnahmeanspruch besteht und sich ein Flüchtling nicht auf einfache bzw. ausreichende Art und Weise in deutscher Sprache verständigen kann,
- Arbeitslosengeld II bezogen wird und die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder
- ein Flüchtling in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

Hinsichtlich des Aufbaus der Integrationskurse ist eine Modularisierung festzustellen. In einem Einstufungstest wird zunächst das individuelle Sprachniveau festgestellt. In Abhängigkeit vom Ergebnis erfolgt die Einordnung der Teilnehmer in ein dem Lernstand entsprechendes Modul. Darüber hinaus wird festgestellt, ob ein spezieller Integrationskurs besucht werden sollte.

Der allgemeine Integrationskurs beinhaltet zwei Teile: Einerseits findet ein Sprachkurs statt, welcher zu gleichen Teilen aus einem Basis- und einem vertiefenden Aufbausprachkurs besteht. Insgesamt werden im Sprachkurs in der Regel sechs Module im Umfang von je 100 Stunden à 45 Minuten durchgeführt. Wesentliche Themen, die besprochen werden, sind:

- Einkaufen und Wohnen
- · Gesundheit und Hygiene
- Arbeit und Beruf
- Aus- und Weiterbildung
- Betreuung und Erziehung von Kindern

- Freizeit und soziale Kontakte
- Medien, Mediennutzung und Mobilität.

Darüber hinaus werden das Verfassen von Briefen und E-Mails in deutscher Sprache, das Ausfüllen von Formularen sowie das Schreiben von Bewerbungen geübt.

Andererseits ist ein sogenannter Orientierungskurs vorgesehen, der grundsätzlich 60 Unterrichtsstunden à 45 Minuten beinhaltet. Während im Sprachkurs vor allem der Wortschatz gelehrt wird, verfolgt der Orientierungskurs das Ziel, Wissen über das Leben in Deutschland sowie die Rechtsordnung, Kultur und jüngere Geschichte des Landes zu vermitteln.

Abgesehen von diesen allgemeinen Integrationskursen sind im Bedarfsfall spezielle Integrationskurse möglich. Beispielsweise kann dem eigentlichen Integrationskurs ein Alphabetisierungskurs im Umfang von drei Modulen à 100 Unterrichtsstunden vorgeschalten werden. Für schriftunkundige Flüchtlinge umfasst die teilnehmerbezogene Grundförderung folglich insgesamt 960 Unterrichtseinheiten (900 UE Sprachkurs sowie 60 UE Orientierungskurs). Auch für Teilnahmeberechtigte, die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung vorbereitet werden sollen, kann ein spezieller Jugendintegrationskurs durchgeführt werden. Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurse werden für Teilnahmeberechtigte angeboten, die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können. Ebenso können Förderkurse von Personen mit einem besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf wahrgenommen werden.

Außerdem werden bei Bedarf Intensivkurse angeboten, die lediglich 430 Unterrichtsstunden umfassen. Davon entfallen 400 Stunden auf den Sprachkurs. Der Orientierungskurs umfasst in diesem Fall 30 Stunden.

Der Integrationskurs wird mit der Absolvierung der Prüfung "Deutschtest für Zuwanderer" abgeschlossen. Diese umfasst einen Sprachtest und einen Test zum Orientierungskurs. Im Rahmen der Sprachprüfung soll nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer im Kurs das Sprachniveau B1 erreicht hat. Gemäß GER impliziert das Erlangen dieses Niveaus eine fortgeschrittene Verwendung der deutschen Sprache. Wird dieser Test nicht erfolgreich absolviert, kann die einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses beantragt werden.

Wenn beide Teile des Abschlusstests erfolgreich absolviert wurden, wird das "Zertifikat Integrationskurs" überreicht. Im Falle des Nichtbestehens wird eine Bescheinigung über den im Test bewiesenen Wissensstand ausgehändigt.

Die Kosten des Integrationskurses werden von Teilnehmer und dem BAMF getragen. Der Teilnehmer zahlt in der Regel je Unterrichtsstunde 1,55€ an den Kursträger. Eine Befreiung vom Kostenbeitrag ist möglich. Auch das Lehrmaterial wird vom Teilnehmer selbst finanziert.

ESF-/MASGF-geförderter Deutschkurs

Die vom MASGF aus ESF-Mitteln geförderten Flüchtlingskurse verfolgen das Ziel, Geflüchteten "...als Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Integration die Möglichkeit zum qualifizierten Erlernen der deutschen Sprache..." zu eröffnen (Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF), 2015 S. 1).

Zur Zielgruppe des Angebots zählen Flüchtlinge, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, noch keinen Anspruch auf eine Teilnahme am BAMF-Integrationskurs haben. Dies sind Personen mit

- BÜMA
- Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG
- Duldung nach § 60a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 (1), 25 (5) AufenthG (sofern die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt), die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Konzeption und Curricula des geförderten Deutschkurses entsprechen der Sprachförderung im Rahmen des allgemeinen BAMF-Integrationskurses. Daher können die für den ESF-geförderten Deutschkurs Teilnahmeberechtigten auch gemeinsam mit Teilnehmern des BAMF-Integrationssprachkurses unterrichtet werden. Falls sich der aufenthaltsrechtliche Status des Flüchtlings ändert und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist ein nahtloser formaler Übergang in den Integrationssprachkurs möglich.

Analog den durch das BAMF geförderten Integrationskursen umfassen auch die durch das MASGF geförderten Deutschkurse bis zu 600 Stunden, welche sich gleichmäßig auf sechs Module verteilen. Auch bei diesen Kursen wird mit Hilfe eines Eingangstest festgestellt, mit welchem Modul der Lerner beginnen sollte. Es werden Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen vermittelt. Dabei soll nach Abschluss des Kurses das Niveau A2 bis B1 gemäß GER erreicht werden. Das Erreichen dieses Niveaus wird mit Hilfe des offiziell anerkannten Sprachtests "Deutschtest für Zuwanderer" nachgewiesen.

Wie auch bei den anderen Sprachkursangeboten ist auch hier die Durchführung von speziellen Deutschkursen für Analphabeten oder reinen Frauenkursen ausdrücklich erwünscht.

Die Teilnahme am Kurs ist kostenfrei. Das Lehrmaterial ist jedoch durch den Teilnehmer zu finanzieren.

Berufsbezogener ESF-BAMF-Sprachkurs

Berufsbezogene Sprachkurse dienen einer fachlichen und sprachlichen Qualifizierung, mit deren Hilfe die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden soll.

Voraussetzungen zur Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs sind:

- Mindestens Sprachniveau A1 gemäß GER
- · Vorhandener Migrationshintergrund
- Meldung als Arbeitssuchend und/oder Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB III
- Abgeschlossener Integrationskurs bzw. bei Nichtbesuch eines Integrationskurses ausreichende Deutschkenntnisse (B1)
- Erfüllte Schulpflicht.

Handelt es sich um Personen, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und

- mindestens das Sprachniveau A1 erreichen
- über noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen, um den (künftigen) Arbeitsalltag zu meistern
- einen Migrationshintergrund haben
- einen Kostenbeitrag von 3,20€ pro Unterrichtseinheit erbringen können (es sei denn der Arbeitgeber kommt dafür auf),

können auch diese an einem berufsbezogenen Deutschkurs teilnehmen.

Inhaltlich setzt sich der berufsbezogene Deutschkurs aus zwei Komponenten, dem berufsbezogenen Deutschunterricht einerseits und der sogenannten Qualifizierung andererseits, zusammen. Dabei umfasst die Qualifizierung nicht nur Fachunterricht, sondern darüber hinaus auch ein Praktikum und Betriebsbesichtigungen. In Abhängigkeit vom individuellen Bedarf ist eine variable Gestaltung der Komponenten möglich. Dabei darf die maximale Anzahl von 730 Unterrichtseinheiten (verteilt auf sechs Monate bzw. zwölf Monate bei Teilzeitkursen) nicht überschritten werden.

Der eng mit der Qualifizierung verbundene Deutschunterricht zielt darauf ab, die vorhandenen Deutschkenntnisse mit Berufsbezug zu erweitern und spezifisches Fachvokabular sowie grammatische Strukturen zu erwerben. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, sprachliche Veränderungen in der Arbeitswelt erfolgreich zu bewältigen. Das Lernziel besteht darin, kompetent mit Arbeitskollegen, Kunden und Vorgesetzten kommunizieren zu können. Darüber hinaus wird auch das Schreiben von E-Mails und Briefen thematisiert. Vermittelt werden nicht nur die Fachsprache, sondern auch allgemeinsprachliche und umgangssprachliche Kenntnisse.

Hingegen geht es im Fachunterricht darum, berufsfeldspezifische Theorie und mathematische sowie EDV-Kenntnisse zu vermitteln. Darüber hinaus kann ein Bewerbungstraining durchgeführt werden. Insgesamt steht die Vermittlung bzw. Auffrischung von Grundkenntnissen im Mittelpunkt der Lernaktivitäten.

Im Rahmen der Qualifizierung können darüber hinaus Kurse in einer bestimmten Fachrichtung, beispielsweise im Bereich Pflege, Gastronomie oder Lager, durchgeführt werden.

Während des Kurses dokumentiert die Lehrkraft regelmäßig den individuellen Lernfortschritt. Auf Basis dieser Dokumentation sowie eines Abschlusstests erfolgt nach der Absolvierung der vorgese-

hen Stunden eine gemeinsame Auswertung des Kurses, wobei eine Teilnahmebescheinigung überreicht wird.

Ehrenamtlicher Sprachkurs

Zusätzlich zu den bisher erwähnten institutionellen Angeboten zum Lernen der deutschen Sprache gibt es vielerorts im Landkreis Oder-Spree ehrenamtlich tätige Personen, die Sprachkurse für Flüchtlinge durchführen. Hierbei handelt es sich bisher vorrangig um niedrigschwellige Kurse, die konzeptionell den Begrüßungskursen ähnlich sind. Sie finden unter anderem in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbünden, Privatwohnungen oder kirchlichen Einrichtungen sowie in den Räumlichkeiten von Trägern der freien Wohlfahrt statt.

Um die für die sprachliche Ertüchtigung der Neubürger im Landkreis zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen, sollten ehrenamtlich Tätige bestenfalls diejenigen Personen unterstützen, für die kein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot zur Verfügung steht. Dies sind beispielsweise Flüchtlinge, die dezentral in abgelegenen Orten untergebracht sind und aufgrund fehlender Mobilität nicht an den zentral stattfindenden Sprachkursen teilnehmen können. Darüber hinaus sollten Fortgeschrittene, die ihre Deutschkenntnisse weiter verbessern wollen, eine Zielgruppe der ehrenamtlich Unterrichtenden darstellen. Denn auch für Personen mit vertieften Sprachkenntnissen gibt es bisher wenige passende Angebote im Landkreis, da die Kurse derzeit vorrangig auf die Vermittlung elementarer Deutschkenntnisse abzielen.

Um die Ehrenamtlichen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, bietet die Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree pädagogische Hilfestellung u.a. in Form von

- Erfahrungsaustauschen
- Schulungen zur Methodik und Didaktik
- Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Lehrwerke

an. Diese Veranstaltungen finden drei bis vier Mal im Jahr statt. Sie stellt darüber hinaus Lehrmaterial zur Verfügung und führt Schulungen zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen und rechtlichen Hintergrundwissens durch.

Übersicht Sprachkursangebote für Flüchtlinge im LOS

Die verschiedenen in den vorherigen Abschnitten vorgestellten Sprachkursangebote für Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 7: Übersicht Sprachkursangebote für Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree

	Begrüßungskurs	BAMF- Integrationskurs	ESF-/ MASGF- geförderter Deutschkurs	Berufsbezogener ESF-BAMF- Sprach- kurs
Zu-gangs-voraus-setzung/Ziel-gruppe	alle Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus	insbesondere Personen, die ihre erste Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder zum Zweck des Familiennachzuges nach dem 01.01.2005 erhalten haben sowie Personen mit: BÜMA oder Aufenthaltsgestattung aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea Duldung gemäß § 60a (2) S. 3 AufenthG Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 (5) AufenthG	Personen mit - BÜMA • Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG • Duldung nach § 60a AufenthG • Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 (1), 25 (5) AufenthG (sofern die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt), die Leistungen nach AsylbLG beziehen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Zugang zu Integrationskursen haben	Personen mit zu geringen Sprachkenntnissen und zu geringer Qualifizierung mit Migrationshintergrund - mind. Sprachniveau A1 abgeschlossenem Integrationskurs bzw. bei Nichtbesuch eines Integrationskurses ausreichenden Deutschkenntnissen (B1) Erfüllter Schulpflicht Meldung als arbeitssuchend und/ oder Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB III
Ziel- niveau	unterhalb A1	A2 bis B1 (gemäß GER)	A2 bis B1 (gemäß GER)	A1 bis C1 (gemäß GER)
Umfang	200 Stunden à 45 Minuten (15 Stunden/ Woche i.d.R. an 3 Wochentagen)	Maximal 960 Stunden (à 45 min)	Maximal 600 Stunden (à 45 min)	Max. 6 Monate ohne Ferienzeiten bei Voll- zeitmaßnahmen, max. 12 Monate ohne Ferien- zeiten bei Teilzeitmaß- nahmen
Teilneh- mer- anzahl	Alphabetisierungskurs: max. 15 Personen, sonst: 20 bis 25 Perso- nen	Alphabetisierungskurs: max. 14 Personen, allgemeiner Kurs: je nach Teilnehmerkreis (max. 25 Personen)	Max. 25 Personen	18 bis max. 20 Personen
Finan- zierung	LOS	BAMF und Teilnehmer	Land Brandenburg (ESF-Mittel)	BAMF (ESF-Mittel)

Dolmetscherpool

Grundsätzlich sollen Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree mit Hilfe der aufgeführten Angebote die deutsche Sprache lernen, um schnellstmöglich ein selbstständiges Leben in Deutschland führen zu können. Eine erfolgreiche Kommunikation mit deutschen Behörden, Ärzten etc., die bereits zu Beginn des Aufenthalts in Deutschland notwendig ist, setzt jedoch vertiefte Sprachkenntnisse voraus, über die die Geflüchteten meist (noch) nicht verfügen. Um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge in diesen Situationen zu unterstützen, hat die Kreisverwaltung Oder-Spree einen Dolmetscherpool aufgebaut.

Dieser umfasst getrennt nach den Orten Erkner, Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark), Beeskow und Eisenhüttenstadt Übersetzer verschiedenster Nationalitäten. Damit können Flüchtlinge, die die in der folgenden Abbildung dargestellten Sprachen sprechen, durch entsprechende Dolmetscher begleitet werden.

Englisch	Französisch	Spanisch	Russisch
Polnisch	Tschechisch	Ukrainisch	Albanisch
Griechisch	Serbisch	Kroatisch	Bosnisch
Türkisch	Kurdisch	Usbekisch	Makedonisch
Arabisch	Libanesisch	Persisch	Paschtu
Indisch	Dari	Farsi	Hindi
Urdu	Punjabi	Somalisch	Kisuaheli

Abbildung 12: Sprachen des Dolmetscherpools

Die zur Verfügung stehenden Sprachmittler arbeiten sowohl ehren- als auch hauptamtlich. Für eine hauptamtliche Dolmetschertätigkeit konnten durch das kommunale Jobcenter PRO Arbeit Flüchtlinge gewonnen werden, die aufgrund ihrer fortgeschrittenen sprachlichen Ertüchtigung im Rahmen von geförderten Tätigkeiten bei Trägern der freien Wohlfahrt angestellt sind. Wird ein entsprechender Übersetzungsbedarf festgestellt, ist zunächst auf diese Dolmetscherkapazitäten zurückzugreifen, bevor Ehrenamtliche und zuletzt Honorarkräfte angefragt werden.

4.5 INTEGRATION IN AUSBILDUNG, ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorbemerkung

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsfertigkeiten und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden sollen. Die Flüchtlinge können nicht sofort in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht nur auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Für sie gibt es die gesetzliche Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit, die in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht. Hier sind die Kommunen gefragt, geeignete Angebote zu schaffen.

Grundlage bildet § 5 Abs. 2 AsylbLG. Demnach sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Flüchtlinge sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden. Die Arbeitszeit darf einhundert Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 €uro je Stunde und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Gemeinnützige Arbeit stellt eine sinnvolle Beschäftigung im Vorfeld des SGB II-Leistungsbezuges dar.

Die Herausforderung, die Arbeitsmarktintegration der im Landkreis Oder-Spree asylsuchenden Menschen zu befördern, erfolgt in Abhängigkeit der Anstrengungen aller arbeitsmarktpolitischen Akteure der Region.

Als optierende Kommune liegt die Zuständigkeit der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SBG II) beim Landkreis Oder-Spree und findet seine Umsetzung durch die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter. Erklärtes Ziel des Jobcenters ist die frühzeitige Unterstützung der Eingliederung von leistungsberechtigten Menschen mit Migrationserfahrung in den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Zur Zielgruppe gehören damit Asylbewerber und Flüchtlinge, deren Anträge auf Asyl anerkannt wurden oder die subsidiären Schutz erhalten.

In Anbetracht der aktuellen Flüchtlingsbewegungen aus den von Krieg und Verfolgung betroffenen Ländern vornehmlich des arabischen Raums und der damit einhergehenden Aufnahme von Personen im Landkreis Oder-Spree, rechnet das Jobcenter im Jahr 2016 mit einem signifikanten Anstieg von Antragstellungen im Leistungsbereich des SGB II. Die damit verbundenen Anforderungen an die Institution Jobcenter und deren Mitarbeiterschaft geben Anlass und sind Auftrag zur Ausrichtung diesbezüglicher Integrationsansätze und -strategien.

Zielgruppenperspektive

Ein überwiegender Teil der in Deutschland anlangenden Flüchtlinge wird nach Regelung ihrer Asylanliegen (Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling) absehbar zunächst Leistungen nach dem SGB II (vgl. §§ 14, 16 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III) in Anspruch nehmen.

Eine zahlenmäßige Abbildung der Entwicklung dieser Gruppe im Landkreis Oder-Spree unterliegt der täglichen Veränderung. Sie ist sowohl Ausdruck persönlicher Bleibeentscheidungen als auch Ergebnis politischer bzw. gesetzlicher Weichenstellungen.

Belastbar ist gegenwärtig die Zahl der Zuweisungen von Ausländern des Jahres 2015 und deren Zusammensetzung im Landkreis Oder-Spree (vgl. Kapitel 3.2.4). Danach handelt es sich um 1618 zugewiesene Personen (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt).

Auffallend stellt sich die Altersstruktur dar. Bei etwa 29 Prozent der Gruppe handelt es sich um Menschen im Alter von 18 – 27 Jahren. Die Gruppe der unter 18-Jährigen bildet mit ca. 42 Prozent den größten Anteil. Nach der Nationalität beurteilt stellen Personen der Arabischen Republik Syrien mit 36 Prozent gefolgt von Bürgern aus Afghanistan mit 13 Prozent den größten Anteil.

Eine Einschätzung der vorliegenden Qualifizierungsstruktur beruht auf derzeit nicht verifizierbaren Annahmen. Aufgrund der in den Herkunftsländern vorherrschenden Bildungsbedingungen ist jedoch davon auszugehen, dass eine Vergleichbarkeit von Bildungs- und Berufsabschlüssen vielfach nicht gegeben ist. Hinzu kommen Vermittlungshemmnisse wie fehlende Deutschkenntnisse oder eingeschränkte Mobilität im ländlichen Raum. Ferner sind Frauen, auf Grund des traditionellen Rollenverständnisses, schwerer zu vermitteln als Männer.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das vom Europäischen Sozialfonds geförderte Bundesprogramm "XENOS - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge" haben im Jahr 2014 – 2015 gemeinsam ein Modellprojekt zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern in Deutschland durchgeführt. Bei dem im Rechtskreis SGB III angelegten Modellprojekt verfolgte man den Ansatz, sich auf die Gruppe der relativ gut qualifizierten Asylbewerber mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit zu konzentrieren. Ziel des Projektes war es, frühzeitig Potenziale für den Arbeitsmarkt zu identifizieren und gezielt Vermittlungsdienstleistungen bereit zu stellen. Nach dem Prinzip "Early Intervention" können Asylbewerber so frühzeitig und zugeschnitten auf ihr Qualifikationsprofil in Prozesse und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration einbezogen werden. Der folgende Exkurs stellt die Schlussfolgerungen des Projektes für das kommunale Jobcenter des Landkreise Oder-Spree dar und bildet zugleich eine Basis für den Handlungskatalog der Arbeitsmarktintegration.

Exkurs:

Modellprojekt "Early Intervention" - Ergebnisse und erste Schlussfolgerungen für die Hand-

lungsansätze des kommunalen Jobcenters Oder-Spree

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung legte im Oktober 2015 den Abschlussbericht zum Modellprojekt Early Intervention – Frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern vor. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Arbeit des kommunalen Jobcenters. Zusätzlich sind die Ergebnisse mit ersten eigenen Erfahrungen des Jobcenters angereichert.

- Selbst für die Gruppe der relativ gut qualifizierten Asylbewerber zeigen sich große Hürden auf dem Weg zu einer Beschäftigung.
- Fehlende Sprachkenntnisse sind neben der Notwendigkeit, vorhandene Qualifikationen an die konkreten Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes anzupassen, die größte Herausforderung.
- Die mangelhafte Ausstattung mit Deutschkursen stellt ein zentrales Hindernis für eine Arbeitsmarktintegration dar.
- Das Fehlen von Sprachkursen erschwert oder verzögert zudem die Übergänge in Qualifikationsmaßnahmen, die ein gewisses Sprachniveau voraussetzen. Hier sind unbedingt Wartezeiten mit niederschwelligen Angeboten der Arbeitsförderung zu überbrücken.
- Dieses Defizit führt zu einer gewissen Ernüchterung bei den potenziellen Sprachkursteilnehmern und den beteiligten Akteuren bei der Arbeitsmarktintegration.
- Schritte auf den Weg zum Arbeitsmarkt sollten als Teilziele formuliert werden. Im Anschluss an ein qualifiziertes Profiling sollte der persönliche Ansprechpartner eine bedarfsgerechte Strategie vereinbaren.
- <u>Eine erste Strategie</u> ist die schnelle Vermittlung im ungelernten Bereich mit später anschließenden Qualifikationselementen zu verknüpfen, um berufliche Aufstiege zu ermöglichen – dem gegenüber steht jedoch ein stark begrenztes Angebot von Helferstellen in Ostbrandenburg.
- <u>Eine zweite Strategie</u> setzt zunächst auf Fördermaßnahmen und strebt zu einem späteren Zeitpunkt eine Vermittlung auf möglichst qualifikationsadäquatem Niveau an.
- Dieser Weg setzt jedoch voraus, dass auch bei Beendigung der Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme eine Nachbetreuung durch das Jobcenter erfolgt.
- Als <u>dritte Strategie</u> hat sich für die vielen jüngeren Flüchtlinge eine Beratung über Ausbildungsmöglichkeiten und die Vorbereitung für Ausbildung oder Studium etabliert.
- Die Betreuung des Personenkreises mit seinen komplexen Problemlagen birgt die Gefahr der Überforderung der persönlichen Ansprechpartner und Arbeitsvermittler des Jobcenters. Hier ist Entlastung durch Expertenteams sinnvoll.
- Eine sinnvolle Verzahnung von Maßnahmen, Qualifikationsmodulen, Sprachkomponenten und längerfristigen Praktika sind unabdingbar für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration
- Der derzeitige, nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtete Maßnahmenkatalog des SGB III und SGB II, ist vom Gesetzgeber zu überarbeiten

Auf Basis der dargestellten Ergebnisse und erster eigener Erfahrungen im Beratungsalltag des Jobcenters können zunächst nur qualitative Überlegungen hinsichtlich des Einsatzes und der Ausrichtung von Eingliederungsleistungen durch das Jobcenter erfolgen.

Handlungskatalog "Arbeitsmarktintegration"

Hauptziel der regionalen Arbeitsmarktpolitik des Jobcenters ist es, Arbeitsuchende in den 1. Arbeitsmarkt/Ausbildungsmarkt zu integrieren und ggf. vorab zu qualifizieren. Grundsätze der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bildet § 3 SGB II ab. Gemäß § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Neben der Beschäftigungsförderung können über § 16 Abs. 1 SGB II Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III von den Trägern der Grundsicherung erbracht werden. Die PRO Arbeit setzt Eingliederungszuschüsse sowie Fortbildungsund Schulungsmaßnahmen ein, um nachhaltige Erfolge zu erzielen. Gleichzeitig werden arbeitsmarktferne Personen durch Aktivierungsmaßnahmen und Beschäftigungsförderung aktiviert, stabilisiert und an den 1. Arbeitsmarkt herangeführt. Einem Teil der Leistungsberechtigten wird eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive in einem Ersatzarbeitsmarkt eröffnet. Der arbeitsmarktpolitische Auftrag wird an dieser Stelle als integrierender und sozial stabilisierender verstanden.

Tabelle 8: Handlungsfeld Beratungs- und Vermittlungsansatz im Jobcenter

Beratungs- und Vermittlungsansatz im Jobcenter

Der im kommunalen Jobcenter Oder-Spree favorisierte Beratungs- und Vermittlungsansatz betrachtet den Menschen in seiner Ganzheit. Dabei ist neben den arbeitsmarktintegrativen Angeboten der Blick insbesondere auf die sozialen und gesundheitlichen Faktoren gerichtet, die die Erwerbssituation von Menschen beeinflussen. Entscheidende Annahme in diesem Zusammenhang ist, dass langfristige Arbeitslosigkeit zumeist auch einhergeht mit einer prekären Lebenslage in Bezug auf die materielle Lebenssicherung, die soziale Integration, die gesellschaftliche Teilhabe und die Gesundheit.

Die Breite der Aufgabenstellungen erfordert Fachpersonal mit einer generalistischen Ausbildung und einer ganzheitlichen und mehrdimensionalen Sichtweise, das sich im Jobcenter in den Funktionsgruppen der Persönlichen Ansprechpartner / Integrationsbegleiter / Ausbildungsberater / Integrationsberater / Arbeitsvermittler wiederspiegelt.

Die Berücksichtigung der Besonderheiten (sprachliche Barrieren; kulturelle Merkmale; Anerkennung von Bildungsabschlüssen) in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund gehört zum Aufgabenprofil
und -verständnis der Persönlichen Ansprechpartner/ Integrationsbegleiter. Rahmenbedingungen wie Wohnsituation, Mobilität, Qualifikation von Migranten sowie die Arbeitskräftenachfrage des Marktes (Einstellungsbereitschaft)
haben dabei eine wesentliche Auswirkung auf den Erfolg von Integrationsleistungen des Jobcenters. Ausgangspunkt für die Integrationsarbeit mit Flüchtlingen/Migranten bildet die Ermittlung der individuellen bildungsmäßigen
und beruflichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der persönlichen Ziele der Leistungsberechtigten.

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
 Durchführung eines intensiven Fallmanagements mit dem Ziel der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung /Berufsausbildung (Arbeitsmarktintegration), regelmäßige individuelle Termine zu vermittlungsorientierten und sozialintegrativen Inhalten Einbindung individueller Hilfesysteme vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Beratungsansatzes ressourcenorientierte Planung von Unterstützungsangeboten Angebote der beruflichen Qualifizierung Unterstützung in beruflichen Veränderungsprozessen und bei der Bewältigung von dabei entstehenden Krisen und Konflikten vernetzte Zusammenarbeit mit Behörden, Bildungsträgern, Akteuren im Sozialraum, Bundesagentur für Arbeit 	 das Fallmanagement ist auf das Ziel der Integration in Arbeit/ Ausbildung ausgerichtet Stärkung und Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten das Beratungsangebot ist an den besonderen Bedarfen von Flüchtlingen/ Migranten angepasst (z. B. vertiefte Kenntnisse über Anerkennung von ausl. Bildungsabschlüssen; besonderen Qualifizierungsbedarfen kann begegnet werden) Flüchtlinge/Migranten erwerben durch die Beratungs- und Vermittlungsleistungen einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nehmen eine sozialversicherungspflichtigepflichtige Tätigkeit auf 	richtet sich gem. § 7 Abs. 1 SGB II an Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben	Persönlicher Ansprechpartner; Integrations- begleiter; Arbeitsvermittler; Integrationsberater; Ausbildungsberater

Der im Folgenden dargestellte Handlungskatalog als Gegenstand der kurz- und mittelfristigen Integrationsplanung der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter identifiziert 4 Handlungsrichtungen und bezieht unter Beachtung des gesetzlichen Handlungsauftrags strukturell-organisatorische Überlegungen mit ein.

4.5.1 Fachkonzept - Integration und Sprache

Um den besonderen Zielgruppenanliegen entsprechen zu können, erfolgen Veränderungen und Anpassungen auf allen Handlungsebenen des Jobcenters bzw. werden bereits umgesetzt. Betroffen sind davon unter anderem interne Verfahrensabläufe und Handlungsanweisungen, der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung der Mitarbeiter sowie die Ausgestaltung und Einrichtung von spezialisierten Beratungs- und Vermittlungsangeboten. Eine Festschreibung der Maßnahmen und Regelungen erfolgt im "Fachkonzept - Integration und Sprache" und wird prozesshaft begleitet.

Tabelle 9 Handlungsfeld Integration und Sprache im Jobcenter

Aufgabenbereiche	Maßnahmen	Ziele
Sprache/Verständigung	mehrsprachiges Leitsystem innerhalb der Regionalstellen des Jobcenters (Englisch, Französisch, Arabisch, Deutsch)	Antragsteller sind örtlich und hinsichtlich der Erreichung von Ansprechpartnern orientiert
	Erstellung mehrsprachiger Beratungs- und Informationsunterlagen (Arabisch)	Antragsteller sind über Beratungs- und Förderleistungen informiert
	Einrichtung, Vorhaltung und Nutzung von Dolmetscherdiensten	Beratungsinhalte werden sachgerecht vermittelt
Beratungs- und Integrationsarbeit	Anpassung der Beratungsmethodik (angepasstes Profiling unter migrations- spezifischen Aspekten)	Integrationsangebote erfolgen auf Basis belastbarer Erkenntnisse (Schul-, Berufsweg)
	Spezialisierung von Begleit- und Beratungsangeboten	sach- und fachgerechter Einsatz interner Beratungsinstanzen (Arbeitgeberservice, Integrationsberatung, Ausbildungsbera- tung)
	Erweiterung etablierter Beratungsansätze des Jobcenters ("zielgruppenorientiertes" resp. "beschäftigungsorientiertes" Fallma- nagementkonzept)	vorhandene Ressourcen strukturierter Fallberatung und -begleitung werden optimiert
Qualifizierung von	Vermittlung kultureller/religionsbedingter	Stärkung der interkulturellen Kommunika-

Mitarbeitern	Besonderheiten	tion
	Erwerb von Spezialkenntnissen (z. B. Verfahren zur Anerkennung von Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen)	sach- und fachgerechte Steuerung von Eingliederungsleistungen
	Bündelung von Zielgruppen- und Verfah- renserfahrungen – Übersicht häufig gestellter Fragen (FAQ)	Mitarbeiter sind über aktuelle Verfahrenswege und rahmengebende Einzelfallerfahrungen informiert
Netzwerk	Benennung und Beteiligung von Verfahrens- und Schnittstellenpartnern (intern und extern)	Regionale Akteure der Arbeitsförderung sind bekannt und werden in die Integrati- onsplanung einbezogen
Datenerhebung	Ausweisung migrationsspezifischer Besonderheiten in den Fachanwendungen OPEN / LÄMMkom	Identifizierung vergleichbarer Bedarfslagen

4.5.2 Planung, Einrichtung und Nutzung von migrationsspezifischen Angeboten

Die Bündelung der sich darstellenden Bedarfslagen von Zielgruppen, die Aufbereitung von Angebotsinhalten für den Persönlichen Ansprechpartner (JC) sowie die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitsförderung (Vergabe), erfolgt innerhalb des Jobcenters durch den Bereich Projektentwicklung Aus- und Fortbildung. Der Bereich steht unter den gegebenen Bedingungen vor der Herausforderung, gezielte und differenzierte Angebote und Maßnahmen einzurichten und auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Zielgruppen mit Migrationshintergrund abzustellen. Planungsgrundlage bilden dabei die verfügbaren Eingliederungsinstrumente des SGB II/III sowie Maßnahmen und Projekte Dritter mit dienlicher inhaltlicher Ausrichtung. In der Verfolgung einer unterstellt erfolgreichen Eingliederungskette stehen vor allem die Bereiche Sprachförderung und Feststellung bzw. Erwerb beruflicher (fachlicher) Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund.

Sprachförderung

Die Integrationsaussichten von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt werden wesentlich davon bestimmt, welches Sprachniveau vorliegt bzw. kurzfristig erreicht werden kann. Welche Sprachkursangebote von Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree in Anspruch genommen werden können, wurde bereits in Kapitel 4.4.5 Sprachförderung für Jugendliche und Erwachsene erläu-

tert. Dabei sind die vom BAMF eingerichteten Deutschkurse grundlegende Voraussetzung und in der Regel Ausgangspunkt für eine intensive Integrationsarbeit durch das Jobcenter. In diesem Zusammenhang wird ein enger Austausch, sowohl in der Angebotsplanung als auch im Einzelfall, zwischen den Trägern von Integrationskursen bzw. Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung und dem Jobcenter gepflegt.

Maßnahme- und Projektplanung

Tabelle 10: Handlungsfeld Aktivierung, Stabilisierung und Vermittlung von Arbeitsuchenden im Jobcenter

Angebote zur Aktivierung, Stabilisierung und Vermittlung von Arbeitsuchenden (Jobcenter)

Maßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 SGB III mit dem Ziel der Aktivierung, Stabilisierung und Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung/ Beschäftigung

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
"L.O.S. – Lebensperspektive, Orientierung, Stabilität" individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders unter- stützungsbedürftiger Bürger mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung • individuelle Wochenstunden- zahl 25 h/ Teilnehmer; Grup- pen- und Einzelangebote • Standort Beeskow, Eisenhüt- tenstadt, Erkner, Fürstenwal- de, Storkow (Mark)	 Entwicklung persönlicher und sozialer Kompeten- zen im Hinblick auf Er- werbstätigkeit Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompe- tenzen Förderung des berufsbe- zogenen Spracherwerbs 	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) unter 25-Jährige 	Persönlicher Ansprechpartner unter 25; Bildungsträger
"Vermittlungskompass" "Vermittlungskompass plus" Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung durch beauftragte Dritte	 Vermittlung in nachhaltige Erwerbstätigkeit Vermittlung und Erwerbinterkultureller Kompetenzen 	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) unter und über 25- Jährige 	Persönlicher Ansprech- partner unter und über 25-Jährige; Bildungsträ- ger

 individuelles Coaching Erarbeitung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Stellenrecherche Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktanbahnung mit Unternehmen. Bewerbungs- und Kommunikationstrainings Gruppen- und Einzelangebote Standort Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde, 	 Förderung des berufsbezogenen Spracherwerbs Sensibilisierung der Arbeitgeber auf Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund 		
 "Bewerbungs- und Beratungscenter" individuelle Beratung Unterstützung bei Erarbeitung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Stellenrecherche Bewerbungs- und Kommunikationstrainings Standort Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde 	 Beratung und Unterstützung im Bewerbungsgeschehen - Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompetenzen Förderung des berufsbezogenen Spracherwerbs Sensibilisierung der Arbeitgeber auf Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund 	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) unter und über 25- Jährige 	Persönlicher Ansprechpartner unter und über 25-Jährige; Bildungs-/Maßnahmeträger

Tabelle 11: Handlungsfeld Berufliche Qualifizierung im Jobcenter

Berufliche Qualifizierung (Jobcenter)

Die Aussichten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind von einer Vielzahl von Faktoren (Mobilität, persönliche Eignung, soziale Absicherung) abhängig. Als bedeutend gilt in diesem Zusammenhang die fachliche Befähigung bzw. die erforderliche berufliche Qualifikation. Fehlende oder nicht mehr verwertbare berufliche Kenntnisse erschweren in der Regel die Aufnahme einer nachhaltigen und auskömmlichen Beschäftigung. Die berufliche Weiterbildung gemäß §§ 81 bis 87 SGB III nimmt im Rahmen des Eingliederungsinstrumentariums des SGB II/III demnach einen besonderen Stellenwert ein.

Das Gelingen der Integration in den Arbeitsmarkt bildet den wesentlichen Ausgangspunkt zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen/Migranten. Unterschiedliche Bildungssysteme in den Herkunftsländern erschweren die uneingeschränkte Verwertbarkeit von Berufs- und Bildungsabschlüssen in Deutschland. Zum Teil konnten keine Bildungsabschlüsse erworben werden. Vor diesem Hintergrund und dem bekannt zunehmenden Fachkräftemangel, wird sich der Fokus mittelfristig verstärkt auf Angebote zum Erwerb beruflicher Qualifikationen richten müssen.

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 bis 87 SGB III Standorte nach Anbieter	Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) i. d. R. über 25- Jährige 	Persönliche Ansprech- partner; Bildungsträger
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) zum Erwerb beruflicher Qualifikationen/ Teilqualifikationen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 bis 87 SGB III Standorte nach Anbieter	Erwerb einer beruflichen Qualifikation / Teilqualifika- tion	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) i. d. R. unter und über 25-Jährige 	Persönliche Ansprech- partner unter und über 25-Jährige; Bildungsträger
Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) zum Erwerb beruflicher Qualifikationen/ Teilqualifikationen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III	Erwerb einer beruflichen Qualifikation / Teilqualifika- tion	 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II) i.d.R. unter und über 25-Jährige 	Persönliche Ansprech- partner unter und über 25-Jährige; Bildungsträger

Maßnahmen und Projekte Dritter

Bei der Förderung der Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nutzt das Jobcenter neben eigenen Angeboten auch von Dritten eingerichtete Maßnahmen und Projekte mit dienlicher inhaltlicher Ausrichtung. So besteht insbesondere im Bereich der Angebotsplanung mit dem Jugendamt die Berücksichtigung der gemeinsamen Zielgruppe "Jugendliche". Darüber hinaus können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) von Bildungsträgern angeboten werden, eine wertvolle Ergänzung des Angebotsspektrums des Jobcenters darstellen.

Unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des MASGF des Landes Brandenburg sowie der gesetzlichen Vorgaben und Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Durchführung und/oder fachliche Begleitung von Richtlinien des Bundes und Landes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Förderprogrammen des Europäisches Sozialfonds (ESF). Vor diesem Hintergrund ist das Jobcenter sowohl umsetzender Akteur als auch Kooperationspartner für Integrationsprojekte Dritter. Die arbeitsmarktpolitischen Programme des Bundes- und des Landes Brandenburg zielen in der Regel auf die Gruppe der Langzeitarbeitslosen ab und eignen sich daher nur bedingt für Integrationsanliegen von Flüchtlingen/Migranten.

Tabelle 12: Projektangebote Dritter in Kooperation mit dem Jobcenter

Projektangebote Dritter in Kooperation mit dem Jobcenter Beschreibung der Inhalte Ziel Zielgruppe Beteiligte "ZIEL" - Zukunft-Integration-• erste Schritte zur • erwerbsfähige SBH Südost LEben-ErfoLg GmbH; Persönliche Heranführung an den Leistungsberechtigte Ausbildungs- und Ar-(§ 7 SGB II) Ansprechpartner Maßnahme zur Betreuung und beitsmarkt unter der Unterstützung der Integration in • unter und über 25-Bedingung noch sprach-Deutschland (gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Jährige lich reduzierter Kommu-Nr. SGB III - AVGS) nikationsmöglichkeiten • 150 h pro Teilnehmer Situationsanalyse • Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache · begl. Unterstützungscoaching (Aufsuchen von Ämtern, Institutionen)

 Eignungsfeststellung in versch. Berufsfeldern Beratung /Unterstützung im familiären Kontext Richtlinie des MASGF Verbesserung der • erwerbsfähige Bildungs-/ Maßnahmeträger; Beschäftigungsmöglich-Leistungsberechtigte "Integrationsbegleitung für Persönliche keiten (§ 7 SGB II) Langzeitarbeitslose und Famili-Ansprechpartner enbedarfsgemeinschaften" Verbesserung der • richtlinienbezogene sozialen Situation Teilnehmervoraus- Unterstützungsangebote zur setzungen Förderung der Beschäftigungsfä-· Stärkung und Festigung higkeit und des familiären Zudes Zusammenlebens im sammenlebens Familienverbund • "Leben mit Perspektiven" -• Vermittlung und Stär-Fürstenwalde kung interkultureller Kompetenzen • "Integration gelingt" - Eisenhüttenstadt, Erkner "ESF-Integrationsrichtlinie • Jugendliche und junge • richtlinienbezogene Bildungsträger; Bund" Erwachsene von 18 bis Teilnehmervoraus-Persönliche Ansprechpartner; 35 Jahren, deren Zusetzungen Abenteuer Arbeitswelt gang zu Arbeit oder Ausbildungsberater • Unterstützung bei der Vermittlung Ausbildung aus individuin Ausbildung bzw. Arbeit ellen oder strukturellen Gründen erschwert ist, • Individuelles Bewerbungstraining darunter Langzeitarbeits-• Informationen zu den Unternehlosigkeit, defizitäre schumen in der Region lische/ berufliche Qualifikationen · Individuelles Coaching · Personen mit Migrati-• Vorbereitung auf den zukünftigen onshintergrund Ausbildungs- und Arbeitsplatz • Personen, die von den · Betriebliche Orientierung und

Eingliederungsleistungen

der Jobcenter (SGB II)

oder der Agenturen für

oder nicht mehr erfolg-

Arbeit (SGB III) nicht

Erprobung

• Hilfestellung und Anleitung in

Begleitung während der ersten

verschiedenen Lebenssituationen

Ausbildungs- und Arbeitsmonate reich erreicht werden in eine Berufsausbildung · Sprach- und Kommunikationsoder eine sozialversichetraining rungspflichtige Tätigkeit • Standorte: Fürstenwalde, Eisenvermittelt hüttenstadt ESF-Bundesprogramm zur Jobcenter Oder- nachhaltige Integration erwerbsfähige Eingliederung langzeitarbeitslo-Spree arbeitsmarktferner, lang-Leistungsberechtigte ser Leistungsberechtigter nach (§ 7 SGB II) zeitarbeitsloser Leisdem SGB II auf dem allgemeinen tungsbezieher im SGB II • 35. Lebensjahr **Arbeitsmarkt** in den allgemeinen Arvollendet beitsmarkt • gezielte Betriebsakquise, d.h. • -zusätzliche richtlispezielle Akquisiteure im Jobcennienbezogene Teilter gewinnen und beraten Arnehmervoraussetbeitgeber für und bei der Einstelzungen lung von Personen der Zielgrupре • intensives Coaching der Arbeitnehmer nach Beschäftigungsaufnahme und · finanzieller Ausgleich der individuellen Minderleistung an den Arbeitgeber

4.5.3 Integration in den ersten Arbeitsmarkt

Die nachhaltige Integration von Migranten/Flüchtlingen in die Gesellschaft ist eng mit dem Umstand einer gelingenden Arbeitsmarkintegration verknüpft. Dabei verbirgt sich hinter dem Begriff Erwerbsarbeit mehr als eine "... Form der Arbeit, mit der Geld verdient werden soll" (vgl., Definition, Bundeszentrale für politische Bildung). Zuallererst sichert Erwerbsarbeit die materielle Existenz und führt darüber zu einem selbstbestimmten, unabhängigen Leben. Die Bindung an ein Unternehmen schafft Identität und das Gefühl der Zugehörigkeit. Insbesondere Kontakte zu Kollegen und Mitarbeitern eröffnen die Möglichkeit, lose und engere Beziehungen zu knüpfen und fördern Zusammenhalt, Verantwortungsbewusstsein und Selbstverständnis. Berufliche Erfolge erzeugen Zuspruch und Anerkennung von Kunden, Mitarbeitern oder Vorgesetzten, wirken damit selbstbestätigend und strahlen in den persönlichen und familiären Kontext hinein.

Darüber hinaus, werden in der Auseinandersetzung und im Austausch mit Menschen am Arbeitsplatz gewissermaßen im "Vorbeigehen", Kenntnisse der deutschen Sprache gefestigt und ausgebaut.

Der Arbeitgeberservice und die hier verortete "aktive" Arbeitsvermittlung ist wesentlicher Bestandteil des Leistungsangebots des Jobcenters. Der Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt und damit zu qualifizierter Erwerbsarbeit ist weitgehend reglementiert (Facharbeit, Meisterpflicht) und damit hauptsächlich abhängig von den persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Bewerber.

Ausgehend von einer vertieften Standortbestimmung hinsichtlich der beruflichen und persönlichen Fähigkeiten, in der Regel initiiert und begleitet vom Persönlichen Ansprechpartner/ Integrationsbegleiter, erfolgt bei Eignung und positiver Integrationsaussicht der Einbezug des Arbeitsvermittlers. Der Fokus liegt hier in einer nachhaltigen Vermittlung in den Arbeitsmarkt der oft durch Eingliederungsleistungen des SGBII/SGB III unterstützt wird.

Der Arbeitgeberservice ist als erster Ansprechpartner auch für Anliegen der Mitarbeitergewinnung von Unternehmen ein stabiler Partner in der Region Oder-Spree. Die intensiven Kontakte des Bereichs werden bereits dazu genutzt, Arbeitgeber für eine Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren.

Tabelle 13: Handlungsfeld Eingliederungsleistungen zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit

Förderleistung	Rechtsgrundlage
Eingliederungszuschuss (EGZ)	§ 16 Abs. 1 SGB III i. V. m. §§ 88 ff. SGB III
Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)	§ 16 e SGB II
betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und berufli- chen Eingliederung bei einem Arbeitgeber	§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 45 SGB III

Integration von Jugendlichen

Die Chancen junger Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig im deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, wird entscheidend von dem Vorliegen ein beruflichen Qualifikation abhängen. Daher sollen alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, frühzeitig die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums zu schaffen. Dies betrifft bei den unter 18-jährigen insbesondere den Besuch der allgemeinbildenden Schule mit dem Ziel des Erreichens eines Schulabschlusses und zur Unterstützung des Spracherwerbs. Zusätzlich ist eine intensive Berufsorientierung (Berufsberatung der BA) angeraten, die eine Begleitung von schulischen Betriebspraktika beinhalten sollte. Das Jobcenter nutzt vor diesem Hintergrund die an den OSZ eingerichteten BFS-G-Plus-Klassen für jugendli-

che Flüchtlinge. Der Unterricht beinhaltet hier u. a. Spracherwerb, berufliche Orientierung, Praxislernen, Unterrichtsfächer wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und Politische Bildung.

Tabelle 14: Handlungsfeld Beratung und Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren im Jobcenter

Beratung und Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren (Jobcenter)

Auftrag

Die Begleitung von erwerbsfähigen Jugendlichen unter 25 Jahren nimmt im Rahmen des SGB II einen besonderen Stellenwert ein. Mit dem § 3 Abs. 2 SGB II formuliert der Gesetzgeber explizit seine Vorstellungen zur Eingliederung von Jugendlichen unter 25 Jahren in den Arbeitsmarkt. So ist der erwerbsfähige Jugendliche, unverzüglich in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Das im Jobcenter eingerichtete Fallmanagement für unter 25-Jährige wird von spezialisierten Persönlichen Ansprechpartnern wahrgenommen. Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:75, sollen die erforderlichen sozial- und arbeitsmarktintegrativen Leistungen im Zusammenwirken mit dem leistungsberechtigten Jugendlichen entscheiden und gesteuert werden. Der Persönliche Ansprechpartner für unter 25-Jährige agiert vor dem Hintergrund eines übergreifenden Case-Management-Ansatzes. Er hat dabei einen entscheidenden Einfluss auf den individuellen Integrationsprozess von Jugendlichen. Über den Weg der individuellen Planung des Berufsweges und der Einrichtung begleitender stabilisierender Maßnahmen bis hin zur Qualifizierungsangeboten, kommt dem Persönlichen Ansprechpartner für unter 25-Jährige eine Schlüsselposition bei der nachhaltigen Integration von Jugendlichen zu.

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
 Durchführung eines intensiven Fallmanagements regelmäßige individuelle Termine zu vermittlungsorientierten und sozialintegrativen Inhalten Einbindung individueller Hilfesysteme vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Beratungsansatzes ressourcenorientierte Planung von Unterstützungsangeboten Angebote der beruflichen Qualifizierung 	 Integration in Arbeit/ Ausbildung Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Jugendlichen Flüchtlinge/ Migranten erwerben durch die Vermittlungsleistungen der Persönlichen An- sprechpartner für unter- 25-Jährige. einen Ab- schluss in einem aner- kannten Ausbildungsbe- ruf oder nehmen eine sozialversicherungs- 	 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren (bei Minderjährigen deren Eltern) Jugendliche mit und ohne abge- schlossene Berufs- ausbildung 	Persönlicher Ansprechpartner; Ausbildungsberater; Arbeitsvermittler

Unterstützung des Bewerbungsprozesses

pflichtige Tätigkeit auf

Tabelle 15: Handlungsfeld Aktivierung und Stabilisierung von Jugendlichen unter 25 Jahren im Jobcenter

Aktivierung und Stabilisierung von Jugendlichen unter 25 Jahren (Jobcenter)

Auftrag

Maßnahmen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III mit dem Ziel der Aktivierung und Stabilisierung von Jugendlichen sind Angebote im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), Berufsausbildung bzw. Arbeitsaufnahme. Das Beratungs- und Vermittlungsangebot richtet sich an junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung und/oder mit schwerwiegenden sozialen Benachteiligungen insbesondere im Alter von 15 – 25 Jahren

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
 "in connection" individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders hilfe- bedürftiger Jugendlicher mit intensiver sozialpädagogi- scher Begleitung Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren Berufsschulbesuch individuelle Wochenstunden- zahl 30 h/ Teilnehmer; Gruppen- und Einzelangebote 	 Entwicklung persönlicher und sozialer Kompeten- zen im Hinblick auf Aus- bildungs- und Erwerbstä- tigkeit Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompe- tenzen Förderung des berufsbe- zogenen Spracherwerbs 	Jugendliche unter 18 Jahre ohne abge- schlossene Berufs- ausbildung	Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; Bildungs-/ Maßnahmeträger
"Yalla! (Auf geht's!)" • individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders hilfebedürftiger Jugendlicher mit intensiver sozialpädagogi-	 Entwicklung persönlicher und sozialer Kompeten- zen im Hinblick auf Aus- bildungs- und Erwerbstä- tigkeit 	 Jugendliche unter 25 Jahre mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung 	Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; Bildungs-/Maßnahme-

 scher Begleitung Jugendliche, vorrangig ohne Beschäftigung und Ausbildung im Alter von 15 – 25 Jahren ggf. Berufsschulbesuch individuelle Wochenstundenzahl 30 h/ Teilnehmer; Gruppenund Einzelangebote Standort Eisenhüttenstadt 	 Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompe- tenzen Förderung des berufsbe- zogenen Spracherwerbs 		träger
 "t+ (think positive)" individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders hilfebedürftiger Jugendlicher mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung Jugendliche, vorrangig ohne Beschäftigung und Ausbildung im Alter von 15 – 25 Jahren Berufsschulbesuch individuelle Wochenstundenzahl bis 30 h/ Teilnehmer; Gruppenund Einzelangebote Standorte Storkow und Erkner 	 Entwicklung persönlicher und sozialer Kompeten- zen im Hinblick auf Aus- bildungs- und Erwerbstä- tigkeit Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompe- tenzen Förderung des berufsbe- zogenen Spracherwerbs 	Jugendliche unter 25 Jahre. mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; Bildungs-/Maßnahmeträger
"LOSgehen" individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders hilfebedürftiger Jugendlicher mit intensiver sozialpädagogischer	 Entwicklung persönlicher und sozialer Kompeten- zen im Hinblick auf Aus- bildungs- und Erwerbstä- tigkeit 	 Jugendliche unter 25 Jahre mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung 	Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; Bildungs-/Maßnahmeträger

Begl	eitu	ıno

- Jugendliche, vorrangig ohne Beschäftigung und Ausbildung im Alter von 15 - 25Jahren
- Berufsschulbesuch
- individuelle Wochenstundenzahl bis
- 30 h/ Teilnehmer; Gruppenund Einzelangebote
- Standort Fürstenwalde

- Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompetenzen
- Förderung des berufsbezogenen Spracherwerbs

"YOLO"

individuelle Stabilisierung und Aktivierung besonders hilfebedürftiger Jugendlicher mit sozialpädagogischer intensiver Begleitung

- Jugendliche, vorrangig ohne Beschäftigung und Ausbildung im Alter von 15 – 25 Jahren
- Berufsschulbesuch
- individuelle Wochenstundenzahl bis
- 30 h/ Teilnehmer; Gruppenund Einzelangebote
- Standort Beeskow

- Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen im Hinblick auf Ausbildungs- und Erwerbstätigkeit
- Vermittlung und Erwerb interkultureller Kompetenzen
- Förderung des berufsbezogenen Spracherwerbs

• Jugendliche unter 25 Jahre mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; Bildungs-

/Maßnahmeträger

"Mit Energie dabei"

- 3 Monate Trainingsmaßnahme AVGS, 7 Monate betriebliches Praktikum
- 3 Monate Trainings- und Auswahlmaßnahme, 7 Monate durch e.dis vergütetes Praktikum in Unternehmen der Region
- Stärken- Schwächenanalyse
- Erfassen der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Sozialanalyse
- Heranführung an Arbeitsfelder
- Festigung von Kenntnissen im allgemeinen Grundlagenbereich
- Erstellen von Arbeitsproben
- Beschulung
- Standort: Fürstenwalde

- Entwicklung beruflicher
 Perspektiven für benachteiligte Jugendliche
- Integration benachteiligter Jugendlicher in das Berufs- und Arbeitsleben
- Mobilisierung von Ausbildungsplätzen in Handwerks-, Klein- und mittleren Betrieben
- Aufnahme einer Berufsausbildung/ Beschäftigung
- Sensibilisierung von Arbeitgebern für Auszubildende mit Migrationshintergrund
- Vermittlung interkultureller Kompetenzen

Jugendliche unter 25
 Jahren ohne abge schlossene Berufs ausbildung

Persönlicher Ansprechpartner für unter 25-Jährige; Ausbildungsberater; TÜV Nord Bildung GmbH & Co. KG; e.dis

Integration durch Berufsausbildung

Jugendliche, die Bildungszeiten im deutschen Schulsystem zurücklegen konnten, sind weitgehend im Rahmen klassischer Eingliederungsinstrumente der Arbeitsförderung zu unterstützen. Hierzu gehören unter anderem Beratungsleistungen (Berufsorientierung) der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, die Ausbildungsplatzvermittlung durch die Ausbildungsberatung des Jobcenters unter Nutzung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III.

Tabelle 16: Handlungsfeld Beratung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden im Jobcenter

Beratung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden (Jobcenter)

Auftrag

Spezialisierte Ausbildungsberater gewährleisten in den Regionalstellen des Jobcenters die Beratung Jugendlicher und junge Erwachsener an der Schwelle zwischen Schule und Beruf. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Ausbildungsberater sind dabei wesentlich auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Das Beratungs- und Vermittlungsangebot richtet sich an Ausbildungsreife und Ausbildungssuchende (gemäß § 15 SGB III) junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II, insbesondere

- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren (bei Minderjährigen deren Eltern)
- Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende mit ausbildungsspezifischen Fragestellungen/ Problemen (Lotsenfunktion),
- persönliche Ansprechpartner für unter und über 25-Jährige im Rahmen der Fach- oder Fallberatung,

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Personen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, zum Übergang in eine Berufsausbildung zu beraten und Vermittlungsangebote zu unterbreiten.

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Zielgruppe	Beteiligte
 Ausbildungsberatung Aufzeigen von Wegen und Perspektiven zum Erwerb zukunftsorientierter berufli- cher Qualifikationen Entwicklung von Bewer- bungsstrategien Vermittlung von Ausbildungs- plätzen Unterstützung bei der Bewäl- tigung von dabei entstehen- den Krisen und Konflikten vernetzte Zusammenarbeit mit Kammern, allgemeinbil- denden Schulen, Berufsschu- len, Unternehmen, Bunde- sagentur für Arbeit, Bildungs- trägern 	 Jugendliche werden sachkompetent im beruflichen Entscheidungsprozess begleitet Jugendliche sind befähigt, ihre berufliche Lebensplanung zu gestalten Jugendliche nehmen eine betriebliche /schulische Berufsausbildung / ein Studium auf das Beratungsangebot ist an den Bedarfen von Flüchtlingen/ Migranten orientiert Flüchtlinge/ Migranten erwerben einen Berufsabschluss 	Ausbildungssuchende i. d. R. unter 25 Jahre. ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Ausbildungsberater; Persönlicher Ansprechpartner für unter 25- Jährige; Arbeitsvermittler

Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE nach § 76 SGB III - Integrativ)

 gefördert werden verschiedene, an den Bedarfen der Jugendlichen ausgerichtete

Berufsausbildungsgänge

- in der Regel handelt es sich um zweijährige Berufe (Verkäufer; Maschinen- und Anlagenführer; Fachlagerist; etc.)
- Teilnehmer werden mit sozialpädagogischer
 Begleitung zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss geführt
- Berufsausbildung ist auf die Besonderheiten und Bedürfnisse von Migranten und Flüchtlinge eingerichtet
- Stärkung des berufsbezogenen Spracherwerbs
- betrifft Jugendliche, die einen Berufsabschluss aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen ausschließlich mit intensiver Unterstützung bewältigen können (sozial benachteiligte u. lernbeeinträchtigte Jugendliche)

Ausbildungsberater; Bildungsträger; Berufsschule

Einstiegsqualifizierung gemäß §

54a SGB III;

 Förderung eines vergütetes Praktikumsverhältnis bis 12 Monate bei einem Arbeitgeber

- Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis; Besonderheiten und Bedürfnisse von Migranten und Flüchtlinge werden berücksichtigt
- Stärkung des berufsbezogenen Spracherwerbs

 Jugendliche unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung Ausbildungsberater;
Sachbearbeiter Einstiegsqualifizierung;
Kammern; Arbeitgeber

Das Jobcenter Oder-Spree beteiligt sich an der gemeinsamen Initiative "Wege in Ausbildung für Flüchtlinge" der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) zur Orientierung, Qualifizierung und Integration von jungen Flüchtlingen.

Die Initiative sieht dabei eine Integrationskette bestehend aus verschiedenen Programmen vor, die junge Flüchtlinge (18-35 Jahre) durch Berufsorientierung, Qualifizierung, sozio- und arbeitskulturelle Unterrichte und Sprachförderung auf eine Ausbildung bzw. Arbeit im deutschen Handwerk vorbereitet. Flankiert werden diese Angebote durch eine intensive sozialpädagogische Begleitung und betriebliche Praktika. Die Initiative ist für die nächsten 3 Jahre ausgelegt. Die erste Stufe der vereinbarten Integrationskette bildet ein Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Hier werden Sprachkenntnisse erworben und grundlegende Werte unserer Gesellschaft sowie der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur vermittelt. Die zweite Stufe kennzeichnet eine SGB II/III-Maßnahme - "Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk - PerjuF-H". Hier sammeln die TN vier bis sechs Monate lang erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks und erhalten einen umfassenden Einblick in das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Das BMBF-Programm "Berufsori-

entierung für Flüchtlinge - BOF" soll im Anschluss junge Flüchtlinge für eine betriebliche Ausbildung im Handwerk fit machen. Hier wird 13 Wochen lang gezielt auf bis zu drei Ausbildungsberufe im Handwerk vorbereitet. Die Vorbereitung findet in Werkstätten überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Handwerksorganisationen (ÜBS) und in Betrieben vor Ort statt. Im Anschluss daran erproben sie sich im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) in ihrem Wunschberuf in einem Unternehmen des Handwerks. Während der gesamten Dauer wird den Teilnehmern Fachsprache vermittelt und jeder profitiert von einer intensiven, individuellen Begleitung.

4.5.4 Förderung der sozialen Integration

Die Eingliederungsleistungen des SGB II sehen für einen arbeitsmarktfernen Personenkreis unter anderem stabilisierende Angebote mit sozial- integrativem Charakter vor. So dienen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II, als Instrument des sogenannten 2. Arbeitsmarkts, vornehmlich der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit. Mit dem Anliegen eines mittel- bis langfristigen Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt, soll Vermittlungshemmnissen entgegengewirkt werden. Die mit einer Arbeitsgelegenheit verknüpften Rahmenbedingungen (zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse liegend) schaffen durch die Anbindung an Gemeinden und soziale Träger ein flexibles und oft wohnortnahes berufliches Eingliederungsangebot. Dabei leisten sinnversprechende und tagestrukturierende Arbeitsaufgaben neben der Festigung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration. Das arbeitnehmerähnliche Verhältnis zu Kollegen und Vorgesetzten unterliegt dabei den klassischen Regeln betrieblicher Zusammenarbeit und gesellschaftlichen Zusammenlebens und fordert von den Beteiligten ein entsprechendes Engagement und Einlassen. Vor diesem Hintergrund, kann das Angebot von Arbeitsgelegenheiten unter Beachtung gesetzlicher und politischer Rahmensetzungen einen erheblichen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund darstellen.

Das Jobcenter unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit sogenannten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hiervon umfasst sind

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler,
- Lernförderung für Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und

 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beratung von Familien und Jugendlichen durch die Mitarbeiter des Jobcenters ist gekennzeichnet von einer Ermutigung zur Teilnahme an gesellschaftlichen und sportlichen Aktivitäten. Insbesondere junge Menschen finden schnell Zugang und Anbindung an Sportvereine oder vergleichbare Interessensgemeinschaften und können hier durch Kompetenzen und Fähigkeiten, die nicht an sprachliche Anforderungen gebunden sind überzeugen.

Schnittmengen der Arbeitsmarktakteure

Eine erfolgreiche Integration hängt maßgeblich von der Zusammenarbeit der einzelnen Fachämter untereinander ab, die sich auf Grund der jeweiligen Handlungsfelder wechselwirksam bedingen.

Mit Erkenntnis über den Status des Aufenthalts sowie mit Gestattung der Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde und dem Verbleib der Asylbewerber im Landkreis Oder- Spree, erfolgt der Übergang innerhalb der Leistungsberechnung vom Sozialamt mit SGB XII- Bezug in das zuständige Jobcenter der jeweiligen Regionalstellen mit SGB II- Anspruch. Mithin wird im Zuge des Rechtskreiswechsels ebenfalls der Auszug aus dem Übergangswohnheim in einen eigenen Wohnraum vorangetrieben.

Neben der Feststellung des Aufenthalts, erteilt die Ausländerbehörde die Verpflichtungsermächtigung zur Teilnahme am Integrationssprachkurs. Dieser ist für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt zwingend Voraussetzung. Bereits mit Ankunft in den Gemeinschaftsunterkünften nehmen die Asylbewerber an Willkommenskursen teil. Hier erlangen Sie erste Einblicke in die deutsche Sprache und in eine für sie fremde Kultur. An den Sprachkursen mit Abschluss B1 nehmen sowohl Asylbewerber aus dem Rechtskreis des SGB XII, als auch Leistungsberechtigte Migranten im SGB II teil. Die Kurse werden durch verschiedene Anbieter in allen Städten des Landkreises angeboten und durchgeführt.

Ein weiterer wichtiger Partner für die Arbeitsmarktintegration ist das Jugendamt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in entsprechenden Einrichtungen untergebracht und betreut und mit Erhalt des Aufenthaltsstatus durch die persönlichen Ansprechpartner des Jobcenter zu möglichen Themen wie Ausbildung, Arbeitsaufnahme oder Übergang in einen eigenen Wohnraum beraten. Darüber hinaus finden Planungen von Angeboten und die gemeinsame Besetzung von Maßnahmen sowie die Jugendberufshilfe zwischen beiden Fachämtern Berücksichtigung.

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit greift das kommunale Jobcenter auf das Gesundheitsamt zurück. Hier erfolgen neben einer medizinischen Diagnostik auch Beratungen bei psychisch belasteten Migranten, die im Zuge einer Trauma Behandlung u.a. an die psychiatrische Institutsambulanz weitergeleitet werden können.

Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung Kultur und Sport bezieht sich überwiegend auf die Schülerbeförderung sowie die Bewilligung von BAföG Leistungen, sowohl bei Schülern als auch bei schulischen Ausbildungen nach dem Ausbildungsfördergesetz. Neben der Vergabestelle, die Angebote und Maßnahmen im Rahmen von Ausschreibungen prüft und beratend unterstützt, bestehen neben den vorgenannten Ämtern weitere Schnittstellen, so z. B. zur Bundesagentur für Arbeit, den staatlichen Schulämtern, den Industrie- und Handwerkskammern sowie den zahlreichen Trägern und Initiativen.

Gemeinsam suchen alle Beteiligten nach Wegen und Lösungen, um Integration für den Einzelnen spürbar zu machen und gezielt voranzubringen.

4.6 GESUNDHEIT

Um zunächst gleich eines vorweg zu nehmen: die ankommenden Flüchtlinge sind zumeist gesund!

Vielmehr haben Flüchtlinge Krankheiten, die auch wir haben – allem voran Erkältungskrankheiten. Schließlich sind Flüchtlinge ja überwiegend junge Leute, so dass chronische Erkrankungen nicht vorherrschend sind.

Durch die hohe Zahl der Flüchtlinge treten jedoch vermehrt Krankheiten auf, die eines besonderen Einbezuges des Gesundheitsamtes bedürfen. Dieses sind insbesondere Krankheiten, die entweder durch die Bedingungen während der Flucht oder durch das Kriegsgeschehen in der verlassenen Heimat entstanden sind oder auch Krankheiten, die hierzulande durch Impfungen längst eingedämmt sind.

Somit steht die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree vor großen Herausforderungen. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Aufgabenschwerpunkte im Handlungsfeld Gesundheit.

Gesetzlicher Auftrag - der übergeordnete Auftrag

Öffentliches Gesundheitsdienstgesetz Brandenburg

- Ziel des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, insbesondere durch fachliche Beratung und Aufklärung auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gleiche Gesundheitschancen für alle hinzuwirken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stärkt die gesundheitliche Eigenverantwortung und wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hin.
- 2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben sicher:
 - 1. Infektionsschutz, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz,
 - 2. Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie
 - 3. Gesundheitsberichterstattung und Koordinierung von gesundheitlichen Leistungen und Angeboten.
- 3) Die Landkreise und kreisfreien Städte koordinieren, initiieren und unterstützen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie gesunder Lebensbedingungen. Sie können diese auch subsidiär durchführen. Sie wirken insbesondere auf ein ausreichendes Angebot an Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsrisiken, gesundheitsfördernde

Verhaltensweisen und über Möglichkeiten der Prävention, Vorsorge, Versorgung sowie der Rehabilitation hin.

Erstuntersuchung

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes findet eine ärztliche Untersuchung der angekommenen Flüchtlinge auf übertragbare Krankheiten und zum Gesundheits- und Impfstatus statt. Die Ergebnisse werden dem Untersuchten mitgeteilt und die Unterlagen werden mitgegeben.

Meldepflichtige Erkrankungen werden dem zuständigen Gesundheitsamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

Medizinische Grundversorgung

Asylsuchende und Geduldete unterliegen in der gesundheitlichen Versorgung einigen Beschränkungen. Die medizinische Versorgung bezieht sich bei diesem Personenkreis ausschließlich auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände (AsylbLG). Am Beispiel von Zahnbehandlungen bedeutet dies, dass zwar bei akuten Schmerzen, Karies- und Wurzelbehandlungen vorgenommen werden, Zahnersatz jedoch nur gewährt wird, wenn medizinische Folgeschäden drohen.

Nach § 6 AsylbLG können ergänzend zur Akutversorgung "sonstige gesundheitssichernde Behandlungen" beantragt und gewährt werden, wie zum Beispiel im Fall von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen. Diese Sachverhalte unterliegen jedoch Ermessensentscheidungen. Auch "besonders schutzbedürftige" Flüchtlinge können unter bestimmten Voraussetzungen weitere medizinische und soziale, psychotherapeutische Unterstützung beantragen und nach genauer Einschätzung des Bedarfs erhalten, wenn sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Ohne Einschränkung können Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere und Leistungen zur Entbindung und Pflege (z. B. Hebammenbetreuung) nach der Geburt, Kinderuntersuchungen U1

bis J1 und sonstige Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten der Behandlung übernimmt der örtliche Sozialhilfeträger.

Die gesetzliche Leistungseinschränkung ist nach der derzeit geltenden Regelung nach § 2 AsylbLG auf 15 Monate befristet. Nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Leistungen im Umfang der gesetzlich Krankenversicherten. Die Asylsuchenden erhalten dann eine reguläre Krankenversicherungskarte.

Sprachmittlung

Sprachbarrieren stellen ein häufiges Hindernis im Kontakt zwischen Flüchtlingen und deutschsprachigen Ärzten dar. Hilfreich kann hier der Einsatz von Sprachmittlern sein, die über die Sozialen Berater der Träger bzw. aus dem Kreis ehrenamtlicher Helfer, in Ihrer Region, gefunden werden können.

Für Ärzte und Patienten ist es hilfreich, gemeinsam möglichst einfache Sprache zu benutzen. Kinder sollten möglichst nicht als Dolmetscher eingesetzt werden.

Im Internet und zukünftig auch auf der Internetseite des Landkreises in der Rubrik des Gesundheitsamtes befinden sich Informationen, wie ein geeigneter Dolmetscher für die Patienten zu finden ist und wie im Regelfall die Abrechnungsmodalitäten sein können.

Auch Anamnesebögen und weitere Informationen stehen hier in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Leistungen und Aufgaben des Gesundheitsamtes

- Kinder-Jugendliche Kinder-und Jugendärztlicher Dienst:
 Quereinsteigeruntersuchung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die erstmals eine deutsche Kita oder Schule besuchen, Untersuchungen in Kitas und Schulen, Untersuchungen für Ausbildung und Beruf, Impfstandkontrollen ggf. Durchführung von Impfungen, anlassbezogene Begutachtungen
- Zahnärztlicher Dienst Untersuchung in Kitas und Schulen, Einbeziehung der Kita- und Schulkinder in die gruppenund individual|prophylaktischen Maßnahmen
- Kinder-Jugendpsychiatrischer Dienst:
 Beratung, Begleitung, Begutachtung, Weitervermittlung bei traumatischen Lebensereignissen wie Fluchterfahrungen, Gewalterleben, Tod von nahen Angehörigen, besonders im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
- Ärztlicher Dienst:
 Begutachtungen, TBC Beratung, Untersuchung, Kontrolle, Kontaktpersonen, AIDS Beratung
- Sozialpsychiatrischer Dienst:
 Beratung, Begleitung, Diagnosestellung, Begutachtung, Weitervermittlung, Zusammenarbeit mit Kliniken, PIA, Behörden, Dolmetschern, anderen Institutionen
- Bereich der Hygiene:

Hygiene Kontrollen der Gemeinschaftseinrichtungen, Kontrolle und Begleitung bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen – Einleitung von Schutzmaßnahmen

4.6.1 Sozialpsychiatrische Betreuung

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) berät, begleitet und unterstützt psychisch erkrankte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Flüchtlinge und Asylbewerber mit einer Abhängigkeitserkrankung (Doppeldiagnosen) und/oder seelisch-geistiger Behinderung. In die Betreuung eingeschlossen sind auch deren Netzwerke und Angehörige. Bedingt durch hohe Zugangszahlen von Flüchtlingen seit Mitte 2015, stieg auch der Anteil von Menschen mit Fluchthintergrund die bereits langwierig psychisch erkrankt sind oder durch besondere Belastungen durch die Flucht oder Erlebnisse in der verlassenen Heimat traumatisiert sind. Hier ist vermehrt auch auf Notfälle zu reagieren. Im Jahr 2016 erfolgt daher die Einrichtung von zunächst 3 Krisenplätzen in einer Gemeinschaftsunterkunft in Beeskow als Pilotprojekt.

Tabelle 17: Handlungsfeld Sozialpsychiatrischer Dienst

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

Dynamische Konzeption Gruppenarbeit

Gesetzli-Nach Brandenburger Psychisch Krankengesetz: Ziel des SpDi ist es, durch Beratung und 1) cher individuelle Betreuung sowie durch Vermittlung geeigneter Maßnahmen, die Hilfeempfänger Auftrag so weit wie möglich bei einem eigenverantwortlichen und selbstständigen Leben und der Teilhabe an der Gemeinschaft zu unterstützen, sie dazu zu befähigen und eine Unterbringung in einem Krankenhaus zu vermeiden Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in 2) einem Krankenhaus bei akuter Eigen-oder Fremdgefährdung zu den Dienstzeiten des SpDi Zielgruppe Psychisch Kranke Asylbewerber, Flüchtlinge deren Angehörige und soziale Netzwerke Beschreibung der Inhalte Ziel **Beteiligte** Beratung Begleitung im SpDi Stabilisierung, Teilhabe, Gene-SpDi sung Aufsuchende Sprechstunden in Stabilisierung Teilhabe am SpDi Gemeinschaftsunterkünften gesellschaftlichen Leben Aktivierung und Zusammenarbeit mit Stabilisierung, gute Netzwerkar-SpDi und medizinisches Netzwerk, medizinisch-sozialpsychiatrischem beit für Klienten, Teilhabe am Ärzte, Therapeuten Netzwerk gesellschaftlichen Leben, gute Behandlung

Gute Gruppenberatung, Teilha-

be am gesellschaftlichen Leben,

Stabilisierung

SpDi, Tagesklinik

Aufbau eines sozialen Netzwerks für psychisch kranke Asylbewerber, nutzen der Ressourcen	Stabilisierung Teilhabe	SpDi, Netzwerk und Psychokoordinator
Erweiterung des Aufgabenbereiches	Gut funktionierender Beratung, Begleitung psychisch kranker Flüchtlinge	SpDi
	Beratung und Begleitung des Netzwerks der psychisch Kranken	

4.6.2 Amtsärztlicher Dienst

Der Amtsärztliche Dienst ist eine weitere wichtige Säule in der öffentlichen Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge. Neben Beratungen in medizinischen Fragen werden in der Regel im Auftrag von Behörden, Gerichten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen amtsärztliche Untersuchungen durchgeführt bzw. Gutachten erstellt.

Tabelle 18: Handlungsfeld Amtsärztlicher Dienst

Amtsärztlicher Dienst

Gesetzlicher Auftrag Nach dem Brandenburger Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst führen die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen durch, soweit diese durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind. Sie erstellen hierüber amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Die Tuberkuloseüberwachung und -beratung also auch die Durchführung der Belehrungen für Beschäftigte im Lebensmittelbereich erfolgt darüber hinaus in Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben fernerhin Sorge dafür zu tragen, dass Angebote der anonymen AIDS-Beratung und HIV-Testung vorhanden sind.

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Beteiligte
Durchführung von ärztlichen Begutachtungen nach Inhaltsvorgaben	Ärztliche Begutachtungen bilden Grundlagen für Entschei- dungen von Behörden	von Behörden bestimmte Bürger
Tuberkuloseüberwachung und- Beratung	Verhinderung der Verbreitung der Tuberkulose in der Bevölke- rung	an Tuberkulose erkrankte Bürger und deren Kontaktpersonen
Erfassung der Betroffenen,		

Beratung, Anordnung von Kontrolluntersuchungen, bei Nichtbefolgung der Anordnung, Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen		
Belehrungen für Beschäftigte im Lebensmittelbereich Aufklärung über wichtige seuchenhygi- enische Zusammenhänge und über Einhaltung notwendiger Verhaltenswei- sen	Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen	mm Lebensmittelbereich beschäftigte Bürger
HIV/Aids- Beratung und Testung	Diagnostik von Erkrankungen mit entsprechenden Laborver- fahren, Beratungen, Aufklärung, Vermittlung an Behandlungsstel- len	betroffene Bürger

4.6.3 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes sind hauptsächlich die vorbeugende Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahre, und deren Eltern, Erzieher und Lehrer. Ziel ist es, frühzeitig Entwicklungsstörungen zu erkennen und gemeinsam mit den Eltern entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Besonders wichtig sind die Untersuchungen in Kindertagesstätten, die Einschulungsuntersuchungen und die Untersuchungen zum Schulabgang

Seit dem 2. Halbjahr 2015 werden "Quereinsteiger-Einschulungsuntersuchungen" für Kinder mit Migrationshintergrund durchgeführt. Die Untersuchungen müssen sehr zeitnah erfolgen, um eine rasche Integration zu ermöglichen. Insbesondere durch die Sprachprobleme sind die Organisation und die Durchführung der Untersuchung selbst zeitaufwendig. Seit Herbst 2015 werden am Standort Beeskow zusätzlich noch Impfsprechstunden für Asylbewerberkinder durchgeführt.

Tabelle 19: Handlungsfeld Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst			
Gesetzli- cher Auftrag	Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst handelt aufgrund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes und gemäß der Verordnung über die Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der Gesundheitsämter.		
	Die schulärztlichen Untersuchungen zur Beurteilung der Schulreife erfolgen gemäß der Grundschulverordnung.		

Zielgruppe

Kinder zuhause, in der Tagespflege und in Kitas;

Grund- und Förderschüler, Schüler in Oberschulen und gymnasialen Einrichtungen; Jugendliche allgemein und Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Beteiligte
Ärztliche Begutachtungen zur Frühförderung und andere Gutachten (für das Jobcenter, für freien Schülertransport u. ä.) Ärztliche Untersuchungen	Erfüllung gesetzlicher und administrativer Aufgaben	Klein- u. Vorschulkinder, Schüler
Reihenuntersuchung von Kindern im Alter 2,5 bis 3,5, von älteren Kindern (z. B. auffällig lt. Kita) und von Kindern im Controlling des Gesundheitsamtes Untersuchung und Begutachtung nach vorgegebenen Inhalten	Erfüllung gesetzlicher und administrativer Aufgaben	Klein- u. Vorschul-kinder
Ärztliche Beurteilung der Schulreife Untersuchung und Erstellung von schulärztlichen Empfehlungen nach vorgegebenen Inhalten	Erfüllung gesetzlicher und administrativer Aufgaben	Vorschulkinder
Reihenuntersuchung der 10. Klassen und Schulabgänger Untersuchung und Begutachtung nach vorgegebenen Inhalten	Erfüllung gesetzlicher (JugArb- SchG) und administrativer Aufgaben	Jugendliche unter 18 Jahren

4.6.4 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Der Kern dieses Handlungsfeldes bilden ärztliche/psychiatrische, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen und Beratungen zur seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst wird zunehmend von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Anspruch genommen.

Tabelle 20: Handlungsfeld Kinder- und Jugendpsychiatrie

Kinder- und Jugendpsychiatrie			
Gesetzli- cher Auftrag Beratung, Betreuung und Begutachtung von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen mit seeli- schen, geistigen und psychosozialen Problemen Empfehlung und Vermittlung adäquater fachlicher Hilfen Krisenintervention, Hilfestellung bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung,			
Zielgruppe	Asylsuchende Kinder und	lugendliche, Eltern, professionelle Fac	chkräfte
. Ziel Beteiligte Beschreibung der Inhalte			
	e Untersuchung etreuung, Begleitung	Stabilisierung Verbesserung der seelischen Gesundheit Stabilisierung der psychischen und sozialen Befindlichkeit Integration und Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen	Kinder- und Jugendpsychatrischer Dienst, Pädagogische und sozialpädagogi- sche Fachkräfte, Jugendamt, Klinik für Kinder- und Jugendpsy- chiatrie, Ambulante Psychotherapeuten

4.6.5 Hygiene

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen werden alle neu eingerichteten Notunterkünfte des Landkreises sowie die zusätzlich geschaffenen Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtungen am Standort Eisenhüttenstadt infektionshygienisch überwacht.

Die Träger der Gemeinschaftseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber werden vom Sachgebiet Hygiene/Umweltmedizin des Gesundheitsamtes mit Informations- und Aufklärungsmaterial in verschiedenen Sprachen versorgt. Das Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten in diesen Einrichtungen erfordert ein besonderes Management zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Zahlreiche gesundheitsbehördliche Anordnungen von Schutzmaßnahmen müssen in diesem Zusammenhang ausgesprochen werden.

Tabelle 21: Handlungsfeld Hygiene

Hygiene

Gesetzlicher Auftrag

Infektionsschutzgesetz

übertragbare Krankheiten beim Menschen vorbeugen, Infektionen frühzeitig erkennen und ihre Weiterverbreitung verhindern infektionshygienische Überwachung von Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Reha-Kliniken, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren

Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz

Infektionsschutz, Hygiene, umweltbezogener Gesundheitsschutz

Infektionshygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen, von Alten- und Pflegeeinrichtungen, von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, Obdachlosenunterkünfte, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, infektionshygienische Überwachung der ambulanten Pflege- und Behandlungseinrichtungen, Überwachung der Beckenwasserqualität in gewerblich genutzten Schwimm- und Badebecken, Überwachung von Badegewässern, von Sport- und Freizeitanlagen, Stellungnahmen zu Bauanträgen, Flächennutzungsplänen als Träger öffentlicher Belange, Aufstellen von Alarm – und Einsatzplänen

Trinkwasserverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz

hygienische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, Überwachung der Qualität des Wassers, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist

Zielgruppe

Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, Träger von Einrichtungen, Erkrankte, Kontaktpersonen

Beschreibung der Inhalte	Ziel	Beteiligte
Ermittlungstätigkeit beim Auftreten meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten beim Menschen Ermittlung der Infektionsquelle, Ermittlung der Kontaktpersonen,	Verhinderung des Auftretens und der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Erkrankte, Familienangehörige, Kontaktpersonen, Ärzte, Mitarbeiter von Gemeinschafts- einrichtungen, Mitarbeiter Labore,
Festlegung bzw. Anordnung von Schutzmaßnahmen (Besuchsverbot von Kindereinrichtungen, Tätigkeitsverbot, Veranlassung von Untersuchungen, Organisation von Riegelungsimpfungen		
Neu hinzugekommen:		
Erfassung meldepflichtiger Krankheiten, Durchführung von Ermittlungen (erhöhter Aufwand u.a. aufgrund der Sprachbarrieren),		
Festlegungen infektionshygienischer Maßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften *		
Infektionshygienische Überwachung medizinischer	Verhinderung des Auftre-	Leiter der Einrichtungen,

Überprüfung der Einhaltung der Hygienestandards (RKI- Empfehlungen) Überprüfung des Managements zur Erfassung und Verhütung nosokomialer Infektionen Überprüfung der Hygienepläne	tens und der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Hygienefachpersonal
Infektionshygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, der ambulanten Pflege- und Behandlungseinrichtungen Überprüfung der Einhaltung der Hygienestandards	Verhinderung des Auftretens und der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Leiter und Rechtsträger der Einrichtungen
Überprüfung der Hygienepläne Zusätzlich: Hygienekontrollen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften für Asylsuchende		

4.6.6 Zahnärztlicher Dienst

Der Zahnärztliche Dienst hat das Ziel der Früherkennung und Verhinderung insbesondere von Karies, Parodontopathien, Zahn- und Kieferfehlstellungen sowie anderen Erkrankungen des orofazialen Systems. Er bietet zielgruppenorientierte präventive und prophylaktische Maßnahmen sowie eine zeitnahe und sachgerechte Bearbeitung von Gutachten.

Tabelle 22: Handlungsfeld Zahnärztlicher Dienst

Zahnärztlicher Dienst			
Gesetzli- cher Auftrag	Gruppenprophylaktische Maßnahmen und Zahnärztliche Untersuchungen in Kindereinrichtungen im Landkreis Oder-Spree, Zahnärztliche Begutachtungen, Multiplikatorenschulungen		
Zielgruppe	Kinder u .Jugendliche in Kindereinrichtungen Amtshilfe für Jugendamt u. Sozialamt(Begutachtungen)		
Beschreibu	ng der Inhalte	Ziel	Beteiligte

Zahnputzübungen in den Kindereinrichtungen	Bessere Mundgesundheit	Kinder u. Jugendliche (212. Lebensjahr)
Untersuchung der Mundhöhle in den Kindereinrichtungen	Erkennung von Karies und Zahnfleischerkrankungen sowie Zahnstellungsanomalien	Kinder u. Jugendliche
Begutachtungen für Jugendamt und Sozialamt	Beurteilung der Notwendigkeit einer KO oder prothetischen Behandlung	Kinder, Jugendliche, Erwachsene

4.6.7 Ambulante soziale Dienstleistungsangebote

Ambulante Soziale Dienstleistungen freier Träger im Landkreis Oder-Spree werden ergänzend und flankierend zu den Sozialleistungen angeboten. Sie geben Hilfestellung und Unterstützung auch und vor allem bei immateriellen Problem- und Konfliktlagen. Besondere Belastungen des Lebens sollen präventiv bzw. nachsorgend abgewendet oder ausgeglichen werden. Die Hilfsangebote sind insbesondere als Hilfen zur Selbsthilfe ausgestaltet. Sie stehen allen Bürgern des Landkreises offen.

Die Finanzierung der Angebote erfolgt durch einen Mix von Eigenleistungen der Träger, Förderung des Landkreises, der Städte und Gemeinden sowie anderer Kostenträger.

Die Inhalte der Dienstleistungen sind insbesondere die niedrigschwellige soziale und gesundheitliche Beratung, Orientierung in allen vorhandenen Hilfenetzwerken, Unterstützung bei Antragstellungen sowie das Angebot von Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Natürlich stehen diese Dienstleistungen grundsätzlich auch Asylsuchenden und Flüchtlingen offen.

Um für diese Zielgruppe fachlich gut aufgestellt zu sein, werden jedoch zusätzliche Kompetenzen der Dienste erforderlich. Sprachkompetenz, religiöses und kulturelles Verstehen oder Variation der fachlichen Ausrichtung. Natürlich bedeutet das eine quantitative Ergänzung der vorhandenen personellen Ressourcen und eine Anpassung der Ausstattung.

Im Folgenden sollen Angebote vorgestellt werden, die besonders geeignet sind, Integration im Landkreis zu unterstützen.

Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen – Betreuung chronisch kranker Menschen Definition der Zielgruppe:

Personen aller Altersgruppen, bei denen ein chronisches Krankheitsbild, eine seelisch bedingte Störung oder eine schwierige Lebenssituation in Folge von Krankheit vorliegen.

Aufgabenstellung:

- Trägerneutrale Unterstützung und Beratung zur Selbsthilfe
- Gründung und Betreuung von Selbsthilfegruppen
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Krankenkassen, Reha-Trägern und Ärzten u. a.
- Informations- und Bildungsangebote zu verschiedensten Krankheitsbildern
- Motivation bezüglich des Umganges mit der Krankheit
- Einbeziehung des Expertenwissens von Betroffenen
- Beratung, Vermittlung von Personen der Zielgruppe und deren Angehörigen (flankierend und nachrangig zu den Aufgaben der Gesundheits- und Sozialleistungsträger)
- Unterstützung bei der Orientierung im Netz gesundheitlicher, medizinischer und therapeutischer Angebote
- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements

Im Kontext mit Integration können Selbsthilfekontaktstellen chronisch erkrankten Asylbewerbern und Flüchtlingen Orientierung im gesundheitlichen System geben, bei der Gründung einer eigenen Selbsthilfegruppe begleiten oder in bestehende Gruppen vermitteln.

Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (KBS)

Definition der Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Krankheiten - Altersgruppe > 18 Jahre

Aufgabenstellung:

- Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung für KBS im Land Brandenburg
- Erbringen von fallspezifischen, alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung der Erkrankung
- Vermittlung von Hilfen
- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements
- Baustein der gemeindepsychiatrischen Versorgung

Psychisch beeinträchtigte Asylbewerber und Flüchtlinge können hier Beratung, Austausch mit anderen Betroffenen und Orientierung im Hilfenetz erhalten.

Suchtberatung und Behandlungsstellen (BBS)

Definition der Zielgruppe:

- Menschen mit stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchten (Alkohol, Medikamente, Nikotin, illegale Drogen), mit Spielsucht und süchtigem Umgang mit Medien, Menschen mit Essstörungen - der Altersgruppe > 18 Jahre
- Kinder und Jugendliche (Suchtprävention)

Aufgabenstellung:

- Entsprechend Leistungsbeschreibung für BBS im Land Brandenburg
- Realisierung von Behandlungs- und Therapieangeboten
- Beratung und Begleitung der Zielgruppe und deren Angehörige
- Gruppenangebote, Information; Schulungen
- Umgang mit der Krankheit; Abstinenzstrategien erlernen und befolgen
- Koordinierung und Vermittlung zu anderen Hilfen
- Beratung und Schulung von Dritten, z. B. von Arbeitgebern, Lehrern, sozialen und medizinischen Dienstleistern
- Präventionsarbeit
- ambulante Nachsorge und Rehabilitation
- MPU-Vorbereitungskurse
- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements
- Baustein der gemeindepsychiatrischen Versorgung

Asylbewerber und Flüchtlinge mit Suchtproblemen können in den Suchtberatungsstellen Beratung, Behandlung, Austausch mit anderen Betroffenen und Orientierung im Hilfenetz erhalten.

Kontaktstellen für sozial benachteiligte Menschen – Soziales Zentrum "Haltestelle"

Definition der Zielgruppe:

- sozial benachteiligte Menschen mit multiplen Problemlagen der Altersgruppe > 18
- Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, Sozialhilfeempfänger, Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen
- Menschen, die nicht in der Lage sind allein ihre sozialen Problemlagen zu erkennen und zu meistern
- junge Erwachsene mit unzureichenden Bildungs- oder Ausbildungsvoraussetzungen und/oder mangelnder Sozialkompetenz
- Angehörige betroffener Personen

Aufgabenstellung:

- trägerneutrale Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle
- Angebot komplexer integrierter mehrstufiger psychosozialer Hilfen
- ressourcenorientierte Hilfen zur sozialen und beruflichen Integration
- Beratung, entlastende und aktivierende Betreuung, soziale Begleitung, Vermittlung, Unterstützung, Realisierung von Teilhabe in der Gemeinschaft
- wirkt im Fallmanagement mit und realisiert Hilfeplanung
- stufenweise Aufarbeitung und Lösung multipler Problemfelder gemeinsam mit dem Hilfesuchenden
- Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Ämter/Behörden, soziale Kontakte/Freizeit, Ausbildung/Arbeit/Beschäftigung
- Vermittlung von niedrigschwelligen Belastungserprobungs-, Trainings- oder Arbeitserprobungsmaßnahmen
- agiert im Schnittstellenbereich von Jugendhilfe, Sozialhilfe und Jobcenter Lotse im Leistungs- und Hilfesystem
- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements

Insbesondere bei drohender Wohnungslosigkeit und sozialen Problemlagen können Flüchtlinge in den Haltestellen Beratung, Unterstützung und Orientierung im Hilfenetz in Anspruch nehmen sowie die dort vorhandenen Teilhabeangebote nutzen. Dabei gilt es, vorhandene Sprachbarrieren gegenseitig zu überwinden.

Träger- und glaubensneutrales Integrationsangebot für die ausländische Bevölkerung

Definition der Zielgruppe:

- Ausländer (und Spätaussiedler) im LOS
- zugewiesene Asylbewerber und Flüchtlinge

Aufgabenstellung:

- Träger- und glaubensneutrales Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsangebot zur Integration von Ausländern, Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Kommunale Integration/Quartiersmanagement
- Unterstützung und Information der Zielgruppe
- Teilhabe- und Integrationsangebote, Sprachförderung

- professionelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- aktive Vernetzung mit anderen Dienstleistern verschiedenster Bereiche (Medizin, Bildung, Arbeit, Wohnen, gesellschaftliche Teilhabe u. a.)
- Sicherstellung eines angebotsbezogenen Qualitätsmanagements

Dieses Angebot ist traditionell nur noch als "Minimalangebot" im Sozialraum Fürstenwalde/Spree vorhanden. Hier sollte möglichst in jedem Sozialraum wieder ein qualifiziertes Angebot entstehen, welches insbesondere die kommunale Integration der Flüchtlinge vor Ort fördert und ihnen hilft, eigene Integrationsinitiativen zu realisieren.

4.7 INTERKULTURELLE ÖFFNUNG DER KREISVERWALTUNG

4.7.1 Stärkung der interkulturellen Kompetenz

Interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung zielt darauf ab, die Kompetenz im Umgang mit Menschen anderer Kulturen zu verbessern und ihre Interessen und die Sprache stärker in Planungsprozessen und Entscheidungen der Verwaltung zu berücksichtigen.

Die Stärkung der Interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiter ist dabei der Schlüssel für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

Dabei ist interkulturelle Kompetenz keine Eigenschaft, die allein durch Belegung eines Weiterbildungskurses erworben werden kann. Der Erwerb ist vielmehr ein lebenslanges Lernen, welches sich immerzu an den sich ändernden Gegebenheiten neu orientieren muss. Interkulturelle Kompetenz ist ein Bestandteil der fortdauernden Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen.

Laut der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) weist "Interkulturelle Kompetenz … kognitive, emotionale und handlungsbezogene Gesichtspunkte auf und wird somit als Fähigkeit im Umgang mit kultureller Vielfalt bezeichnet." (vgl. KGSt Material Nr. 5/2008)

In unserer Kreisverwaltung sind Mitarbeiter mit Migrationshintergrund kaum vertreten. Ein besonderer Fokus bildet hiernach also zunächst die Sensibilisierung der bestehenden Belegschaft hinsichtlich Interkultureller Kompetenz. Verschiedene Fortbildungsveranstaltungen, die bereits in einigen Ämtern, wie z.B. PRO Arbeit-kommunales Jobcenter und Gesundheitsamt stattfanden, werden einer breiteren Mitarbeiterschaft zugänglich gemacht.

Es soll gelingen, die Teilnehmer der Seminare mit der eigenen Denkweise und der Kulturalisierungsfalle zu konfrontieren und sie zu animieren diese aus anderen Lebensweisen heraus zu betrachten, um ein Bewusstsein darüber zu erlangen. Die Seminare machen somit die kulturellen Prägungen in

der Wahrnehmung, im Denken und im Verhalten durch die kritische Reflexion des Eigenen und des Fremden bewusst. Die Teilnehmer erlangen zudem über deren Auswirkung in der alltäglichen Handlung Kenntnis, erwerben ein differenziertes Wissen über eigene und fremde Kulturen und erarbeiten eine entsprechende Handlungskompetenz, welche die erworbene Fähigkeit in kultursensibles Handeln umsetzt.

Daneben soll der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöht werden. Diese Personen sollen durch einen entsprechenden Vermerk im Ausschreibungstext besonders motiviert werden, sich zu bewerben. Weiterhin wird die Einstellung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund fokussiert.

Die Vielfalt der Bevölkerungszusammensetzung im Landkreis soll sich schließlich auch innerhalb der Kreisverwaltung widerspiegeln.

Tabelle 23: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung			
Gesetzlicher Auftrag	§ 5 TVöD, Dienstvereinbarung zur Qualifizierung des LOS		
Zielgruppe	Mitarbeiter der Kreisverwaltung		
Beschreibung der	Inhalte	Ziel	Beteiligte
	ffnung der Verwal- re zu den Themen- relle Kompetenz on, Konfliktma- tion und Arbeits-	 Die Mitarbeiter haben sich mit dem Thema "Viefalt" am Arbeistplatz auseinandergesetzt Die Mitarbeiter sind auf den wachsenden Anteil der Kunden aus anderen Kulturen eingestellt und agieren kultursensibel in Ihrer Arbeit. Bewerbern mit Migrationshintergrund und Personen mit verschiedenen Sprachkenntnissen sind verstärkt berücksichtigt im Personalauswahlverfahren 	 Mitarbeiter Bildungsträger Bspw. RAA Brandenburg

· schrittweise Erarbeitung mehrspra-• Die Herausgabe von mehrchiger Publikationen sprachigen Dokumenten führt zu erleichterter Verständigung und erhöhter Serviceorientieruna Der Anteiles der Beschäftigten
 Amt für Personal und Recht • Aufnahme eines Zusatzes bei Stellenausschreibungen, dass Menmit Migrationshintergrund in schen mit Migrationshintergrund der Kreisverwaltung ist erhöht besonders aufgefordert werden ,sich zu hewerhen • Erweiterung des Anforderungsprofi-• Amt für Personal und Recht Bei Besetzung neuer Stellen les für Stellen oder Ausbildungsplätund Qualifizierung der Inhaze durch den Punkt "Interkulturelle ber bereits besetzter Stellen Kompetenzen/ Erfahrungen", soweit wird die Anforderung Interkules die Stelle erfordert tureller Kompetenz/ Erfahrung berücksichtigt

4.7.2 Zusammenarbeit der Ämter der Kreisverwaltung

Insbesondere beim Thema Integration sollen die klassischen Grenzen der Zusammenarbeit überschritten und eine dezernats- und ämterübergreifende Kooperation gewährleistet werden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei das in der Kreisverwaltung Oder-Spree im zweiten Quartal 2016 neu gebildete "Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration" ein. Dieses ging aus der seit Mai 2015 operierenden Stabsstelle Flüchtlingsintegration hervor. Das neue Amt umfasst die drei Sachgebiete Unterbringung, Leistungsgewährung (AsylbLG) und soziale Betreuung sowie die Ausländerbehörde. Darüber hinaus wird ein separates Aufgabengebiet, das sich gezielt mit dem Schwerpunkt Integration beschäftigt, eingerichtet. Die bewusste Entscheidung für die Bildung eines neuen Amts zeugt von der umfassenden Bedeutung, die die Leitung der Kreisverwaltung Oder-Spree der Integration von Flüchtlingen in unsere Gesellschaft beimisst. Diese Positionierung wirkt sowohl verwaltungsintern als auch –extern.

Obwohl wesentliche Aufgaben, die mit der Unterbringung und Integration von Geflüchteten im Landkreis Oder-Spree zusammenhängen, von den Mitarbeitern des neuen Amtes erledigt werden, existieren nach wie vor Schnittstellen zu anderen Bereichen der Verwaltung. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel das Jugend- und Gesundheitsamt sowie das kommunale Jobcenter PRO
Arbeit. Integration ist also weiterhin als Querschnittsaufgabe zu interpretieren. Die gezielte Bearbeitung und Optimierung der vorhandenen Schnittstellen wird durch einen Mitarbeiter, der ebenso bei der

Leitung des Amtes für Ausländerangelegenheiten und Integration angesiedelt ist, gewährleistet. Seine Tätigkeit soll die kollegiale Kooperation und den Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter befördern.

Zur Überwindung der klassischen Grenzen der Zusammenarbeit – der Fachzuständigkeit im jeweiligen Amt – sollen die Leitlinien des sozialen Handelns in der Kreisverwaltung dienen. Darin sind unter dem Motto "Gemeinsam- Mit_Menschen_Mit_Wirken" zielgerichtet an die Mitarbeiter die Prinzipien sozialen Handelns definiert, die in der täglichen Arbeit erlebbar gemacht werden sollen.

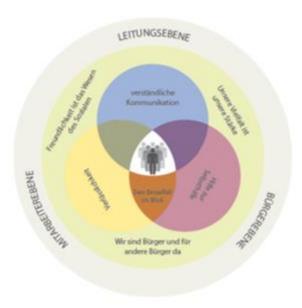


Abbildung 13: Ebenenmodell - Selbstverständnis - Soziales Handeln im Landkreis Oder-Spree

Die nachfolgenden Kernaussagen bilden dabei die Grundlage des Selbstverständnisses des sozialen Handelns:

1. Den Einzelfall in seiner Individualität betrachten

Die Mitarbeiter sind nah bei den Bürgern, im tatsächlichen wie im übertragenen Sinne. Die lokale Einbindung verschafft ihn einen Überblick und Einblick über und in die Lebensverhältnisse und die sich daraus ergebenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe. Jeder "Hilferuf" wird von Mitarbeitern wahrgenommen und erfährt eine dem Anliegen adäquate Antwort. Dabei gelten die Kriterien der Erfolgsdienlichkeit, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit im Einzelfall.

Die Mitarbeiter "dienen" den Bürgern, die unserer Unterstützung bedürfen. Dienen in diesem Zusammenhang bedeutet auch, die Unterstützungsmöglichkeiten und verfügbaren Angebote aufzuzeigen.

Die Mitarbeiter tun dies mit einem hohen qualitativen Anspruch und bemühen uns dabei um fachliche und persönliche Souveränität. Die Erlangung interkultureller Kompetenzen erweitert unsere Handlungsmöglichkeiten und erleichtert uns die Kommunikation mit allen Bedarfsgruppen.

Die Mitarbeiter des Landkreises sind stets bemüht, Problemschilderungen kreativ einzufangen und daraus gemeinsam mit unseren Gesprächspartnern Lösungswege zu erschließen. Dabei leitet das Prinzip: "Alle Leistungen aus einer Hand."

2. Freundlichkeit ist das Wesen des Sozialen

Eine glaubwürdige, freundliche Kommunikation ist das Fundament, aus dem Vertrauen erwächst und sich jedes Anliegen angemessen bewältigen lässt.

Dabei leiten die Mitarbeiter die nachstehenden Aspekte:

- auf gleicher Augenhöhe begegnen,
- eine zugewandte, verständnisvolle Kommunikation pflegen,
- ein unvoreingenommenes Zuhören anstreben,
- vollständig auf den Gesprächspartner mit all seinen individuellen Bedürfnissen und Lebensumständen einlassen.

Dazu bedarf es der Fähigkeit und der Bereitschaft, die Perspektive des Gegenüber einzunehmen, besondere Unterstützungsbedürfnisse, etwa bei einer erkennbaren Behinderung, gesundheitlichen intellektuellen, kognitiven oder seelischen Beeinträchtigung wahrzunehmen.

Menschenfreundliches, zugewandtes Verhalten bedeutet auch, den Anderen in seinen Möglichkeiten mit menschlichem Maß zu beurteilen. Dabei sollte geläufig sein, dass Barmherzigkeit ein sinnvolles, urmenschliches Korrektiv der formalen Gerechtigkeit ist.

Das unterschwellige Gefälle zwischen Behörde und Bürger bzw. die negative Auswirkung gegebener Zwangskontexte, versuchen wir gezielt dadurch zu entschärfen, dass wir dem Bürger das Signal einer wohlwollenden Prüfung seiner Anträge und Anliegen geben und den Sachverhalt mit einer Tendenz der Ermöglichung bearbeiten.

3. Bürgerzufriedenheit und Mitarbeiterzufriedenheit in Übereinstimmung bringen

Die Verwaltung im Landkreis Oder-Spree prägt ein modernes Verwaltungs- und Führungsverständnis. Dem ambitionierten Anspruch werden die Mitarbeiter allerdings nur dann gerecht, wenn sie das Denken in Zuständigkeiten überwinden und jeder an seinem Platz Verantwortung für das Gelingen und den Erfolg übernimmt. Diese Erwartung findet ihre Berechtigung in dem hohen Qualifikationsni-

veau unserer Mitarbeiter. Diese dürfen im Gegenzug von der Verwaltungsleitung interessante Gestaltungsräume und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln und Entscheiden erwarten.

Alle Beteiligten sollen sich nach Kräften dafür einsetzen, dass in unserer Verwaltung eine Kultur

- · der gegenseitigen Wertschätzung,
- des Teamgeistes,
- der Kollegialität,
- einer guten Kommunikation und eines frühzeitigen Einbezuges in Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse ausgeprägt wird.

Dies abzusichern, bedarf es einer modernen Führungskultur.

In diesem Sinne verstehen der Landkreis Führung als wertegebundene Impulsgebung und Orientierung. Die Führungskraft sollte in der Lage sein, sich in ein Team organisch einzubinden. Führung ist ein ständiger Dialog, der sich, auf das Argument und die Begründung gestützt, auf Augenhöhe vollzieht. Hohe Bedeutung hat für uns dabei das persönliche Moment.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Akteure der Integrationsarbeit – geteilte Verantwortung und Mitwirkung
Abbildung 2: Kategorisierung ausländischer Personen
Abbildung 3: Status der fünf größten Flüchtlingsgruppen – Zielgruppe des Integrationskonzeptes LOS (Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Bünte 2014, S. 223)
Abbildung 4: Verteilung von Asylbewerbern auf das Land Brandenburg und den Landkreis Oder-Spree bis zur Inbetriebnahme des Ankunftszentrums in Eisenhüttenstadt (eigene Darstellung)
Abbildung 5: Anzahl aufgenommener Personen aufgrund Zuweisung 2010-2015 (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)
Abbildung 6: Häufigste Herkunftsstaaten der Zugewiesenen (2015) (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Ausländerbehörde)
Abbildung 7: Zuweisungen 2015 nach Familienstand (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)
Abbildung 8: Zuweisungen 2015 nach Alter (ohne UMF) (Quelle: Kreisverwaltung Oder-Spree, Sozialamt)
Abbildung 9: Ausländer im Landkreis Oder-Spree (Entwicklung 2010-2015)
Abbildung 10: zweistufiges Unterbringungsverfahren
Abbildung 11: Freiwilligenagenturen im Landkreis Oder-Spree mit ihrer räumlichen Verortung 58
Abbildung 12: Sprachen des Dolmetscherpools
Abbildung 13: Ebenenmodell - Selbstverständnis - Soziales Handeln im Landkreis Oder-Spree 137

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Handlungsfeld Soziale Beratung und Betreuung	46
Tabelle 2: Handlungsfeld Jugendhilfe im Rahmen der sozialen Betreuung von Flüchtlingen	52
Tabelle 3: Übersicht Willkommensinitiativen	60
Tabelle 4: Handlungsfeld Vereinsarbeit	62
Tabelle 5: Handlungsfeld Frühkindliche Bildung	72
Tabelle 6: Handlungsfeld Übergang Schule in Ausbildung und Beruf	79
Tabelle 7: Übersicht Sprachkursangebote für Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree	94
Tabelle 8: Handlungsfeld Beratungs- und Vermittlungsansatz im Jobcenter	99
Tabelle 9 Handlungsfeld Integration und Sprache im Jobcenter	. 101
Tabelle 10: Handlungsfeld Aktivierung, Stabilisierung und Vermittlung von Arbeitsuchenden im Jobcenter	. 103
Tabelle 11: Handlungsfeld Berufliche Qualifizierung im Jobcenter	. 104
Tabelle 12: Projektangebote Dritter in Kooperation mit dem Jobcenter	. 106
Tabelle 13: Handlungsfeld Eingliederungsleistungen zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit	. 109
Tabelle 14: Handlungsfeld Beratung und Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren im Jobcent	er
	. 110
Tabelle 15: Handlungsfeld Aktivierung und Stabilisierung von Jugendlichen unter 25 Jahren im Jobcenter	. 111
Tabelle 16: Handlungsfeld Beratung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden im Jobcenter	. 114
Tabelle 17: Handlungsfeld Sozialpsychiatrischer Dienst	. 123
Tabelle 18: Handlungsfeld Amtsärztlicher Dienst	. 124
Tabelle 19: Handlungsfeld Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	. 125
Tabelle 20: Handlungsfeld Kinder- und Jugendpsychiatrie	. 127
Tabelle 21: Handlungsfeld Hygiene	. 128
Tabelle 22: Handlungsfeld Zahnärztlicher Dienst	. 129
Tabelle 23: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	. 135